

Ruhr-Universität Bochum

Juristische Fakultät

Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Arbeit zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts (M.A. Criminology and Police Science)



Sicherungsverwahrung im Strafvollzug

– Eine Darstellung der rechtlichen Probleme im nationalen und internationalen Vergleich unter Berücksichtigung kriminologischer Forschungsergebnisse unter Schwerpunktsetzung auf das Jugendstrafrecht –

Erstgutachterin: Frau Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Eingereicht von: Christiane Bohl, Rochusstraße 178, 53123 Bonn

Matrikelnummer: 108108201195

Vorgelegt im Januar 2011

"Diejenigen, die für ein wenig vorübergehende Sicherheit grundlegende Freiheiten aufgeben, verdienen weder Freiheit noch Sicherheit."

Benjamin Franklin (1706-1790)

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	V
Einleitung.....	1
1. Ziel der Arbeit	2
2. Methode und Gang der Darstellung.....	2
I. Die Sicherungsverwahrung im deutschen Recht.....	4
1. Die geschichtliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung	4
1.1 Die Anfänge der Sicherungsverwahrung.....	4
1.2. Die Sicherungsverwahrung während des 3. Reiches	6
1.3. Die Entwicklung von 1945 bis heute	8
2. Statistische Entwicklung von Kriminalität und Sicherungsverwahrten	13
2.1. Entwicklung der registrierten Kriminalität	13
2.2. Die Entwicklung der Jugendkriminalität.....	14
2.3. Entwicklung des Bestandes der Sicherungsverwahrten.....	16
3. Die Zulässigkeit der Sicherungsverwahrung in Deutschland	20
3.1. Die gesetzliche Systematik nach altem Recht.....	21
3.1.1. Die Sicherungsverwahrung im Erwachsenenstrafrecht.....	21
3.1.2. Die Anwendung der Sicherungsverwahrung für Jugendliche	23
3.1.3. Die Anwendung der Sicherungsverwahrung für Heranwachsende	27
3.2. Die gesetzliche Neuregelung der Sicherungsverwahrung	30
3.2.1. Der Auslöser für die gesetzliche Neuregelung	30
3.2.2. Die Diskussion um die gesetzliche Neuregelung	32
3.2.3. Der Inhalt der zukünftigen Neuregelung.....	36
II. Die Maßregel der Sicherungsverwahrung aus kriminologischer Sicht.....	40
1. Vorstellung einiger ausgewählter empirischer Studien	40
1.1 Vorstellung der Studienergebnisse von Jörg Kinzig	40
1.2 Ergebnisse von Tillmann Bartsch	43
1.3. Bochumer Studie von Michael Alex	45
2. Diskussion der Ergebnisse und Hinweise auf mögliche Alternativen	47

2.1. Mögliche Alternativen zur Sicherungsverwahrung	47
2.2. Präventionsarbeit als Alternativmodell	50
III. Die Sicherungsverwahrung im internationalen Vergleich	55
1. Die Rechtslage in England.....	55
1.1. Vorbemerkungen zum englischen Rechtssystem	55
1.2. Geschichtliche Entwicklung.....	55
1.3. Aktuelle Entwicklung der Kriminalität in England und Wales.....	57
1.4. Aktuelle Rechtslage nach dem Criminal Justice Act	57
2. Der Umgang mit Wiederholungsstraftätern in den USA.....	59
2.1. Einführung in das Rechtssystem	59
2.2. Kriminalitätsentwicklung und Entwicklung der Gefangenenzahlen.....	60
2.3. „Three Strikes and You are Out“ als Konzept für Wiederholungstäter ...	61
3. Überlassung und Longstay in den Niederlanden	65
3.1. Einführung in das Niederländische Sanktionensystem	65
3.2. Die Maßregel der Überlassung	65
3.3. Longstay als Sonderform der Überlassung	67
4. Ein kurzer Blick ins europäische Ausland	69
4.1. Allgemeine Entwicklungstendenzen.....	70
4.2. Frankreich.....	71
4.3. Österreich.....	71
4.4. Schweiz.....	72
Fazit und Ausblick	73
Eigenständigkeitserklärung	76
Anhang.....	77
Anhang 1: §§ 66 ff. StGB in der Fassung bis 31.12.2010	77
Anhang 2: §§ 66 ff. StGB in der Fassung ab 01.01.2011	79
Anhang 3: JGG in der Fassung bis zum 31.12.2010	82
Anhang 4: JGG in der Fassung ab 01.01.2011.....	84
Anhang 5: Therapieunterbringungsgesetz - ThUG	86
Literaturverzeichnis	93

Abkürzungsverzeichnis

BGBI	Bundesgesetzblatt
BCS	British Crime Survey
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et alii = „und andere“
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWCA	England and Wales Court of Appeal
FS	Forum Strafvollzug
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JVA	Justizvollzugsanstalt
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform

NJ	Neue Justiz (Zeitschrift für Recht und Rechtswissenschaft)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
R&P	Recht & Psychiatrie
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RGBI	Reichsgesetzblatt
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StGB NL	Strafgesetzbuch der Niederlande
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TBS	Terbeschikkingstelling
ThUG	Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz)
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahlen

U.S.C.	United States Code
VG	Verwaltungsgericht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Die Frage des Umgangs mit gefährlichen Straftätern in unserer Gesellschaft stößt seit Menschengedenken auf heftige Diskussionen. Im Jahre 2001 sprach sich der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder für einen Lösungsvorschlag im Umgang mit erwachsenen, nach seiner Ansicht grundsätzlich nicht therapierbaren Sexualstraftätern aus, der einem Großteil der Bevölkerung aus der Seele zu sprechen schien: *„Es kann da nur eine Lösung geben: wegschließen - und zwar für immer“*¹. Auch für jugendliche und heranwachsende Schwerkriminelle sind in der Republik passend zu der medialen Aufbereitung der Taten schnell Lösungsvorschläge auf dem Tisch. Parolen wie *„Ab nach Sibirien“*² und *„Gulag als Therapie“*³ tönnten anlässlich des Landtagswahlkampfes in Hessen Anfang 2008 durch das Land.

In diesem Jahr hat sich die spannungsgeladene Diskussion um die Sicherungsverwahrung weiter verschärft. Im Dezember 2009 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg über den Umgang des deutschen Gesetzgebers mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Nach Auffassung der europäischen Richter ist die Sicherungsverwahrung nach deutschem Recht mit geltendem europäischem Recht derzeit nicht vereinbar, da ein Verstoß gegen Art. 7 EMRK vorliege⁴. Dies zwingt den deutschen Gesetzgeber zu einer baldigen gesetzlichen Neuordnung. Verbunden wird dies mit einer medial geführten öffentlichen Diskussion über Recht und Unrecht im Umgang mit Strafgefangenen. Die Presse spricht angesichts der Freilassung der ersten Sicherungsverwahrten nach dem Straßburger Urteil von der *„Die Rückkehr des Bösen“*⁵ und heizt damit die öffentliche Diskussion über den weiteren Umgang mit Schwerkriminellen weiter an⁶.

¹ Der Spiegel, Heft 29/2001, S. 32.

² Bild Zeitung vom 17.01.2008.

³ Der Spiegel, Heft 05/2008, S. 107.

⁴ Urteil des EGMR vom 17.12.2009, Az. 19359/04.

⁵ Der Spiegel, Heft 38/2010, S. 66.

⁶ Einige Beiträge aus dem Leserforum des Spiegels im Online – Blog zu diesem Thema gehen noch weiter. Die Vorschläge gehen von räumlicher Verbannung (*„Ich finde, Deutschland soll ein paar Griechische Inseln oder ein paar km² Land in Afrika kaufen und einzäunen und dort sollen die betreffenden Leute in relativer Freiheit in Verbannung leben.“*) bis hin zu Rückkehr zur Blutrache (*„... denn wenn er sich an meiner Tochter vergangen hätte, ich würde ihm eigenhändig seinen Penis abschneiden und aufessen lassen.“*).

Aus den Augen – aus dem Sinn. Dieses Bild der öffentlichen Wahrnehmung vom richtigen Umgang mit jugendlichen und erwachsenen Schwermkriminellen drängt sich bei solchen Parolen auf. Doch gibt es überhaupt einen oder den „richtigen“ Weg? Was schlägt der Gesetzgeber für diese Personengruppen vor, welche Erkenntnisse bieten uns kriminologische Forschung in diesem Bereich und wie gehen unsere Nachbarn in vergleichbaren Fällen vor?

1. Ziel der Arbeit

Diese Arbeit will versuchen, die angestoßenen Fragen zu beantworten und Klarheit in die derzeitige rechtliche Situation zu bringen. Dabei soll der Schwerpunkt auf den Umgang der Gesellschaft mit jugendlichen und heranwachsenden Tätern gelegt und Unterschiede im Umgang mit Erwachsenen erläutert werden.

Nach Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen soll die Sicherungsverwahrung aus kriminologischer Sicht beleuchtet werden. Dabei soll untersucht werden, ob es Studien und kriminologische Forschungen gibt, die die Beibehaltung an dieser Maßregel stützen, oder ob empirische Forschungsergebnisse andere Wege zum Umgang mit Straftätern aufzeigen.

Abschließend wird die Frage gestellt, wo Deutschland im Vergleich zum Rest der Strafvollzugswelt, insbesondere in Europa, steht und wie unsere Nachbarn in vergleichbaren Fällen vorgehen. Halten wir in Deutschland an einem tradierten Instrument fest und haben den Anschluss an ein modernes Sanktionssystem bereits verpasst? Sind wir für unsere Nachbarn ein Vorbild in der Art des Umgangs mit gefährlichen Straftätern?

2. Methode und Gang der Darstellung

Diese Arbeit wird in ihrem ersten Teil einen juristischen Schwerpunkt haben und von der Rechtsauslegung geprägt sein. Es soll die Frage der Zulässigkeit der Sicherungsverwahrung aufgerollt werden, wobei sowohl die nachträgliche als auch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung untersucht wird. Darüber hinaus werden das Instrument der Sicherungsverwahrung und ihre Anwendungsmöglichkeiten für jugendliche, heranwachsende und erwachsene Straftäter näher untersucht. Ein Schwerpunkt wird dabei die Rechtsauslegung der §§ 66 ff StGB und deren Zusammenspiel mit dem JGG sein. Auch das Verhältnis zwischen deutschem Recht und Europäischer Menschenrechtskonvention wird einer Auslegung unterzogen.

Daran anschließen wird sich ein zweiter, kriminologisch geprägter Teil der Arbeit. Dieser stellt sich als eine Analyse bereits durchgeführter kriminologischer Forschungsergebnisse dar. Das Instrument der Sicherungsverwahrung soll mit den einschlägigen kriminologischen Erklärungsansätzen zur Untersuchung der Entstehung von Kriminalität und der Vorbeugung von weiteren Straftaten verglichen werden. Ziel ist die Feststellung, ob kriminologische Forschungsergebnisse (u.a. aus empirischen Forschungen) das Instrument der Sicherungsverwahrung als kriminologisch sinnvoll befürworten. Der Schwerpunkt wird dabei auf das Jugendstrafrecht gelegt.

Abschließend wird ein internationaler Rechtsvergleich durchgeführt, der vergleichbare Instrumente im Strafvollzug schwerpunktmäßig auf europäischer Ebene darstellt und ihre Vor- und Nachteile gegenüber der deutschen Regelung darstellt.

In der abschließenden Zusammenfassung wird ein Fazit gezogen und ein Blick in die Zukunft der Sicherungsverwahrung gewagt. Welchen Weg wird der Gesetzgeber für die Sicherungsverwahrung einschlagen – und deckt sich dieser Weg mit einer kriminalpolitisch sinnvollen Empfehlung?

I. Die Sicherungsverwahrung im deutschen Recht

Die Sicherungsverwahrung ist im Rechtsfolgenkatalog des deutschen Strafgesetzbuchs nach § 62 Nr. 3 StGB als Maßregel der Besserung und Sicherung eingruppiert. Sie wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung der §§ 66ff. StGB neben der Strafe mit dem Ziel verhängt, die Allgemeinheit vor einer erneuten Gefährdung durch gefährliche Straftäter zu schützen, wenn dieser Schutz nicht mehr mit anderen strafrechtlichen Mitteln erreicht werden kann.⁷ Grundlage der Strafzumessung im deutschen Strafrecht bildet grundsätzlich die Bedeutung der Tat für die Rechtsordnung sowie der Grad der persönlichen Schuld des Täters.⁸ Innerhalb des Spielraums der schuldangemessenen Strafe kann der Richter jedoch auch andere Strafzwecke berücksichtigen, solange diese nicht dazu führen, dass der Rahmen der gerechten Strafe überschritten wird.⁹ Soweit eine besondere Gefährlichkeit das Erfordernis begründet, den Täter über die Zeitspanne der schuldangemessenen Dauer hinaus festzuhalten, bedarf es dazu einer freiheitsentziehenden Maßregel, insbesondere der Sicherungsverwahrung.¹⁰

1. Die geschichtliche Entwicklung der Sicherungsverwahrung

1.1 Die Anfänge der Sicherungsverwahrung

Die Ursprünge der Sicherungsverwahrung gehen weit vor die Zeit der offiziellen Einführung dieser Maßregel in das Reichsstrafgesetzbuch hinaus.

In Deutschland ließ die harte körperliche Bestrafung mit der Verhängung von Leibesstrafen nach dem peinlichen Strafrecht bis ins Spätmittelalter kaum Raum für Wiederholungstäter. Dementsprechend fehlte das Bedürfnis nach einer expliziten Sicherung der Gesellschaft vor Mehrfachtätern.¹¹ Erste Ansätze für eine präventive Maßregel finden sich in der Constitutio Criminalis Carolina aus dem Jahre 1532¹², dem ersten Reichsstrafgesetzbuch Karls V. Eine systematische Unterscheidung und scharfe Trennung von Maßregel und Strafe wird hier jedoch noch nicht vorgenommen.

⁷ Schönke/Schröder - Stree/Kinzig, § 66 Rn.2.

⁸ BGHSt 3, 179.

⁹ BGHSt 20, 264, 267.

¹⁰ BGHSt 24, 132, 134.

¹¹ Sturm, S. 9.

¹² Kinzig 1996, S. 8.

Erst im Jahre 1794 sprach sich der Initiator des Preußischen Landrechts Ernst Ferdinand Klein dafür aus, dass *„Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen des gemeinen Wesens gefährlich werden könnten, auch nach ausgestandener Strafe, des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande sind“*.¹³ Hier wurde erstmalig zwischen gerichtlicher Strafe und weiterem, davon unabhängig zu betrachtendem Freiheitsentzug unterschieden. Das Gesetz konnte sich jedoch nicht durchsetzen, da die gewünschte Abschreckungswirkung durch eine lange Haftzeit nicht erreicht wurde.

Das deutsche Strafgesetzbuch von 1871 enthielt Grundgedanken aus dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 und baute auf dem Prinzip von Sühne und Vergeltung auf. Regelungen über die Besserung und Sicherung waren jedoch noch nicht ausreichend beachtet. Problematisch war insbesondere die Tatsache, dass es bislang keine gesetzlichen Regelungen für Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher gab.¹⁴

Der Schweizer Carl Stoos legte 1893 den ersten Vorentwurf eines Schweizer Strafgesetzbuches vor. Dieser beinhaltete in Art. 23 und Art. 40 eine Regelung über die *„Verwahrung von rückfälligen Verbrechern“*. Stoos setzte sich erstmals für das duale System von Strafe und Maßregel als zwei eigenständigen und unabhängigen Instrumenten ein, die streng voneinander getrennt behandelt werden müssen.¹⁵

Parallel entwickelte auch Franz von Liszt das Ideengut der Sicherungsverwahrung in Deutschland weiter. Er gilt heute als der konzeptionelle Begründer dieser Maßregel, deren Einführung er bereits 1882 in seinem Marburger Programm forderte. Er schlug für *„unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher“* die Bestrafung durch Arbeitszwang, Prügelstrafe sowie Einzelhaft im Dunkelarrest und strenges Fasten vor.¹⁶ In Folge seiner Forderungen über Ausgestaltung und Funktion der Freiheitsstrafe entwickelte sich in der Strafrechtsideologie der sog. *strafrechtliche Schulenstreit*. Von Liszt war Verfechter der Ansicht, dass die Strafe sowohl vom Inhalt als auch vom Zweck dem Ziel der Verringerung von Kriminalität dienen

¹³ Kinzig 1996, S. 8.

¹⁴ Rothberg, S. 7.

¹⁵ Alex, S. 4.

¹⁶ Alex, S. 4.

müsse.¹⁷ Sein Vorschlag zur Einführung einer Sicherungsstrafe beruhte auf einem einspurigen System und beinhaltete sowohl eine tatorientierte Zuschreibung als auch eine täterorientierte Prävention.¹⁸ Von Liszts Kritiker, die Verfechter der sog. „*Klassischen Schule*“, orientierten sich an den Lehren von Kant und Hegel.¹⁹ Sie folgten den Grundsätzen der Generalprävention und definierten die Strafe und ihre Bemessung vorrangig am Maß der Schuld mit dem Ziel der schuldangemessenen Vergeltung.²⁰ Dies sei Konsequenz aus der Betonung des freien Willens jedes Individuums.²¹ Der Kern des Schulenstreits lag auf der Frage nach der Legitimation des „wie“ und „warum“ des staatlichen Vorgehens gegen mehrfach straffällig gewordene Personen zur Verhütung der Begehung weiterer Verbrechen. Die Tatsache, dass ein weiteres staatliches Vorgehen erfolgen müsste, stand indes außer Frage. Als Kompromisslösung wurde das zweispurige Sanktionssystem im Rahmen des 28. Deutschen Juristentags 1906 favorisiert.²² Bis zur Einführung einer gesetzlichen Regelung dauerte es jedoch noch mehr als 25 weitere Jahre.

Bedeutsam im Zusammenhang mit der konzeptionellen Entwicklung der Sicherungsverwahrung war die parallel einhergehende Einführung der Reichskriminalstatistik im Jahre 1882. Sie bot die Möglichkeit, Tendenzen in der Entwicklung der Verurteilten nachzuvollziehen und die Rückfallhäufigkeit zu bestimmen. So stieg zwischen 1882 und 1912 die Anzahl der Verurteilten mit sechs oder mehr Vorstrafen fast um den fünffachen Wert von 2,2 auf 10,5 pro 100 Verurteilten.²³

1.2. Die Sicherungsverwahrung während des 3. Reiches

Die kriminalpolitischen Konsequenzen aus dem Schulenstreit und der beobachteten hohen Rückfallquote wurden mit Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 und der danach folgenden Neuregelung des Reichsstrafgesetzbuches deutlich. Die Sicherungsverwahrung wurde erstmalig in den Rechtsfolgenkatalog des deutschen Rechts durch das „*Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung*“ (sog. Gewohnheitsverbrechergesetz) vom 24.11.1933 eingeführt und trat mit Wirkung zum 01.01.1934 in Kraft.²⁴

¹⁷ Schewe, S. 15.

¹⁸ Schewe, S. 20.

¹⁹ Sturm, S. 12.

²⁰ Schewe, S. 21.

²¹ Jansing, S. 7.

²² Schewe, S. 35.

²³ Rothberg, S. 12.

²⁴ RGBl. 1933 I, S. 995-1000.

Als erste nicht medizinisch-psychiatrisch indizierte Maßregel der Besserung und Sicherung im deutschen Strafrecht war sie eine der ersten kriminalpolitischen Umsetzungen unter der neuen Regierung der Nationalsozialisten.²⁵ In seiner endgültigen Fassung unterschied sie sich erheblich von vorangegangenen Entwürfen in der Zeit der Weimarer Republik.²⁶ Die neu eingeführten §§ 20a, 42e RStGB erlaubten die Anordnung der Sicherungsverwahrung ohne zeitliche Begrenzung für „*gefährliche Gewohnheitsverbrecher*“. Als solche wurden nach § 20 a RStGB Täter definiert, die dreimalig eine vorsätzliche schwere Straftat begangen hatten und deren Vorverurteilungen eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nach sich gezogen hatte. Neben den genannten Voraussetzungen wurde durch das zuständige Gericht eine Gesamtwürdigung aller Taten inklusive des kriminellen Vorlebens des Täters verlangt. Diese musste im Ergebnis zu dem Schluss kommen, dass es sich bei dem Täter um einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher handelte.²⁷ Als Konsequenz folgte die Ausgrenzung der Täter aus der Gesellschaft durch dauerhafte Verwahrung, welche in der Regel in den schon vorhandenen Zuchthäusern erfolgte.²⁸ Die Interessen und Rechte der Täter mussten hinter dem höheren Ziel des „Schutzes der Volksgemeinschaft“ zurück stehen.²⁹ Das Ziel der Verbrechensbekämpfung wurde im Laufe der nationalsozialistischen Herrschaft bald zum Alibi für das Wegsperrern von Staatsfeinden und Regimekritikern und die Sicherungsverwahrung damit zum Synonym für rechtswidriges staatliches Eingriffshandeln.

Die Definierung eines Täters als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher nach § 20 a RStGB ermöglichte neben der Anordnung der Sicherungsverwahrung auch eine Verschärfung des allgemeinen Strafrahmens auf Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren. Auch eine Klausel für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung war im Gesetz enthalten. Die Gesetzliche Regelung des § 20 a RStGB beinhaltete somit eine Doppelfunktion und war zugleich Strafverschärfungsregel und Maßregelvoraussetzung.³⁰

²⁵ Schewe, S. 12.

²⁶ Schewe, S. 50.

²⁷ Hellmer, S. 53.

²⁸ Hellmer, S. 291.

²⁹ Schewe, S. 41.

³⁰ Schewe, S. 44.

Die Norm § 42 e RStGB regelte die Anordnung der Sicherungsverwahrung ohne zeitliche Fristsetzung. Die Dauer der Sicherungsverwahrung bestimmte sich alleine danach, wie lange es dauerte, um ihren Zweck, d.h. den Schutz der öffentlichen Sicherheit zu erreichen.

Eine Strafverschärfung erfuhr der § 20 a RStGB durch das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 04.09.1941, mit welchem die Möglichkeit der Todesstrafe für gefährliche Gewohnheitsverbrecher eingeräumt wurde *„wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Strafe es erfordert.“*³¹

Für Jugendliche und Heranwachsende galten zunächst Sonderregelungen. Das Gewohnheitsverbrechergesetz nahm Jugendliche von der Anwendung der Sicherungsverwahrung aus. Mit Einführung der „Verordnung zum Schutz jugendlicher Schwerverbrecher“ vom 04.10.1939 wurde der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung jedoch auch auf Jugendliche über 16 Jahre und Heranwachsende erweitert.³²

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Gewohnheitsverbrechergesetz nicht etwa eine kontinuierliche Fortentwicklung in der Entstehungsgeschichte der Sicherungsverwahrung darstellt, sondern eindeutig vom nationalsozialistischen Gedankengut geprägt war. Deutlich wird dies insbesondere durch die obligatorische Anordnung der Sicherungsverwahrung, die geringe Anzahl der Vorverurteilungen und die Schwerpunktsetzung auf die Täterpersönlichkeit.³³

1.3. Die Entwicklung von 1945 bis heute

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurden die bislang gültigen Gesetze einer Prüfung durch den Alliierten Kontrollrat unterzogen. Dieser hatte zwischen 1945 und 1948 darüber zu entscheiden, welche nationalsozialistischen Gesetze wegen der Abweichung von den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit aufgehoben werden mussten. Auch die Regelungen des RStGB und damit der Sicherungsverwahrung wurden einer eingehenden Prüfung unterzogen. Der Kontrollrat kam zu dem Ergebnis, dass das Gewohnheitsverbrechergesetz wegen seiner historischen Entwicklung aus dem Schulenstreit und der Diskussion um die vorangegangenen

³¹ RGBl. 1941 I, S. 549.

³² Kinzig, RdJB 2007, S. 156.

³³ Schewe, S. 79.

Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuches zu Beginn des 20. Jahrhunderts als rechtsstaatskonform einzustufen sei. Daher wurden die Regelungen über die Sicherungsverwahrung – abgesehen von der Abschaffung der Todesstrafe – in das neue Strafgesetzbuch von 1953 übernommen.

Für Jugendliche und Heranwachsende wurde eine abweichende Regelung getroffen. Die 1939 durch die Nationalsozialisten eingeführte Sicherungsverwahrung für Jugendliche wurde nicht in das neue Jugendgerichtsgesetz von 1953 aufgenommen. Für Heranwachsende wurde durch eine Änderung des § 106 JGG im Jahre 1969 die Anwendung der Sicherungsverwahrung nicht mehr ermöglicht.³⁴ Diese Umsetzung war die Folge der vorherrschenden Rechtsmeinung, nach der die Sicherungsverwahrung ein für jugendliche Täter ungeeignetes und wenig passendes Rechtsmittel sei.³⁵

Das Erste Strafrechtsreformgesetz von 1969³⁶ hielt an dem System der Zweispurigkeit von Strafe und Maßregel fest. Der Schuldgrundsatz, nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert (§ 13 Abs. 1 Satz 1 StGB), gebietet, klar zwischen den Aufgaben der Strafe und der Maßregel zu unterscheiden. Mit Wirkung zum 01.04.1970 wurde § 20 a StGB aufgehoben und die Sicherungsverwahrung sowohl in ihren formellen als auch materiellen Anforderungen unter § 42 e StGB verschärft mit dem Ziel, den „*ultima-ratio-Charakter*“ der Maßregel hervorzuheben.³⁷ Mit der Neuregelung sollte erreicht werden, dass die Sicherungsverwahrung nur auf die Fälle der Täter angewendet wurde, bei denen von einer tatsächlichen Gefährlichkeit ausgegangen werden konnte. Daher wurde das für die Anlasstat erforderliche Strafmaß erhöht und die Anforderungen an die Vorstrafen verschärft. Das zweite Strafrechtsreformgesetz trat mit Wirkung zum 01.01.1975 in Kraft und die Regelungen zur Sicherungsverwahrung wurden fortan in § 66 StGB erfasst.³⁸

Die parallele Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) verlief hingegen anders. Zunächst wurden die Vorschriften der Sicherungsverwahrung in das StGB übernommen. Das Oberste Gericht der DDR erklärte jedoch in seinem Urteil vom 23.12.1952 die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsver-

³⁴ Alex, S. 6.

³⁵ Kinzig, RdJB 2007, S. 157.

³⁶ BGBl 1969 I, S. 645-682.

³⁷ Schewe, S. 82.

³⁸ BGBl. 1969 I, S. 717-742.

brecher des ehemaligen § 20 a RStGB für ungültig, da es den Inhalt der Tätertypologie für „faschistisch“ halte.³⁹ Eine Neuregelung zur Sicherungsverwahrung wurde nicht geschaffen.⁴⁰

Bis zur Mitte der 1990er Jahre verhielt es sich ruhig um die Maßregel der Sicherungsverwahrung. Die Zahlen der Anordnungen waren rückläufig und in der kriminalpolitischen Diskussion wurde bereits über ihre Abschaffung beraten.⁴¹ Dann trat jedoch eine Trendwende in Gesellschaft und Politik ein, welche durch die mediale Aufbereitung einiger tragischer Fälle von Missbrauch und Sexualmord an Kindern⁴² zusätzlich hochgepuscht wurde und in großen Teilen der Gesellschaft die Kriminalitätsfurcht vor Gewalt- und Sexualverbrechern ansteigen ließ.⁴³ Um Gesellschaft und Medien von einer angemessenen staatlichen Reaktionsmöglichkeit auf diese medial inszenierte und rein subjektive Bedrohungslage zu überzeugen, verfolgte die Bundespolitik seit 1996 ein Konzept zur „Bekämpfung“ von Sexualstraftätern. In dessen Folge kam es zu einer kontinuierlichen schrittweisen Ausweitung der Sicherungsverwahrung und einer damit verbundenen allgemeinen Strafverhärtungstendenz.

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen schweren Straftaten“ vom 26.01.1998⁴⁴ wurden die Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung gelockert, so dass diese bereits nach der ersten einschlägigen Wiederholungstat angeordnet werden konnte. Darüber hinaus wurde gem. § 67d StGB a.F. die 10-Jahres Grenze bei erstmaliger Anordnung der Sicherungsverwahrung mit rückwirkender Kraft aufgehoben. Die erstmalige Anordnung der Sicherungsverwahrung konnte somit potentiell lebenslänglich erfolgen. Das BVerfG entschied am 05.02.2004, dass mit dieser Regelung nicht gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 103 II, 2 GG verstoßen werde⁴⁵. Begründet wurde dies damit, dass *„der Anwendungsbereich von Art. 103 II GG auf staatliche Maßnahmen beschränkt sei, die eine missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten darstellen und wegen dieses Verhaltens ein Übel verhän-*

³⁹ OG NJ 1953, S. 54.

⁴⁰ Schewe, S. 84.

⁴¹ Kaiser/Schöch, § 10 Rn. 68.

⁴² so z.B. der Sexualmord an der siebenjährigen Natalie im Herbst 1996 in Bayern und der Mord an der zehnjährigen Kim aus Niedersachsen im Januar 1997 sowie die etwa zeitgleiche Aufdeckung des Falles „Dutroux“ in Belgien.

⁴³ Pfeiffer/Windzio/Kleimann, S. 5. .

⁴⁴ BGBl 1998 I, S. 160-163.

⁴⁵ BVerfG NJW 2004, 739-750.

gen, das dem Schuldausgleich dient.“ Bei der Sicherungsverwahrung dagegen handele es sich um eine rein präventive Maßnahme, die nicht unter diesen Schutz falle. Diese Entscheidung ist in der Folge heftig kritisiert worden, da es keinen Unterschied machen dürfe, ob einer Sanktion Straf- oder Maßregelcharakter zukomme, da mit beiden das gleiche kriminalpolitische Ziel verfolgt werde⁴⁶.

In den folgenden Jahren rückte die Frage nach der Notwendigkeit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung für die Fälle in den Focus, bei denen sich erst gegen Ende des Strafvollzuges die Gefährlichkeit des Täters herausstellt. Auf Grund einer fehlenden bundesgesetzlichen Regelung in Folge der Annahme einer fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurden landesrechtliche Vorschriften im Wege der Gefahrenabwehr eingeführt.⁴⁷ Die nächste Strafverschärfung stellte das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21.08.2002⁴⁸ dar. Der neu eingeführte § 66 a StGB sah fortan die vorbehaltene Sicherungsverwahrung bei noch nicht sicherer Rückfallprognose vor.

Mit seiner Entscheidung vom 10.02.2004 erklärte das BVerfG die landesgesetzlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz und Verstoßes gegen Art. 74 I Nr. 1 GG für verfassungswidrig.⁴⁹ Als Rechtsfolge bestimmte das BVerfG jedoch nicht die Nichtigkeit der zur Prüfung gestellten Gesetze, sondern erklärte diese lediglich für unvereinbar mit dem Grundgesetz. Dies hatte zur Folge, dass die beanstandeten Landesgesetze bis zum 30.09.2004 weiter Anwendung finden konnten. In dieser Zeit hatte der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit, sich auf den Inhalt einer eigenen Regelung zu einigen, ohne dass es der Entlassung eines in der Sicherungsverwahrung befindlichen Täters bedurfte. Diese Umsetzung folgte in Form des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.07.2004.⁵⁰ Danach können Inhaftierte gem. § 66 b StGB auch nach der Verbüßung ihrer schuldangemessenen Freiheitsstrafe in Sicherungsverwahrung genommen werden, ohne dass diese im Urteil angeordnet worden war.

⁴⁶ Kinzig, NJW 2004, S. 913.

⁴⁷ Als erstes Bundesland führte Baden-Württemberg 2001 eine landesrechtliche Regelung ein, gefolgt von Bayern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Niedersachsen.

⁴⁸ BGBl 2002 I, S. 3344-3346.

⁴⁹ BVerfG NJW 2004, 750-761.

⁵⁰ BGBl 2004 I, S. 1838-1841.

Für Jugendliche und Heranwachsende wurden die Regelungen über die Anordnung von Sicherungsverwahrung zu Beginn des 21. Jahrhunderts ebenfalls deutlich verschärft. Seit dem Jahre 2003 kann die vorbehaltene Sicherungsverwahrung gem. § 106 III, IV JGG auch für Heranwachsende angewendet werden. Dabei hatte der BGH noch Ende der 1980er Jahre betont, dass die Sicherungsverwahrung bei frühkriminellen Hangtätern, die das 21. Lebensjahr bei Begehung der Anlasstat nur unwesentlich überschritten hatten, eindeutig einen Ausnahmecharakter aufweise.⁵¹ Diese Regelung war dem Gesetzgeber jedoch nicht weitreichend genug, so dass ein Jahr später auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung gem. § 66b StGB iVm § 106 V, VI JGG für Heranwachsende Anwendung fand. Begründet wurde die Ausweitung mit einem Erst-Recht-Schluss: Das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit gegenüber der heranwachsenden Tätergruppe sei nicht geringer, als wenn sich die Gefährlichkeit des Täters erst gegen Ende des Strafvollzuges erkennen lasse.⁵²

Der Höhepunkt in der strafschärfenden Entwicklung wurde im Juli 2008 mit der Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf jugendliche Straftäter mit einem Ersturteil von 7 Jahren Jugendstrafe gem. § 7 II, III JGG erreicht.

Die Trendwende wurde durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg vom 17.12.2009 eingeleitet. Dieses erklärte die erstmals 1998 vorgenommene rückwirkende Aufhebung der zehnjährigen Höchstdauer der Sicherungsverwahrung als unvereinbar mit Art. 5 I, 7 I EMRK und zwang den Gesetzgeber zu einer gesetzlichen Neuordnung der Sicherungsverwahrung. Zum 01.01.2011 trat das Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung vom 22.12.2010 in Kraft.⁵³ Mit ihm wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung in ihrer ursprünglichen Form abgeschafft und eine Regelung für die sog. „Altfälle“ geschaffen, die nach Willen des Gesetzgebers trotz Rechtswidrigkeit der angeordneten Sicherungsverwahrung weiter unter der Obhut des Staates in gesonderten Therapieeinrichtungen zum Schutz der Allgemeinheit untergebracht werden sollen.

Eine übergreifende Neuordnung des Maßregelrechts ist nicht erfolgt – an der Sicherungsverwahrung als solcher wird grundsätzlich weiter festgehalten.

⁵¹ BGH NSTZ 1989, S. 67; Tröndle / Fischer, § 66, Rn. 23.

⁵² Kinzig, RdJB 2007, S. 163.

⁵³ BGBl 2010 I, S. 2300-2308.

2. Statistische Entwicklung von Kriminalität und Sicherungsverwahrten

2.1. Entwicklung der registrierten Kriminalität

Die registrierte Kriminalität in Deutschland wird jährlich in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst und ausgewertet. Dabei ist zu beachten, dass nur die der Polizei zur Kenntnis gelangten Straftaten, das sog. Hellfeld, in der PKS erfasst werden. Das Dunkelfeld, die Gesamtheit aller begangenen, den Strafverfolgungsbehörden aber nicht zur Kenntnis gelangten Straftaten⁵⁴, kann nur durch empirische Forschung im Wege der Täter- und Opferbefragungen, mittels Experimenten oder der teilnehmenden Beobachtung aufgeheilt werden, um die vorhandenen Daten zu ergänzen und zu einem Gesamtbild zusammen zu fügen. Dabei variiert die Dunkelziffer je nach Art und Schwere des Delikts.

Ein jährlicher Vergleich der einzelnen Statistiken ist sehr ungenau und mit äußerster Vorsicht zu behandeln. Veränderungen in der registrierten Kriminalität können zwar durchaus auf einem tatsächlichen Anstieg der Fallzahlen beruhen, aber auch auf einer veränderten Anzeigebereitschaft oder auf gestiegener Sensibilität der Strafverfolgungsbehörden. Für Vergleiche sind darüber hinaus die in der PKS angegebenen absoluten Zahlen wenig geeignet, da sie durch Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung im Rahmen eines demographischen Wandels beeinflusst sein können. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Erfassungsfehlern bei der Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik gekommen. Hier ist eine der geläufigsten Fehlerursachen eine Überbewertungstendenz oder anderweitige Fehleinschätzung des Sachbearbeiters während des Registrierungsverhaltens der Polizei.

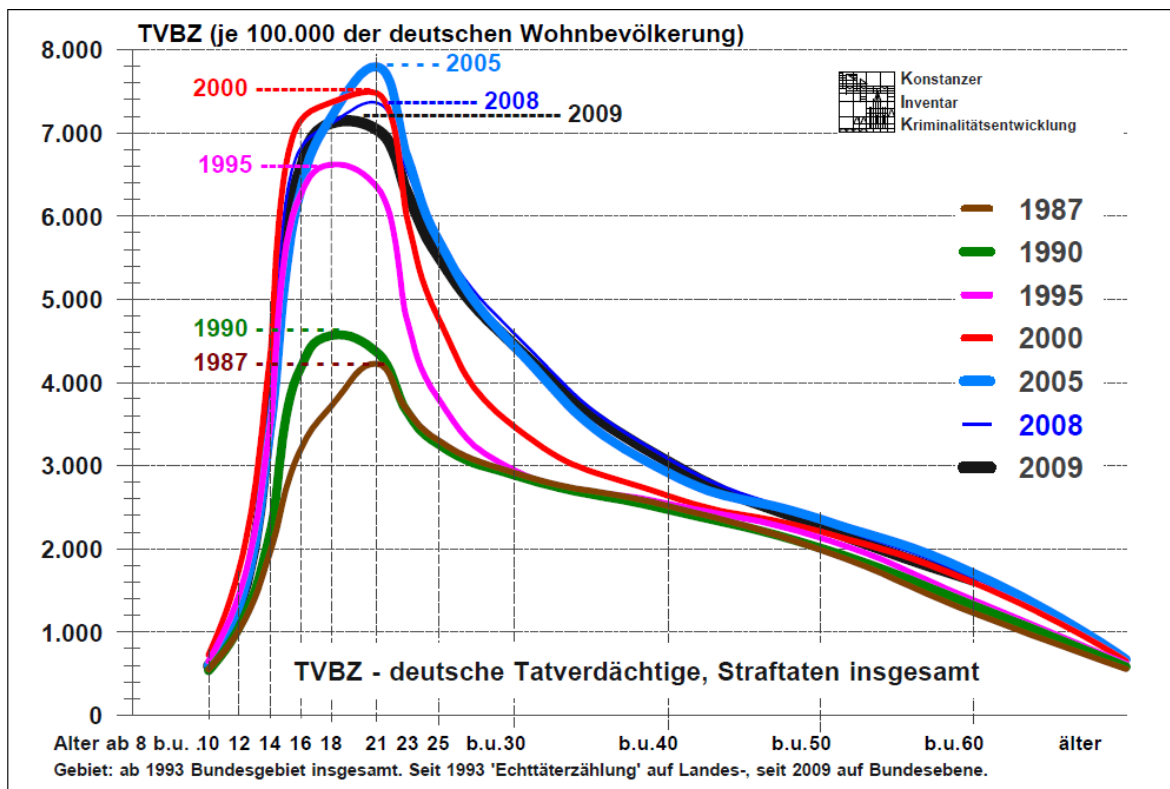
In Deutschland sinkt seit Jahren die Zahl der jährlich registrierten Gewaltkriminalität⁵⁵. So hat sich der im Jahr 2008 festgestellte Rückgang der Gewaltkriminalität auch im aktuellen Berichtsjahr fortgesetzt. Die Anzahl der registrierten Delikte ging um 1,2 Prozent auf insgesamt 208.446 Fälle zurück.⁵⁶

⁵⁴ Bannenberg / Rössner, S. 35.

⁵⁵ In der PKS werden darunter folgende Delikte erfasst: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

⁵⁶ PKS 2009, S. 227.

2.2. Die Entwicklung der Jugendkriminalität



Die Altersverteilung der Tatverdächtigenzahlen 1987-2009; Quelle: Spies, S. 12.

Jugendkriminalität wird nach aktuellen Erkenntnissen der kriminologischen Forschung als „normale“ Entwicklungsphase angesehen, wenn Jugendliche in ihrer Entwicklung eine oder mehrere weniger schwerwiegende Straftaten begehen. Das Phänomen findet sich in allen gesellschaftlichen Schichten und wird daher auch als ubiquitär bezeichnet.⁵⁷ So verstanden ist Normalität der Jugendkriminalität eine Übergangsphase des Erwachsenwerdens, die Normübertretungen im Entwicklungsprozess, aus Übermut oder unter Gruppeneinfluss Gleichaltriger typischerweise mit sich bringt.⁵⁸ Bis zum Eintritt in das Erwachsenenalter nimmt die Jugenddelinquenz in der Regel wieder ab. Dies trifft nicht nur auf die große Anzahl von Einmaltätern zu. Auch bei Mehrfachtätern wurde beobachtet, dass trotz dreimaligen Verstoßes Jugenddelinquenz immer noch eine episodenhafte Erscheinung darstellt und mit der Persönlichkeitsentwicklung zur Ruhe kommt. Nur etwa 5% der Delinquenten sind statistisch für über 2/3 der registrierten Straftaten verantwortlich.⁵⁹

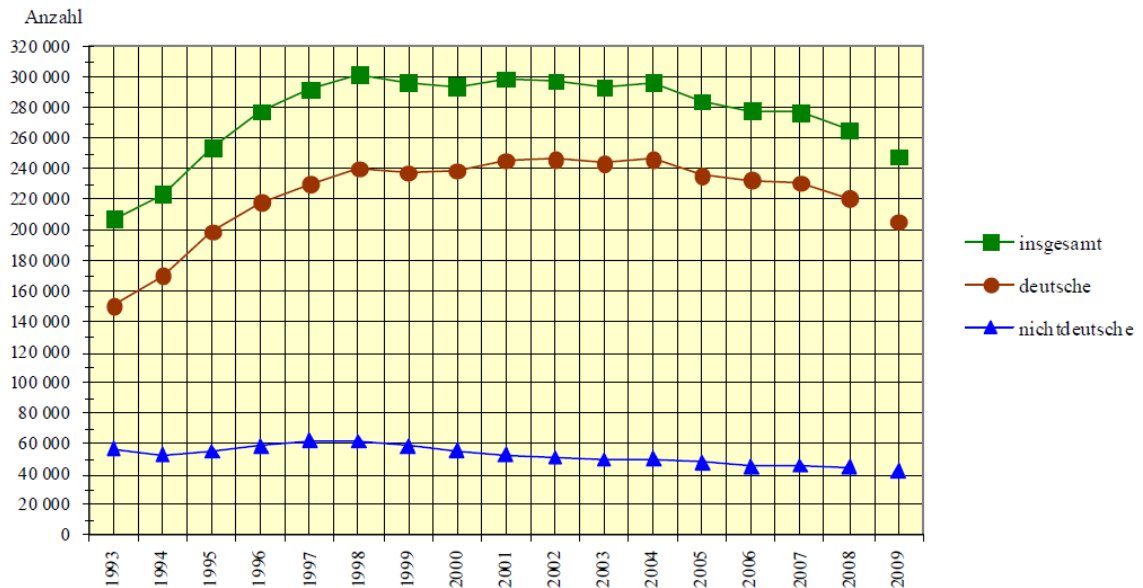
⁵⁷ Schwind, § 3 Rn. 14.

⁵⁸ Bannenberg / Rössner, S. 59.

⁵⁹ Tierel, S. 14.

G12

Entwicklung tatverdächtiger Jugendlicher



Hinweis: Tatverdächtige 2009 sind aufgrund der „echten“ Tatverdächtigenzählung nicht mit den Vorjahren vergleichbar.

Quelle: PKS 2009, Seite 76.⁶⁰

Die Entwicklung tatverdächtiger Jugendlicher folgt dem Trend der letzten Jahre und sinkt weiter ab. Eine parallele Entwicklung ist auch für den Bereich der tatverdächtigen Heranwachsenden zu beobachten, deren Entwicklung ebenfalls rückläufig ist.

In der Kategorie „Jugendgewalt“ hingegen steigen die registrierten Zahlen an und erregen Besorgnis: Dies ist ein Indiz für die steigende Brutalität der Straftaten. Durchgeführte Dunkelfeldstudien des letzten Jahrzehnts lassen jedoch daran zweifeln, dass es einen allgemeinen Anstieg der von Jugendlichen begangenen Gewalttaten tatsächlich gibt. Der Hellfeldanstieg könnte auf einer Aufhellung des Dunkelfeldes beruhen, also zum Beispiel auf der gestiegenen Anzeigebereitschaft.⁶¹ Veränderungen in der Anzeigebereitschaft gehen in der Regel mit einem allgemeinen gesellschaftlichen Wandel einher.⁶² In der deutschen Gesellschaft hat sich die mediale Aufarbeitung insbesondere der Jugendkriminalität und damit einhergehend auch die Sensibilität gegenüber jugendtypischen Straftaten geändert.

⁶⁰ Durch die 2009 vollzogene Umstellung auf Einzeldatensätze konnte erstmalig die echte Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene durchgeführt werden.

⁶¹ Kersten, S. 45.

⁶² Laubenthal/Baier, Rn. 9, S. 5.

Diese Entwicklung kann zur Aufhellung des Dunkelfeldes entscheidend beitragen, das tatsächliche Ausmaß der Kriminalität wird hierdurch jedoch nicht verändert.

Bei der Gesamtzahl der Tatverdächtigen des Jahres 2009 machen Erwachsene den Hauptteil mit 73,8 % aller Tatverdächtigen aus. Bei Jugendlichen lag die Quote bei 11,4 %, bei Heranwachsenden geringfügig niedriger bei 10,4 %. Die restlichen 4,4% aller Tatverdächtigen sind Kinder unter 14 Jahren.⁶³

Gewaltkriminalität wird in der Regel von männlichen Tatverdächtigen begangen. Dabei ist der Anteil der minderjährigen Tatverdächtigen beim Raub mit 31,8 % am höchsten. Bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil sind bei der Gewaltkriminalität männliche Jugendliche und Heranwachsende sowohl bei den Tatverdächtigen als auch bei den Opfern überrepräsentiert. Jugendgewalt spielt sich meist unter Gleichaltrigen ab.⁶⁴

2.3. Entwicklung des Bestandes der Sicherungsverwahrten

Der Bestand der Sicherungsverwahrten in Deutschland hat sich parallel zur gesetzlichen Verschärfung der Rechtslage entwickelt. Bis in die Mitte der 1990er Jahre nahm der Bestand an Sicherungsverwahrten kontinuierlich ab und die Maßregel verlor zunehmend an Bedeutung.⁶⁵ Diese Entwicklung wurde begleitet von der rückläufigen Kriminalitätsentwicklung von Sexualstraftaten wie Vergewaltigung, Sexualmord und sexuellem Missbrauch seit 1975.⁶⁶ Anfang der 1980er Jahre hatte die Anzahl der Sicherungsverwahrten die Grenze von 200 unterschritten.⁶⁷ Nach der Gesetzesänderung 1998 änderte sich der Trend und die Anzahl der Sicherungsverwahrten stieg einhergehend mit der gesetzlichen Ausweitung der Maßregel drastisch an. In den letzten fünf Jahren stieg die Anzahl der Strafgefangenen in Sicherungsverwahrung um fast 50 % des Ausgangswertes an.

⁶³ PKS 2009, S. 72.

⁶⁴ PKS 2009, Seite 228.

⁶⁵ Kreuzer, ZIS 2006, S. 145.

⁶⁶ Eine Übersicht über die Kriminalitätsentwicklung findet sich bei Pfeiffer/Windzio/Kleimann, S. 4 ff.

⁶⁷ Kaiser/Schöch, § 10 Rn. 68.

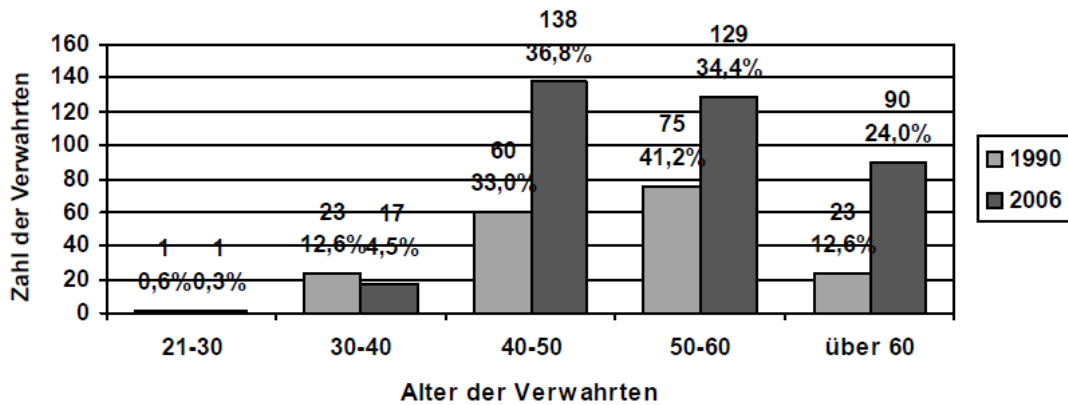


Zum Stichtag am 31.03.2010 befanden sich in den deutschen Justizvollzugsanstalten bei einem Gesamtbestand von 72.052 Gefangenen und Verwahrten insgesamt 524 Personen in Sicherungsverwahrung. Dies entspricht einem Gesamtanteil von 0,7 %. Das Bundesland mit dem zahlenmäßig größten Anteil an Sicherungsverwahrten ist Nordrhein- Westfalen mit insgesamt 148 Personen.⁶⁸

Auch die Altersstruktur der Sicherungsverwahrten hat sich – bedingt durch die gesetzlichen Lockerungen in den letzten Jahren – verändert. Junge Verwahrte zwischen 21 und 30 Jahren sind jedoch nach wie vor die Ausnahme. Ein deutlicher Anstieg der Altersstruktur ist hingegen bei den älteren Personen über 40 Jahre und insbesondere auch bei den über 60 jährigen Verwahrten zu verzeichnen.

⁶⁸Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden 2010.

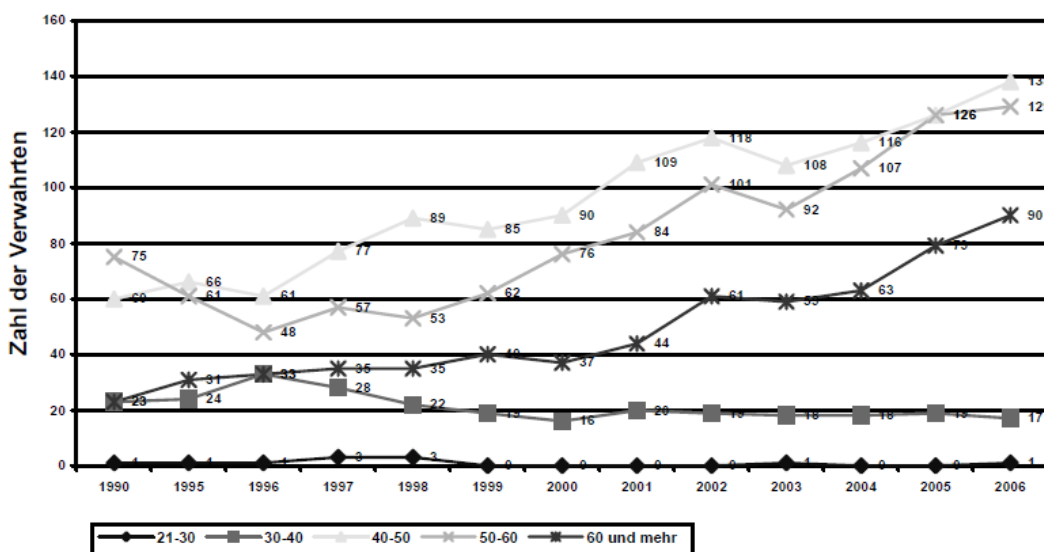
Alter der Sicherungsverwahrten 1990 und 2006



Quelle: Kinzig 2007, S. 157.

Die folgende Grafik zeigt eindrucksvoll die Entwicklung der Altersgruppen über einen Zeitraum von 16 Jahren. Während die Zahlen der Verwahrten in der Altersgruppe bis zu 40 Jahren in den letzten Jahren rückläufig sind und auf einem niedrigen Niveau verharren, steigen die Sicherungsverwahrten in den Altersgruppen der über 50 Jährigen stetig an. Das eröffnet der Maßregel der Sicherungsverwahrung für die Zukunft neue Probleme, da die steigende Anzahl von älteren Menschen in Verwahrung kostenspielige Folgen nach sich zieht, wie z.B. die Notwendigkeit einer altersgerechte Unterbringung und die Behandlung altersbedingter Krankheiten.

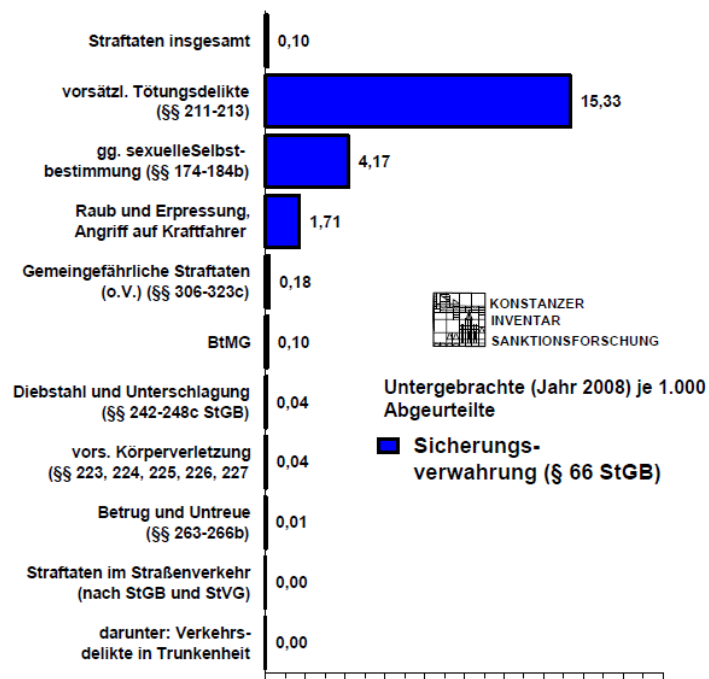
Sicherungsverwahrte 1990-2006 nach Altersgruppe (jeweils 31.3.)



Quelle: Kinzig 2007, S. 158.

Die durchschnittliche Dauer der Sicherungsverwahrung betrug Mitte der 1990er Jahre ca. 5 Jahre.⁶⁹

Mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung soll der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern gewährleistet werden. Im Jahr 2008 wurde die originäre Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB in der überwiegenden Anzahl der Fälle aus Anlass eines Tötungsdelikts und wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung angeordnet.



Anordnung der Unterbringung in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) nach ausgewählten Deliktgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Deutschland 2008; Quelle: Heinz, S. 150.

⁶⁹ Kinzig 1996, S. 446.

3. Die Zulässigkeit der Sicherungsverwahrung in Deutschland

Im allgemeinen Strafrecht gelten die Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61-72 StGB) als 2. Sanktionsspur, die dann zum Zuge kommt, wenn im Einzelfall die Gefährlichkeit eines Täters für die Allgemeinheit so groß ist, dass die Schuldstrafe zum Schutz der Gesellschaft nicht möglich ist oder nicht ausreicht.⁷⁰

Die Regelungen zur Sicherungsverwahrung finden sich in §§ 66 ff StGB. Grundsätzlich wird dabei zwischen drei unterschiedlichen Möglichkeiten der Sicherungsverwahrung unterschieden: der originären Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB, der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 66 a StGB und der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB. Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung erfolgt gem. § 67 d StGB nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist in §§ 129 -135 StVollzG geregelt. Anstelle des allgemeinen Vollzugsziels des § 2 StVollzG sieht § 129 StVollzG das Ziel der Unterbringung vorrangig zum Schutz der Allgemeinheit vor. Trotz der unterschiedlichen Vollzugsziele wurde die Sicherungsverwahrung bislang in der Praxis wie Freiheitsstrafe vollzogen. Dies lässt sich jedoch vor allem mit der Tatsache begründen, dass es bislang keine eigenen Anstalten für Sicherungsverwahrte gab. Praktisch wurde die Maßregel daher zumeist in eigenen Abteilungen von Justizvollzugsanstalten vollzogen. Die Sicherungsverwahrten genießen jedoch einige Privilegien⁷¹ gegenüber den sonstigen Strafgefangenen, welche sich aus §§131 ff StVollzG herleiten. Sie sind der Tatsache geschuldet, dass keine Strafe verbüßt wird, sondern die Sicherungsverwahrung als „Sonderopfer zu Gunsten der Gesellschaft“ eingeordnet wird.⁷²

Das deutsche Strafvollzugsrecht wird grundsätzlich vom Gedanken der Resozialisierung des Inhaftierten beherrscht. Der in der negativen Spezialprävention zum Ausdruck kommende Zielgedanke des Schutzes der Allgemeinheit vor dem Täter ist grundsätzlich nur als nachrangiges Vollzugsziel zu betrachten.⁷³ Die Strafzumessung hat sich in erster Linie an der Schuld des Täters zu orientieren, § 46 I, 1 StGB. Bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung richtet sich die Dauer der

⁷⁰ Bannenberg / Rössner, S. 92.

⁷¹ Dazu gehören u.a. verlängerte Öffnungszeiten der Zelle, Lockerungen bei der Nutzung von Radio und TV, das Tragen von Privatkleidung und die Möglichkeit der Ausstattung der Zelle mit eigenen Möbeln.

⁷² Kaiser/Schöch, § 10 Rn. 70 f.

⁷³ Kaiser/Schöch, § 2 Rn. 1, 19.

Unterbringung dagegen zunächst nach der zu erwartenden Gefährlichkeit am Ende der Unterbringung

3.1. Die gesetzliche Systematik nach altem Recht bis 31.12.2010

Bei der Vorstellung der drei Typen von Sicherungsverwahrung wird wegen der zum 01.01.2011 erfolgten gesetzlichen Neuordnung nur auf einige Schwerpunkte eingegangen und auf eine umfassende Darstellung der Rechtslage verzichtet.

3.1.1. Die Sicherungsverwahrung im Erwachsenenstrafrecht

Das Strafgesetzbuch sieht drei verschiedene Anordnungsmöglichkeiten einer Sicherungsverwahrung vor. Gemeinsam haben alle, dass der Täter eine schwerwiegende Anlasstat, in der Regel ein Verbrechen, verübt haben und wegen ähnlicher Verbrechen auch schon vorbestraft sein muss. Darüber hinaus muss eine Gefährlichkeitsprognose ergeben, dass der Täter auch nach der Entlassung aus der schuldangemessenen Haft weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

a) die originäre Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB

Die ursprüngliche Form der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB setzt voraus, dass die Gefährlichkeit des Täters bereits im Strafprozess sicher festgestellt werden kann. In diesen Fällen wird die Sicherungsverwahrung bereits im Strafurteil angeordnet und nach Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe vollstreckt. Vorausgesetzt wird neben zwei Vorverurteilungen und der aktuellen Anlasstat auch der Hang zur Begehung weiterer erheblicher Straftaten. Mit § 66 II StGB wurde die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung für Ersttäter in das Gesetz aufgenommen.

b) die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66 a StGB

Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung wurde für die Fälle eingeführt, bei denen die Voraussetzungen für die grundsätzlich erforderliche Gefährlichkeitsprognose zum Zeitpunkt der Urteilsfindung nicht vorliegen. Um später jedoch ohne nochmalige Verurteilung nicht auf die Sicherungsverwahrung verzichten zu müssen, wurde deren Vorbehalt im Urteil nach § 66 a StGB ermöglicht. Auf diese Weise wurde auch das Verbot der Doppelbestrafung umgangen.⁷⁴ Die Vorschriften der § 66 und § 66 a StGB stehen in einem Ausschließlichkeitsverhältnis zueinander.⁷⁵

⁷⁴ Streng, § 13 Rn. 559.

⁷⁵ Kalf, S. 207.

Kritisiert wird die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in erster Linie wegen einer im Strafvollzug zu erwartenden Schlechterstellung der Betroffenen.⁷⁶ Die möglicherweise weniger gefährlichen Täter bekommen das "Etikett" der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und haben bereits vor Feststellung der tatsächlichen Gefährlichkeit mit Nachteilen während des Strafvollzugs wie einer eingeschränkten Anwendung von Vollzugslockerungen zu kämpfen. Neben den befürchteten negativen Vollzugswirkungen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auch dazu führen kann, dass das bisherige Vollzugsverhalten überdacht wird und der Täter dazu motiviert wird, aktiv an seiner weiteren Behandlung mitzuwirken.⁷⁷

c) die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung kommt für die Fälle in Betracht, bei denen sich erst während des Vollzugs der Freiheitsstrafe durch neue Tatsachen eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit prognostizieren lässt. Damit soll eine gesetzliche Lücke geschlossen und sichergestellt werden, dass die Freilassung von gefährlichen Tätern verhindert wird, bei denen sich das ganze Ausmaß der Gefährlichkeit erst während des Strafvollzugs herausstellt.⁷⁸ Dabei muss sich die nachträgliche Anordnung auf sog. „Nova“, d.h. neue, im Zeitpunkt des Urteils noch nicht bekannte Tatsachen stützen. Der Anwendungsbereich wird hierdurch eingeschränkt. In Frage kommen u.a. während der Haftzeit begangene und abgeurteilte Straftaten. Die Verweigerung der Teilnahme an Resozialisierungsmaßnahmen während des Vollzugs gehört ebenso nicht dazu wie das Leugnen der Tat.⁷⁹ Den Abbruch einer Therapie trotz vorangegangener Therapiewilligkeit hat die Rechtsprechung dagegen im Rahmen einer weiten Auslegung als Nova anerkannt.⁸⁰

Kriminalpolitische Bedenken gegen die nachträgliche Verhängung der Sicherungsverwahrung werden gegen die Validität der Prognose geltend gemacht, die maßgeblich auf dem Verhalten des Gefangenen während des Vollzuges basiert, sich jedoch auf das künftige Verhalten der Person in Freiheit bezieht.

⁷⁶ Peglau, JR 2002, S. 452.

⁷⁷ Streng, § 13 Rn. 557.

⁷⁸ Kalf, S. 213.

⁷⁹ Zschieschack/Rau, JR 2006, S. 11.

⁸⁰ Ullenbruch, NStZ 2007, S. 65 f. mit weiteren Nachweisen.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung besonders im Lichte der EMRK wurden schon weit vor dem Straßburger Urteil aus dem Jahre 2009 erhoben.⁸¹

Aus dem in Art. 20 III GG manifestierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erschließt sich der Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes. Danach dürfen staatliche Eingriffe in Grundrechte nur dann vorgenommen werden, wenn sie auf der Grundlage eines formellen Gesetzes erfolgt sind. Das Rechtsstaatsprinzip garantiert die gesetzliche Grundlage für den Vollzug eines Strafgesetzes und entfaltet unmittelbare Wirkung im Strafvollzugsrecht.⁸²

Dennoch kam das BVerfG in seinen Grundsatzentscheidungen 2004 und 2006 zu den Urteilen, dass die Unterbringung in der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Einklang mit dem deutschen Grundgesetz stehe. Die Sicherungsverwahrung genüge „normativ wie tatsächlich“ den aufgestellten Maßstäben.

3.1.2. Die Anwendung der Sicherungsverwahrung für Jugendliche

a) Die strafrechtliche Behandlung von Jugendlichen

Das deutsche Strafrecht kennt keine Sondertatbestände für jugendliche Straftäter. Jugendkriminalität wird daher unter dem Deliktkatalog der Straftatbestände des Strafgesetzbuches erfasst. Lediglich die Rechtsfolgen der Tat und die Behandlung im Strafverfahren unterliegen eigenen Regeln.

Das hierfür zuständige JGG steht unter der Prämisse der Erziehung des straffällig gewordenen Jugendlichen. Inhaltlich enthält es jedoch keine Definition, was genau unter „Erziehung“ zu verstehen ist. Allgemeingültig ist anerkannt, dass die Sanktionen des Jugendstrafrechts das Ziel der positiven Legalbewährung, d.h. des künftigen normkonformen Verhaltens, verfolgen.⁸³ Die Rechtsfolgen des JGG sind daher an den Bedürfnissen jugendlicher und heranwachsender Menschen zu bemessen.

Der sachliche Anwendungsbereich für Jugendrecht ist nach § 1 I JGG dann eröffnet, wenn eine Verfehlung begangen worden ist, die nach den allgemeinen Vor-

⁸¹ so u.a. von Renzikowski, JR 2004, S. 271 ff.

⁸² Kaiser/Schöch, § 3 Rn. 25.

⁸³ Laubenthal/Baier, Rn 4 f., S. 3.

schriften mit Strafe bedroht ist. Darunter fallen alle Vorschriften des StGB und seiner Nebengesetze, nicht jedoch mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeiten.

Der persönliche Anwendungsbereich des § 1 II JGG differenziert nach dem Alter des Täters. Als Jugendlicher wird behandelt, wer bei Begehung der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Personen unter vierzehn Jahren sind Kinder und nicht strafmündig und daher nach § 19 StGB schuldunfähig.

Bevor eine Sanktionierung eingeleitet werden kann bedarf es der Prüfung der Verantwortlichkeit des Jugendlichen nach § 3 JGG, welche im Urteil immer positiv festgestellt werden muss. Demnach ist ein Jugendlicher nur dann strafrechtlich verantwortlich, *„wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“*.

b) Die Anwendung der Sicherungsverwahrung auf Jugendliche

Bei einem Vergleich von Sicherungsverwahrung und Jugendstrafrecht trifft man auf zwei völlig unterschiedliche konzeptionelle Ziele.⁸⁴ Während das Jugendstrafrecht und seine originären Rechtsfolgen am Erziehungsgedanken ausgerichtet sind (vgl. § 2 I, 2 JGG), hat die Sicherungsverwahrung als oberstes Ziel den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern.

So darf dann auch gegen Jugendliche die originäre oder traditionelle Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB nicht angeordnet werden. Möglich ist aber seit 2008 bei Jugendlichen, die nach materiellem Jugendstrafrecht bestraft werden, die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach §§ 7 II-IV JGG zu verhängen. Die Formulierung des § 7 II JGG ist dabei so gewählt, dass die Anwendung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auch für Ersttäter möglich wird.

Voraussetzung hierfür ist, dass eine schwerwiegende, im Katalog des § 7 II JGG genannte Anlasstat vorliegt, für welche der Jugendliche zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sieben Jahren verurteilt wurde. Dazu muss eine vor Ende des Strafvollzugs durchgeführte Gefährlichkeitsprognose auf eine erhebliche Gefährlichkeit für die Allgemeinheit hinweisen. In der Literatur herrscht weitestgehend Einigkeit darüber, dass eine verlässliche Prognose im Jugendstrafrecht metho-

⁸⁴ Brettel, R&P 2010, S. 19.

disch nicht möglich ist.⁸⁵ Die dennoch vom Gesetzgeber verlangte Prognose muss sich im Gegensatz zu § 66 b StGB nicht auf neue, erst während des Vollzugs erkennbare Tatsachen (sog. Nova) stützen.⁸⁶ Besondere Beurteilungsprobleme bilden die noch nicht abgeschlossene Entwicklung des Jugendlichen und der bis zur Verurteilung regelmäßig nur kurze Lebenslauf. Darüber hinaus stehen junge Menschen in einer körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklungsphase, die nicht linear, sondern in Wellen verläuft. Das Verhalten des Gefangenen wird jedoch maßgeblich durch den Vollzug bestimmt. Die Prognosefaktoren werden somit nicht unter natürlichen Bedingungen, wie sie in Freiheit vorkommen, gewonnen.⁸⁷ Darüber hinaus kann ein langjähriger Freiheitsentzug die Gefährlichkeitsprognose negativ beeinflussen, da die Inhaftierung regelmäßig auch schädliche Einflüsse mit sich bringt.⁸⁸

Der sonst für die Anordnung von Sicherungsverwahrung üblicherweise vorausgesetzte Hang wird in § 7 II JGG nicht erwähnt. Nach anfänglichem Streit über die Notwendigkeit der Feststellung dieses „eingeschliffenen Verhaltensmusters“ aufgrund eines in umfassender Vergangenheitsbetrachtung festgestellten gegenwärtigen Zustands⁸⁹ hat sich der BGH in seinem Urteil vom 09.03.2010⁹⁰ explizit zu dieser Frage geäußert. Dabei nimmt der BGH Bezug auf den Willen des Gesetzgebers, der entgegen der Rechtsprechung zu § 66 b II StGB das Merkmal des Hangs nicht in den Anforderungskatalog des § 7 II JGG aufgenommen hat. Daher sei keine durch Rechtsauslegung zu schließende Lücke entstanden und auf das Hangerfordernis könne verzichtet werden.⁹¹

In der Kritik steht die Anwendung der Maßregel der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche insbesondere vor dem Hintergrund, dass hier neben den verfassungsrechtlichen Bedenken auch ein Widerspruch zu internationalen Vorgaben zum Jugendkriminalrecht gesehen wird. Das BVerfG hatte 2007 darauf hingewiesen, dass das Unterschreiten völkerrechtlicher Vorgaben oder internationaler Standards mit Menschenrechtsbezug auf die Nichtbeachtung verfassungs-

⁸⁵ Eisenberg, § 7 Rn. 29.

⁸⁶ Streng, § 13 Rn. 571; BGH NStZ 2010, S. 382 Rn.18.

⁸⁷ Ostendorf / Bochmann, ZRP 2007, 148.

⁸⁸ Brettel, R & P 2010, S. 21.

⁸⁹ Detter, NStZ 2010, S. 144.

⁹⁰ BGH NStZ 2010, S. 381-384.

⁹¹ BGH NStZ 2010, S. 383.

rechtlicher Vorgaben hindeute.⁹² Solche einschlägigen „*Standard Minimum Rules*“ sind die Vorgaben der UN in den sog. „*Beijing-Rules*“, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Regel 5 und Regel 19, die die weitestgehende Vermeidung des Vollzugs in Anstalten vorsehen.⁹³ Als Richtlinie des Europarats ist die „*Empfehlung zu Neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit*“ einschlägig⁹⁴. Bei den internationalen Vorgaben handelt es sich um bloße Empfehlungen.⁹⁵ Inhaltlich kommen beide Dokumente zu dem Schluss, dass die vorherrschende Maßgabe die Zurückdrängung von Freiheitsentzug bei jungen Menschen in jeglicher Form unter gleichzeitiger Betonung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist.⁹⁶ Bei Jugendlichen kann die Sicherungsverwahrung jedoch trotz der nach § 7 IV, 2 JGG vorgesehenen jährlichen Überprüfung lebenslänglich andauern.

Das deutsche Jugendstrafrecht ist im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht einspurig angelegt. Dementsprechend spricht der BGH von der „Einspurigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen im Jugendstrafrecht“.⁹⁷ Dann könnte es sich bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung jedoch um eine Doppelbestrafung handeln, die Art. 103 III GG grundsätzlich verbietet.⁹⁸ Das BVerfG vertritt jedoch nach wie vor die Auffassung, dass es sich bei der Maßregel der Sicherungsverwahrung nicht um Strafe im engeren Sinn handele.⁹⁹

Auch hat der BGH sich in seiner Entscheidung vom 09.03.2010 explizit zur nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht bekannt. Dabei führt er aus, dass weder eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes noch ein sonstiger verfassungsrechtlicher Verstoß vorliege. Auch würde die EMRK trotz des Urteils vom 17.12. 2009 nicht verletzt. Als Begründung gibt der BGH an, dass beide Rechtslagen nicht miteinander vergleichbar seien.¹⁰⁰

Im Gegensatz zu § 106 IV JGG wird in § 7 JGG keine Aussage zum Vollzug der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche gemacht. Dieses Defizit

⁹² BVerfG NStZ 2007, S. 41.

⁹³ Die „Beijing-Rules“ sind nachzulesen unter <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar4033.pdf>.

⁹⁴ Nachzulesen in der (nichtamtlichen) deutschen Übersetzung unter <http://www.dvjj.de/download.php?id=159>.

⁹⁵ Tierel, S. 35.

⁹⁶ Ostendorf / Bochmann, ZRP 2007, 147.

⁹⁷ BGHSt 39, S. 95 ff.

⁹⁸ Ostendorf, § 7 JGG, Rn. 18.

⁹⁹ BVerfG NJW 2006, S. 3483 ff.

¹⁰⁰ BGH NStZ 2010, S. 383 f.

erstaunt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in der Gesetzessystematik einen hohen Stellenwert einnimmt.¹⁰¹

Die Anwendung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche bleibt kriminalpolitisch brisant. Entgegen dem ausdrücklichen Bekenntnis des BGH für eine vollumfängliche Anwendung dürfte die Frage in absehbarer Zeit auch dem EGMR in Straßburg vorgelegt werden. Es ist abzusehen, dass dieser die vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken ernster nimmt als die deutsche Rechtsprechung und im Einklang zu der bisher erfolgten Rechtsprechung die Freiheitsrechte der Betroffenen nicht gegenüber dem Opferschutz zurücktreten lassen.

3.1.3. Die Anwendung der Sicherungsverwahrung für Heranwachsende

a) Die strafrechtliche Behandlung von Heranwachsenden

Als Heranwachsender wird nach § 1 II JGG bezeichnet, wer zur Zeit der Tatbegehung mindestens 18 Jahre alt ist und das 21. Lebensjahr nicht überschritten hat. In den §§ 105-112 JGG finden sich Sondervorschriften für die Behandlung dieser Tätergruppe. Die Strafmündigkeit nach § 3 JGG wird nicht ausdrücklich geprüft, der Heranwachsende wird ohne weitere Prüfung als strafmündig behandelt. Voraussetzung für die Anwendung des Jugendrechts auf Heranwachsende als Reaktion auf eine Verfehlung ist nach § 105 JGG, dass die Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit ergibt, dass dieser zur Tatzeit nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einem Jugendlichen gleichzustellen ist oder es sich bei der begangenen Tat um eine typische Jugendverfehlung handelt. Als Rechtsfolge kann das allgemeine Strafrecht oder Jugendstrafrecht angewendet werden. Wird allgemeines Strafrecht angewendet, bietet § 106 I JGG die Möglichkeit einer Strafmilderung an.

b) Die Anwendung der Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende

§ 106 JGG sieht seit seinen Neufassungen 2003 und 2004 die Anwendung sowohl der vorbehaltenen als auch der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende vor, bei denen als Rechtsfolge der Straftat das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist. Die in § 66 StGB niedergelegte originäre Sicherungsverwahrung kann bei Heranwachsenden hingegen nicht zur Anwendung kommen. Auch ist die

¹⁰¹ Brettel, ZRP 2010, S. 122.

Anwendung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ausgeschlossen, wenn der Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt wird. In diesen Fällen ist lediglich die nachträgliche Sicherungsverwahrung zulässig.

Noch gut 30 Jahre früher hatte der Gesetzgeber im Zuge der Strafrechtsreform von 1969 Heranwachsende aus dem Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung herausgenommen. Damals war er der Ansicht gewesen, dass eine zuverlässige Prognose über die künftige Gefahr eines Rückfalles erst nach mehrmaliger gescheiterter Legalbewährung erfolgen könne. Eine solche Prognose sei wegen der fehlenden Festigung der Persönlichkeit von Heranwachsenden jedoch nicht möglich.¹⁰² Tatsächlich hat sich die Entwicklungsreife junger Menschen nicht verkürzt, sondern vielleicht sogar verlängert. Diesem Umstand wurde mit der Ausweitung der Sicherungsverwahrung für Heranwachsende jedoch keine Rechnung getragen.

Inhaltlich verweist § 106 III, 2 JGG auf „die übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB“ und enthält dazu noch einen eigenen Anforderungskatalog, der zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen erfüllt werden muss. Hierzu gehört eine Anlassstat im Sinne des § 66 III StGB und die hierfür verhängte Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren. Diese strengen Anforderungen sollen eine restriktive Anwendung und den ultima-ratio-Charakter der Sicherungsverwahrung betonen. Schwierigkeiten bereiten in der Praxis die Feststellung eines Hanges und die Gefährlichkeitsprognose, da ein „eingeschliffenes Verhaltensmuster“ bei Heranwachsenden in der Regel kaum zu beobachten ist.¹⁰³

Der BGH¹⁰⁴ entschied erstmalig 2008 über den neu eingeführten § 106 III JGG im Nachgang der erstmaligen Anordnung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Heranwachsende als Folge des „Foltermordes von Sieburg“ aus dem Jahre 2006. Mit dieser Entscheidung legte er den Anwendungsbereich der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung über die Maßen weit aus, da er die Anwendung auch für die Fälle der Ersttäter im Sinne des § 66 II StGB eröffnete. In letzter Konsequenz bedeutet dies jedoch, dass bei Heranwachsenden die vorbehaltene Sicherungsverwahrung einen umfassenderen Anwendungsbereich hat als für Erwachsene. Relativiert wird dieser weite Anwendungsbereich lediglich mit einer Straffung

¹⁰² Goerdeler, ZJJ 2003, S. 189.

¹⁰³ Freuding, NStZ 2010, S. 256.

¹⁰⁴ BGH-Urteil vom 13.08.2008, BGHSt 52, S. 316 ff.

der formalen Voraussetzungen und einer expliziten Feststellung von Hang und Gefährlichkeit zum Zeitpunkt der Verurteilung.¹⁰⁵

Die Möglichkeit der Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung bringt auch Auswirkungen auf den Vollzug mit sich. Ist dieser auch bei Heranwachsenden grundsätzlich stark an der Resozialisierung orientiert, werden bei zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung Verurteilte Defizite in der Resozialisierungsarbeit nicht ausbleiben. Ebenso besteht die Gefahr, dass die Täter sich während des Vollzugs nur zum Schein an die Therapiebedingungen anpassen, um so der anschließenden Verwahrung entkommen zu können.¹⁰⁶ An dem für eine erfolgreiche Therapie notwendigen Vertrauensverhältnis kann es daher fehlen – mit der Konsequenz, dass die Therapie nicht erfolgreich verlaufen kann. Dann jedoch können fälschlicherweise nicht mehr für gefährlich gehaltene Täter zurück in die Gesellschaft entlassen werden, wobei die Gefahr eines Rückfalls wegen der nur oberflächlich erfolgten Therapie um ein vielfaches erhöht wird.

Bei der Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für Täter unter 27 Jahren verpflichtet § 106 IV JGG dazu, die vorangehende Freiheitsstrafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen.

Vor dem Hintergrund der festgestellten Mängel und der grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken ist es als Versäumnis des Gesetzgebers anzusehen, dass er die anstehende Reform der Sicherungsverwahrung nicht dazu genutzt hat, auch für Jugendliche und Heranwachsende eine Neuregelung herbeizuführen. Leider hat es dem Gesetzgeber anscheinend am Mut gefehlt, sich der breiten wissenschaftlichen Fachexpertise anzuschließen und entgegen populistisch vorgetragener Meinungen die Maßregel der Sicherungsverwahrung komplett aus dem Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts zu löschen.

¹⁰⁵ Freuding, NStZ 2010, S. 256.

¹⁰⁶ Streng, § 13 Rn. 557.

3.2. Die gesetzliche Neuregelung der Sicherungsverwahrung zum 01.01.2011

Das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ und das „Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ vom 22.12.2010 traten mit Wirkung zum 01.01.2011 in Kraft.¹⁰⁷

3.2.1. Der Auslöser für die gesetzliche Neuregelung

Der Grund für die gesetzliche Überarbeitung der Sicherungsverwahrung war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 17.12.2009.¹⁰⁸ Das Gericht hatte im vorliegenden Fall über die Rechtmäßigkeit der 1998 erfolgten rückwirkenden Aufhebung der 10-Jahres Höchstgrenze bei der erstmaligen Anordnung von Sicherungsverwahrung zu entscheiden. In der gleichen Sache hatte das deutsche BVerfG am 05.02.2004 entschieden, dass die rückwirkend erfolgte Aufhebung verfassungsgemäß sei, da das in Art. 103 II GG normierte Rückwirkungsverbot in diesen Fällen nicht zur Anwendung käme, da es sich bei der Maßregel der Sicherungsverwahrung nicht um eine Strafe handele.¹⁰⁹ Der EGMR hatte darüber zu entscheiden, ob die deutsche Rechtsanwendung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang zu bringen ist.

Bei der Europäischen Menschenrechtskonvention handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, zu dessen Einhaltung sich Deutschland verpflichtet hat. Die in der EMRK niedergelegten Garantien haben neben dem Schutzkatalog des Grundgesetzes auch im Strafvollzug den Rang einfachen Bundesrechts und sind daher zwingend einzuhalten.¹¹⁰ Die rechtskräftigen Entscheidungen des EGMR sind als Auslegungshilfe bei der Anwendung national gültigen Rechts und bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite des nationalen Grundrechtskatalogs heranzuziehen, da es sich bei ihnen um den jeweils aktuellen Entwicklungsstand der Konvention handelt.¹¹¹

¹⁰⁷ BGBl 2010 I, S. 2300-2308.

¹⁰⁸ M. gegen Deutschland (19359/04). Urteil in deutscher Sprache in Auszügen in NStZ 2010, S. 263-265 abgedruckt. Im Originaltext zu finden unter <http://www.echr.coe.int/echr/en/hudoc/>

¹⁰⁹ BVerfG NJW 2004, 739-750.

¹¹⁰ BVerfGE 10, 271, 274. Siehe dazu auch Kaiser/Schöch, § 3 Rn.45.

¹¹¹ BVerfGE 74, 358, 370.

In besonderem Focus der Straßburger Richter stand die Prüfung einer möglichen Verletzung des Rechts auf Freiheit aus Art. 5 § 1 EMRK und des Rückwirkungsverbots des Art. 7 § 1 EMRK. Beide Normen sah das Gericht durch die deutsche Rechtspraxis als verletzt an.

Die Verletzung der Freiheitsrechte des Betroffenen leitete das Gericht aus der fehlenden Kausalität von Verurteilung und fortdauerndem Freiheitsentzug ab. Bei der Entscheidung der Vollstreckungsgerichte über die Fortdauer der Verwahrung handele es sich nicht um eine Verurteilung im Sinne des Art. 5 I a EMRK, da es an einer Schuldfeststellung fehle. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts sei der Strafraum der damals geltenden Rechtslage einschlägig gewesen. Ein Kausalzusammenhang für eine über 10 Jahre fortdauernde Sicherungsverwahrung sei daher nicht zu erkennen.¹¹² Einen weiteren Eingriffsgrund aus Art. 5 EMRK für den Freiheitsentzug konnte das Gericht nicht feststellen.

Bei der Prüfung des Rückwirkungsverbotes aus Art. 7 § 1 EMRK („*nullum crimen, nulla poena sine lege*“) hatte das Gericht in erster Linie darüber zu entscheiden, ob die Sanktion der Sicherungsverwahrung als Strafe einzuordnen ist. Bei seinen Untersuchungen stützte sich das Gericht auf die Stellungnahmen von externen Organen, die den Strafvollzug und den Vollzug von Sicherungsverwahrung in Deutschland unabhängig voneinander untersucht hatten. Hierzu gehören der Menschenrechtskommissar des Europarates Thomas Hammarberg¹¹³ und das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)¹¹⁴. Beide Organe hatten nach ihren Besuchen insbesondere die unzureichende psychologische Betreuung der Inhaftierten angeprangert.

Der Gerichtshof stellte nach eingehender Prüfung eine Verletzung des Rückwirkungsverbotes fest. Bei der Frage der Qualifizierung einer Sanktion als Strafe ist maßgebliches Kriterium, ob die Sanktion im Anschluss an eine Verurteilung wegen einer Straftat erfolgt ist. Darüber hinaus spielen Charakterisierung, Art und Zweck sowie Schwere der Sanktion eine wichtige Rolle.¹¹⁵ Bei Betrachtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Deutschland kam das Gericht zu dem Schluss, dass

¹¹² EGMR M. gegen Deutschland (19359/04), § 99 f.

¹¹³ Der Bericht über seinen Besuch in Deutschland 2006 ist einzusehen unter <https://wcd.coe.int>.

¹¹⁴ Der Bericht über ihren Besuch in Deutschland 2005 ist einzusehen unter <http://www.cpt.coe.int>.

¹¹⁵ EGMR M. gegen Deutschland (19359/04), § 120.

sich die Unterbringungsbedingungen kaum vom Vollzug der Freiheitsstrafe im normalen Strafvollzug unterscheiden. Die den Sicherungsverwahrten gewährten Privilegien seien in der Praxis nur marginal, darüber hinaus fehle es an zusätzlichen Maßnahmen, Instrumenten oder Einrichtungen für Sicherungsverwahrte, die zur Reduzierung der von ihnen ausgehenden Gefährdung beitragen. Durch die unbegrenzte Dauer werde die Sicherungsverwahrung daher als Zusatzstrafe verstanden und sei eine der schwersten Sanktionen, die das StGB aufzubieten hat. Daher erfülle die Sicherungsverwahrung alle Kriterien, um als Strafe im Sinne des Art. 7 EMRK zu gelten.¹¹⁶ Folge dieser Einstufung sei die Verletzung der Norm durch die nachträgliche Verlängerung der Dauer des Freiheitsentzuges.

Die Entscheidung des EGMR ist seit der Ablehnung des Antrages der Bundesregierung auf Verweis der Rechtssache an die Große Kammer vom 10.05.2010 rechtskräftig.

Das Urteil hat dem Bundesgesetzgeber vor Augen geführt, welchen geringen Stellenwert die Beachtung der Menschenrechte im Vergleich zum Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit einnimmt.

3.2.2. Die Diskussion um die gesetzliche Neuregelung

Nach der Rechtsgültigkeit des Straßburger Urteils stellte sich den deutschen Gerichten die Frage nach dem Umgang mit den Anträgen auf Entlassung aus der Sicherungsverwahrung in vergleichbaren Fällen. Das BVerfG hat am 19.05.2010 beschlossen, dass die Entscheidung des EGMR keine einstweilige Anordnung der Betroffenen bedinge. In Anbetracht der Schwere der drohenden Rechtsgutsverletzung überwiege das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit gegenüber dem Freiheitsgrundrecht der betroffenen Verwahrten.¹¹⁷

Dennoch bedurfte es einer dringenden Neuregelung der gesetzlichen Vorgaben, da erste Verwahrte nach Individualprüfung aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden mussten. Dies führte zu einer heftigen Debatte in der Gesellschaft. Hier war schon die Entscheidung aus Straßburg auf eine geteilte Öffentlichkeit getroffen.¹¹⁸ Hinzu kam die fortan dauerhafte polizeiliche Überwachung der Freigelassenen, die für die betroffenen Regionen einen enormen finanziellen und per-

¹¹⁶ EGMR M. gegen Deutschland (19359/04), § 133.

¹¹⁷ BVerfG R&P 2010, S. 148.

¹¹⁸ So sprach die BILD – Zeitung am 18.12.2009 von einem „Justiz – Irrsinn“.

sonellen Aufwand bedeuten und nicht unerheblich in die Grundrechte der ehemals Sicherungsverwahrten eingreifen.¹¹⁹

Im Mittelpunkt der gesellschaftlichen und politischen Diskussion stand die Frage, ob man an der Sicherungsverwahrung als probates Mittel festhalten wolle und wie man mit den Personen umgehen solle, die in Folge des Urteils des EGMR aus der Sicherungsverwahrung in Freiheit entlassen werden müssten.

Für letztere Gruppe, denen nach wie vor eine Gefährlichkeit unterstellt wird, wurde als Alternative zur nachträglichen Sicherungsverwahrung die elektronische Fußfessel bzw. der elektronisch überwachte Hausarrest („*electronic monitoring*“) ins Gespräch gebracht. Bei dieser Form der Sanktionierung wird ein elektronischer Sender am Körper des Gefangenen (in der Regel am Fußgelenk) angebracht, mit dessen Hilfe sein Aufenthaltsort über ein angeschlossenes Computersystem jederzeit bestimmt werden kann. So kann kontrolliert werden, ob Auflagen bzgl. des Aufenthaltsortes eingehalten werden.

Der elektronisch überwachte Hausarrest ist zunächst im Ausland in die kriminalpolitische Diskussion gebracht worden. Zur Entlastung des überbordenden Strafvollzuges in den USA und zur besseren Überwachung der Bewährungszeit wird er bereits seit 1983 in den USA praktiziert.¹²⁰ Im europäischen Ausland lieferten erste Projekte mit „*electronic monitoring*“ in den Niederlanden Mitte der 1990er Jahre positive Ergebnisse. Großbritannien weitete 1999 diese Sanktionsform in ihrer Anwendung aus. In Deutschland wird die elektronische Überwachung nicht als Hauptstrafe eingesetzt, da dieses Modell von Beginn an mit erheblicher Kritik zu kämpfen hatte. Erste Modellversuche sind in Hessen durchgeführt worden. Gegenüber der elektronischen Überwachung werden immer wieder verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. So sehen Kritiker in ihr einen ungerechtfertigten Eingriff in die Privatsphäre und den ersten Schritt hin zum totalen Überwachungsstaat. Problematisch ist im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung auch der Anwendungsbereich auf den Täterkreis, da bislang nur Gefangene mit weniger als sechs Monaten Freiheitsstrafe nach § 10 a I StVollzG für die Teilnahme vorgesehen waren.

¹¹⁹ In einigen Fällen wird die Observation derzeit gerichtlich überprüft, so z.B. vor dem VG Saarland (Az.: 6 L 746/10).

¹²⁰ Bannenberg / Rössner, S.101.

Die Ergebnisse mit dem „electronic monitoring“ sind bislang hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Bislang kann hierdurch zwar die Belegungssituation in den Haftanstalten verbessert werden – eine bessere Resozialisierung und tiefgreifendere Kostenersparnisse konnten bislang jedoch nicht belegt werden. Darüber hinaus kann man zwar den Aufenthaltsort einer Person kontrollieren, nicht jedoch sein Verhalten. Für den Personenkreis der nachträglichen Sicherungsverwahrung wird die elektronische Fußfessel daher zukünftig als Instrument der Führungsaufsicht nach § 68 b I Nr. 12 StGB eingesetzt.

Ein Vorschlag im Hinblick auf einen Schutz der Bevölkerung vor freigelassenen Gewalt- und Sexualstraftätern war die Einrichtung einer zentralen Online-Datei mit Veröffentlichung des Wohnortes der Straftäter, wie es in den USA seit Einführung des sog. „Megan’s – Law“ seit 1996 möglich ist. In der im Internet öffentlich zugänglichen Datei¹²¹ kann sich jeder US-Bürger darüber informieren, ob in seiner Nachbarschaft ein vorbestrafter Sexualtäter seine Wohnung hat. Ein vergleichbares Vorgehen für Deutschland wurde jedoch unter Hinweis auf die Verletzung elementarer Grundrechte der Betroffenen und der großen Gefahr des Missbrauchs der Daten schnell wieder aus der sachlichen Diskussion verworfen.

In der kriminologischen Diskussion bestimmte die Frage nach der künftigen kriminalpolitischen Ausrichtung der Sicherungsverwahrung die Debatte. Vorschläge zu einer kompletten Umstrukturierung der Maßregel waren dabei in der Überzahl. So äußerte der Freiburger Kriminologe Jörg Kinzig Zweifel daran, ob neben der nachträglichen auch die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66 a StGB im Einklang mit der Menschenrechtskonvention stehe. Bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung fehle es eindeutig an einer Eingriffsermächtigung im Sinne des Art. 5 EMRK, da deren Anordnung nicht mit der Feststellung einer Schuld des zu Verwahrenden verbunden ist. In den Fällen, in denen die Anlasstat vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung 2004 begangen wurde, dürfte ein Verstoß gegen Art. 7 EMRK vorliegen. Bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung falle deren definitive Anordnung erst am Ende der Strafzeit und sei daher ebenso losgelöst von Verurteilung und Schuldfeststel-

¹²¹ einzusehen unter <http://www.megans-law.net/> oder <http://www.nsopw.gov/Core/Conditions.aspx>.

lung. Als Konsequenz empfiehlt Kinzig die Rückkehr von der dreispurigen Sicherungsverwahrung zurück zum traditionellen § 66 StGB.¹²²

Die Abkehr von der Dreispurigkeit der Sicherungsverwahrung hat auch der Gießener Kriminologe Arthur Kreuzer empfohlen – allerdings unter der Maßgabe, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66 a StGB das künftig alleinige Modell darstellen solle. Dabei hebt er hervor, dass in der Diskussion um Opferschutz und Sicherheitsgefühle nicht vergessen werden dürfe, dass eine Abwägung zwischen den Rechten von Opfern und Beschuldigten generell nicht zulässig ist.¹²³ Eine Fokussierung auf eine um Urteil vorbehaltene Verwahrung habe den Vorteil, dass Behandlungsbemühungen während des Vollzugs der vorangehenden Freiheitsstrafe nicht durch die Stigmatisierung als „Anschluss – Verwahrter“ unterbunden werden.¹²⁴ Auf diese Weise könnte eine optimale therapeutische Behandlung mit dem Ziel einer günstigen Gefahrenprognose erfolgen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass tausende Inhaftierte als potentielle Kandidaten für eine nachträgliche Verwahrung schon während des Vollzugs ihrer Freiheitsstrafe von Vollzugslockerungen ausgenommen würden.¹²⁵

Für eine grundlegende Änderung im System der sichernden Maßregeln sprach sich auch die Kieler Professorin Monika Frommel aus. Sie plädierte insbesondere dafür, das bisherige Merkmal des „Hanges“ aus dem Gesetz über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung herausgenommen werden solle. Stattdessen solle sich die Anwendung der Sicherungsverwahrung auf schwerste Verbrechen beschränken.¹²⁶ Einzig der Marburger Professor Georg Freund will an dem Konzept der nachträglichen Sicherungsverwahrung festhalten.¹²⁷ Den konträren Standpunkt bezieht die Strafverteidigervereinigung, die die Maßregel der Sicherungsverwahrung als solche abschaffen will. Als Alternative schlägt sie die Ausweitung der sozialtherapeutischen Behandlung im Strafvollzug und ambulante Alternativen vor.¹²⁸

¹²² Kinzig, NStZ 2010, S. 239.

¹²³ Kreuzer, NK 2010, S. 91.

¹²⁴ Kreuzer, NK 2010, S. 94.

¹²⁵ Kreuzer 2011, S. 4.

¹²⁶ Frommel, NK 2010, S. 87.

¹²⁷ Kreuzer 2011, S. 9.

¹²⁸ Kreuzer 2011, S. 6.

3.2.3. Der Inhalt der zukünftigen Neuregelung

Das endgültige Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung ist am Ende ohne eine kriminologische Fundierung zu Stande gekommen und das Ergebnis einer von der kriminologischen Beurteilung abweichenden politischen Einschätzung.

Die Umsetzung der Neukonzeption der Sicherungsverwahrung beruht auf drei Bausteinen: Zum einen wurde die primäre Sicherungsverwahrung konsolidiert. Zeitgleich erfolgte ein Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wurde umfassend beschränkt und dem Grunde nach abgeschafft. Die Änderungen gelten jedoch nur für Neufälle, bei denen die Anlasstat nach dem 01.01.2011 begangen wird. Für Altfälle bleibt es dagegen bei der geltenden Rechtslage.

a) anfängliche Sicherungsverwahrung, § 66 StGB

Das neue Gesetz hält an der anfänglichen und ursprünglichen Form der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB fest. Jedoch wird die Maßregel als „ultima-ratio-Sanktion“ im Strafrecht enger gefasst, was die Voraussetzungen der Anlasstat betrifft. Grundsätzlich sollen die Straftaten erfasst werden, die sich „gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung“ richten. Hinzukommen Straftaten iSd § 66 I Nr. 1 b StGB, die mit einem Strafraum von mindestens zehn Jahren bedroht sind. Auch Delikte nach BtMG werden in den Anwendungsbereich einbezogen. Die erforderliche Gefährlichkeitsprognose zielt allein auf den Zeitpunkt der Verurteilung des Täters ab.

b) vorbehaltene Sicherungsverwahrung

Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66 a StGB wurde hingegen ausgeweitet und schließt entstandene Schutzlücken im Einklang mit den Anforderungen des EGMR. Die Möglichkeit eines Vorbehaltes wird im Vergleich mit der früheren Regelung ausgeweitet. Insbesondere stellt das Gesetz klar, dass künftig im Urteilszeitpunkt lediglich die Wahrscheinlichkeit eines Hanges und eine wahrscheinliche Gefährlichkeit für den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung ausreichen. Zum Zeitpunkt der Anordnung muss die Gefährlichkeit hingegen sicher sein, der Hang aber nicht mehr explizit festgestellt werden. Darüber hinaus wird die vorbehaltene Sicherungsverwahrung auch für Ersttäter in § 66 a II StGB eingeführt.

c) nachträgliche Sicherungsverwahrung

Das neue Gesetz verzichtet zukünftig grundsätzlich auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Nach Aussage der Bundesjustizministerin gründe dies nicht auf der erfolgten Rüge aus Straßburg, sondern weil sich die nachträgliche Sicherungsverwahrung unabhängig von ihren Schutzlücken als wenig praxistauglich erwiesen habe, da es die geforderte „Nova“, d.h. das Auftreten neuer Tatsachen im Strafvollzug, in der Praxis kaum gebe.¹²⁹ Für die sog. „Altfälle“ solle die Möglichkeiten zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung jedoch unverändert bestehen bleiben.

Unabhängig von der Beibehaltung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für die Altfälle ist dieses Instrument noch in drei weiteren Ausnahmen anwendbar geblieben. Dazu zählen zum einen die ehemals in § 66 b III StGB geregelten Fälle, bei denen die Sicherungsverwahrung nach einer für erledigt erklärten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird. Dieses Konstrukt tauscht eine Art der Unterbringung im Maßregelvollzug durch eine andere aus. Da die erste Maßregel jedoch bereits erledigt ist, wird in der anschließenden Sicherungsverwahrung von Kritikern eine „Zweitbestrafung“ gesehen.¹³⁰

Eine weitere Ausnahme betrifft die Fälle der nach Jugendstrafrecht verurteilten Straftäter. Der Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, an der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche nach § 7 JGG festzuhalten. Diese Entscheidung wird heftig kritisiert, da die Anwendung der Sicherungsverwahrung für Jugendliche schon bei ihrer Einführung als inadäquates Mittel festgestellt wurde.¹³¹

Die letzte Ausnahme betrifft die sog. „Altfälle“, für die nach Art. 316 e I, 2 EGStGB das bisherige Recht weiter anzuwenden ist. Damit bleiben die vorläufige Stigmatisierung der potentiell zu verwahrenden Gefangenen und die damit verbundenen schädlichen Auswirkungen auf den Strafvollzug¹³² vorerst weiter bestehen.

¹²⁹ Pressemitteilung des BMJ vom 09.06.2010, einzusehen unter <http://www.bmj.bund.de>.

¹³⁰ Kreuzer 2011, S. 11.

¹³¹ Brettel, R&P 2010, S. 19.

¹³² Siehe Ausführungen unter I.3.3.2.

d) Führungsaufsicht

Die Möglichkeiten der Führungsaufsicht für aus der Sicherungsverwahrung Entlassene wurden verbessert. Durch § 68 b I Nr. 12 StGB wurde die Möglichkeit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsortes legitimiert. Die praktische Umsetzung liegt bei den Ländern, insbesondere bei der Bewährungshilfe. Eine engmaschige Zusammenarbeit der mit der Entlassungsvorbereitung betroffenen Organe muss gewährleistet werden. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter hat bereits auf mögliche Risiken der elektronischen Fußfessel für ehemals Sicherungsverwahrte hingewiesen. Die Überwachung könne nicht verhindern, dass vor den "elektronischen Augen" weiterhin schwerwiegende Straftaten verübt werden könnten. Auch ist seiner Ansicht nach die Frage ungeklärt, welche Behörde in Gefahrensituationen wann und auf welche Weise reagieren soll.¹³³ Es bleibt abzuwarten, ob ein reibungsloser Ablauf umgesetzt werden kann.

e) Therapieunterbringungsgesetz

Mit der gesetzlichen Neuordnung der Sicherungsverwahrung wurde ein neues Therapieunterbringungsgesetz geschaffen. Es regelt die Unterbringung von verurteilten Straftätern, die nach der Entscheidung des EGMR nicht länger in der nachträglichen Sicherungsverwahrung untergebracht werden dürfen. Ziel der Politiker war es, diese gesamten Altfälle zu erfassen.

Das Gesetz sieht die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung vor, die räumlich und organisatorisch von anderen Einrichtungen des Strafvollzuges getrennt sein muss. Dies gilt nach § 1 Abs. 2 ThUG sowohl für Personen, welche sich noch in Sicherungsverwahrung befinden, als auch für solche, die bereits entlassen wurden. Voraussetzung für die Unterbringung ist, dass ein sog. Altfall vorliegt, die betroffene Person an einer psychischen Störung leidet und die Unterbringung deshalb zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Die psychische Störung muss dabei nicht das Ausmaß einer schuldausschließenden Krankheit erreichen.¹³⁴ Dies ist einleuchtend, denn es wäre ja sonst auch kein schuldfeststellendes Urteil ergangen. Jedoch ist der Begriff der psychischen Störung weit gefasst und nicht konkretisiert. Der Gesetzgeber wollte – so scheint es – den in Art. 5 I, 2 Nr. e EMRK beschriebenen Haftgrund der Unzurechnungsfähigkeit bzw. Geistes-

¹³³ Pressemitteilung des Bundes Deutscher Kriminalbeamter vom 23.06.2010, einzusehen unter <http://www.presseportal.de/polizeipresse/meldung/1636421/>.

¹³⁴ Kreuzer 2011. S. 16.

krankheit („*persons of unsound mind*“) umschreiben. Dabei ist er jedoch zu weit gegangen. Es liegt der Verdacht nahe, dass es sich um eine reine Umgehungslösung des Straßburger Urteils handelt, da ein echter Unterschied zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht festgestellt werden kann.¹³⁵ Bislang als psychisch gesund Verwahrte sollen nun in einer Behandlung für psychisch Gestörte untergebracht werden. Sieht der Gesetzgeber nunmehr kriminelles Verhalten ab sofort als psychische Störung an?

Gegen das Gesetz wird darüber hinaus noch vorgebracht, dass der geplante Anwendungsbereich kaum zum Einsatz kommen wird und sich daher die Zahl der Unterbringungen auf einem Minimum bewegen wird. Ferner wird schon jetzt befürchtet, dass auch das neue Gesetz vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgehoben werden könnte.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Neuordnung der Sicherungsverwahrung nicht um eine dringend bedürftige einschneidende Reform handelt. Vielmehr wurde versucht, die Rechtsprechung aus Straßburg zu untergraben, um in der gesellschaftlichen und politischen Öffentlichkeit eine „harte Hand“ gegen gefährliche Straftäter zu zeigen. Die Ausweitung der Reform auf das Jugendstrafrecht wurde dabei größtenteils unterlassen. Es ist zu befürchten, dass sich die Straßburger in Zukunft noch einige Male mit der deutschen Gesetzgebung auseinandersetzen müssen.

¹³⁵ So auch Kreuzer 2011, S. 17.

II. Die Maßregel der Sicherungsverwahrung aus kriminologischer Sicht

Die kriminalpolitische Diskussion um die Maßregel der Sicherungsverwahrung ist seit dem Urteil des EGMR im Dezember 2009 auf ihrem bisherigen Höhepunkt angekommen. Seit Mitte der 1990er Jahre hatte sich die politische Diskussion größtenteils nur in eine Richtung bewegt, und zwar hin zu einer immer umfassenderen Ausweitung der Anwendung der Sicherungsverwahrung. Bemerkenswert im Zusammenhang dieser politischen Entwicklung ist, dass es während dieser Periode kaum empirische Untersuchungen über die Wirksamkeit und die Folgen der Sicherungsverwahrung gab.¹³⁶ Der in der Literatur vorherrschenden Kritik an der Ausweitung der Sicherungsverwahrung wurde von Seiten der Gesetzgebung kaum Gehör geschenkt. Mit der Neuausrichtung der kriminalpolitischen Strategie gegen Wiederholungstäter und der „Renaissance der Sicherungsverwahrung“¹³⁷ zog diese Maßregel nun auch auf kriminologischer Ebene die Aufmerksamkeit der empirischen Forschung auf sich. Im Folgenden sollen ein Überblick über die Ergebnisse einschlägiger Forschungsprojekte gegeben und anschließend Alternativen aufgezeigt werden, die aus kriminologischer Sicht einen erfolgversprechenden Umgang vor allem mit jugendlichen Wiederholungstätern aufzeigen.

1. Vorstellung einiger ausgewählter empirischer Studien zur Sicherungsverwahrung

1.1 Vorstellung der Studienergebnisse von Jörg Kinzig

Der Freiburger Kriminologie Jörg Kinzig legte 1996 unter dem Titel *„Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand“* eine umfassende Studie über die Anwendungspraxis der Sicherungsverwahrung vor. Im Rahmen einer Aktenanalyse hatte er für den Zeitraum 1981-1990 aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen 318 Verfahren untersucht, bei denen eine Anordnung zur Sicherungsverwahrung erfolgt war. Die gebildete Kontrollgruppe bestand aus 183 Probanden, bei denen die Sicherungsverwahrung trotz Vorliegen der formellen Voraussetzungen nicht angewendet worden war.

¹³⁶ Die letzten empirischen Untersuchungen zur Sicherungsverwahrung stammten größtenteils aus den 1960er Jahren und kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass überwiegend Eigentums- und Vermögenstäter in der Sicherungsverwahrung einsaßen.

¹³⁷ So der Titel eines Aufsatzes von Laubenthal in ZStW 116 (2004), S. 703 ff.

Bei der Erfassung der biographischen Daten stellte sich heraus, dass ca. die Hälfte der Sicherungsverwahrten aus einem strukturell unvollständigen Elternhaus kam. Über drei Viertel hatten Probleme mit ihren Erziehungspersonen gehabt und gut 40 % wurden in ihrer Kindheit sexuell misshandelt. Auch die Schul- und Berufsausbildung endete bei einem Großteil der Probanden erfolglos. Zum Zeitpunkt der Tatbegehung waren mehr als 70 % arbeitslos oder befanden sich bereits im Strafvollzug.¹³⁸

Bei der Überprüfung der Vorstrafen der Sicherungsverwahrungsprobanden stellte sich heraus, dass hiervon 45,3 % Diebstahlskriminalität ausmachte. Der Anteil der Gewaltkriminalität an der Vordelinquenz machte dagegen nicht mehr als 15 % aus.¹³⁹ Dies ist erstaunlich wenig, ist doch das Ziel der Sicherungsverwahrung der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen, d.h. in der Regel auch gewalttätigen Straftätern. Bei der Untersuchung der Anlasstat und ihrer schuldangemessenen Strafe lässt sich eine durchschnittliche, der Sicherungsverwahrung vorausgegangene Freiheitsstrafe von 7,5 Jahren ermitteln. Im Vergleich zu früheren Studien ist dies eine enorme Steigerung¹⁴⁰.

Bei den nach § 246 a StPO den Anordnungen zur Sicherungsverwahrung vorausgehenden Gutachten wurden in fast 60 % der Fälle Persönlichkeitsstörungen festgestellt, die mit denen nach § 63 StGB untergebrachten Patienten vergleichbar sind.¹⁴¹ Hier stellt sich die Frage, weshalb anstelle der Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug die Anordnung der Sicherungsverwahrung bevorzugt wurde.

Erhebliche Defizite in der praktischen Anwendung hat die Untersuchung der Einordnung der Vorstrafen der Probanden ergeben. So stellte Kinzig fest, dass das kriminelle Vorleben der Probanden gleich mehrfach zur Begründung der Anordnung der Sicherungsverwahrung herangezogen wurde. Zum einen sind die Vorstrafen strafscharfend bei der Zumessung der schuldangemessenen Freiheitsstrafe zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind sie formelle Voraussetzung des § 66 StGB und werden abschließend noch zur Begründung der materiellen Vorausset-

¹³⁸ Kinzig ZStW 190 (1997), S. 135.

¹³⁹ Kinzig ZStW 190 (1997), S. 138.

¹⁴⁰ Hellmer hatte eine durchschnittliche Strafzeit von 2 Jahren und 4 Monaten ausgemacht, S. 346.

¹⁴¹ Kinzig ZStW 190 (1997), S. 149.

zung des Hangs herangezogen.¹⁴² Dadurch erhalten die Vorstrafen ein erhebliches Gewicht, das sich straftheoretisch in diesem Ausmaß nicht begründen lässt.

Die von Kinzig abschließend vorgenommene Analyse des Zusammenhangs zwischen der Dauer der Sicherungsverwahrung und der ihr vorangegangenen Freiheitsstrafe fördert zu Tage, dass es zu längeren Verwahrzeiten kommt, je kürzer die ursprüngliche Freiheitsstrafe bemessen ist. Dies gilt auch in umgekehrter Richtung. Kinzig hat daraus gefolgert, dass in der Praxis Strafe und Sicherungsverwahrung als Einheit gesehen werden.¹⁴³ Dies steht jedoch entschieden im Gegensatz zu der straftheoretischen Begründung der Sicherungsverwahrung, die als schuldunabhängiges Sonderopfer ihren Platz im zweispurigen deutschen Strafrechtssystem hat.

Für Kinzig stand nach Auswertung seiner Ergebnisse fest, dass die Sicherungsverwahrung eine verzichtbare Maßregel ist, deren präventive Wirkung kaum zum Tragen kommt. Der Schutz vor wirklich gefährlichen Rückfalltätern ist der Befriedigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung gewichen.

Gut zehn Jahre später hat Kinzig in seiner Folgestudie *„Legalbewährung von Sicherungsverwahrten und gefährlichen Straftätern – eine Nachuntersuchung“* den Einfluss des Maßregelvollzugs auf die Legalbewährung der damaligen Probanden untersucht. Von den damals 318 Probanden konnten 287 in die Folgestudie einbezogen werden. 26 der damaligen Probanden waren in der Zwischenzeit verstorben, davon 13 während des Vollzuges von Sicherungsverwahrung oder Freiheitsstrafe.¹⁴⁴ Dies wirft Fragen nach einem menschenwürdigen Umgang und einem altersgerechten Leben und Sterben in der Sicherungsverwahrung auf.

Der Vollzugsverlauf der verbleibenden Probanden war je nach Anlasstat und Vorstrafen unterschiedlich. Insgesamt befanden sich 38% der Probanden in Freiheit, 57,7 % hingegen waren inhaftiert, darunter 36,2 % in Sicherungsverwahrung. Überdurchschnittlich häufig waren Diebe und Betrüger in Freiheit, wohingegen Raubtäter und Totschläger überdurchschnittlich im Strafvollzug repräsentiert waren. In den Anstalten der Sicherungsverwahrung waren Sexualtäter mit 47,5 % und Totschläger mit 47,4 % überrepräsentiert. Über alle Deliktgruppen hinweg wa-

¹⁴² Kinzig ZStW 190 (1997), S. 152.

¹⁴³ Kinzig ZStW 190 (1997), S. 160.

¹⁴⁴ Kinzig 2006, S. 170.

ren die in Freiheit entlassenen Probanden älter als die noch Inhaftierten. Kinzig schloss daraus, dass das Alter einen Einfluss auf die Legalbewährung haben könne und Einfluss auf die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung habe. Insgesamt war die Legalbewährung bei 67% der Probanden als positiv zu bewerten, da sie schon über fünf Jahre ohne Rückfall in Freiheit lebten. Der Mittelwert des in Freiheit verbrachten Zeitraums lag bei 6,7 Jahren. Insgesamt wurden 56 % der Probanden im Untersuchungszeitraum nicht wieder verurteilt.¹⁴⁵

Die Ergebnisse der Legalbewährung lassen auf den ersten Blick positiv stimmen. Jedoch kann nicht daraus schlussgefolgert werden, dass die positive Legalbewährung einen Erfolg der Maßregel der Sicherungsverwahrung begründet. Vielmehr muss beachtet werden, dass es sich bei einem Teil dieser Probanden auch um sog. „falsch-positive“ Prognosebeurteilungen handeln kann, bei denen fälschlicherweise von einer positiven Gefährlichkeitsprognose ausgegangen worden war und die auch ohne Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht wieder rückfällig geworden wären. In der Fachliteratur wird angenommen, dass bei der Gefährlichkeitsprognose eine Fehlerquote von ca. 30% die Regel ist.¹⁴⁶

1.2 Ergebnisse von Tillmann Bartsch zum Vollzug der Sicherungsverwahrung

Mit der Analyse des Vollzugs der Sicherungsverwahrung hat sich Gießener Kriminologe Tillmann Bartsch in einer bundesweit erstmaligen Untersuchung beschäftigt. Hierzu wertete er 2006 im Rahmen einer schriftlichen Befragung 30 Fragebögen zur Situation im Vollzug der Sicherungsverwahrung aus und führte anschließend 75 halbstandardisierte Intensiv – Interviews durch. Ziel seiner Untersuchung war es, die Vollzugswirklichkeit näher zu durchleuchten und die Auswirkungen der gesetzlichen Strafschärfungen auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu untersuchen.

Ein Schwerpunkt lag dabei in der Prüfung, ob die durch das BVerfG vorgegebenen verfassungsrechtlichen Ansprüche an den Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Praxis umgesetzt werden können. So hatte das BVerfG in seiner Entscheidung zur rückwirkenden Aufhebung der 10-Jahresgrenze bei erstmaliger Anordnung der Sicherungsverwahrung vom 05.02.2004¹⁴⁷ konstatiert, dass es sich in Ableitung aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG bei dem Vollzug der

¹⁴⁵ Kinzig 2006, S. 171 ff.

¹⁴⁶ Kinzig, ZStW 190 (1997), S. 126.

¹⁴⁷ BVerfG NJW 2004, 739-750.

Sicherungsverwahrung nicht um reinen Verwahrvollzug handeln dürfe. Der Vollzug müsse durch hinreichende Behandlungsangebote die Voraussetzungen für ein verantwortliches Leben in Freiheit schaffen. Darüber hinaus gebiete der Freiheitsgrundsatz des Art. 2 II GG, dass Vollzugslockerungen eine besondere Bedeutung zukommen und diese nicht ohne hinreichenden Grund versagt werden dürfen. Letztendlich müsse auch ein ausreichender Abstand zwischen Sicherungsverwahrten und übrigen Strafgefangenen eingehalten werden, der in einer Besserstellung von Sicherungsverwahrten zum Ausdruck kommen muss.

Die Studienergebnisse holen den verfassungsrechtlichen Anspruch auf den Boden der Tatsachen der Rechtspraxis zurück.

Die gem. § 140 StVollzG vorgesehene räumliche Trennung von Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen wird nur in acht von 14 Vollzugseinrichtungen eingehalten. Die restlichen Anstalten verzichten auf Grund der geringen Anzahl von Sicherungsverwahrten ganz oder teilweise auf eine räumliche Trennung.¹⁴⁸ De facto bedeutet dies eine Umgehung der gesetzlichen Vorgaben, die mit Gründen der Praktikabilität und der finanziellen Machbarkeit erklärt wird.

Auch Bartsch kommt in seiner Studie zu dem Ergebnis, dass vermehrt ältere Menschen in der Sicherungsverwahrung den Vollzug vor neue Aufgaben stellen. Auch er spricht sich für die Einrichtung altersgerechter Verwehrplätze im Hinblick auf ein menschenwürdiges Altern und Sterben aus.¹⁴⁹ Darüber hinaus drängen nach den Strafverschärfungen der letzten Jahre vermehrt junge Täter in die Sicherungsverwahrung, die sich auf ihrem körperlichen und geistigen Lebenshöhepunkt befinden. Im Maßregelvollzug werden sie mit einer Verwahrung ohne Perspektive auf baldige Entlassung konfrontiert und könnten in Zukunft ein Sicherheitsproblem darstellen, wenn keine auf sie zugeschnittene Förderung erfolgt.¹⁵⁰

Die übrigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts konnten in der Praxis ebenfalls kaum eingehalten werden. Das (Fern-)Ziel der Resozialisierung durch Verbesserung der therapeutischen Angebote ist Gegenstand der einzelnen Vollzugskonzepte. In der Praxis scheitern diese Angebote jedoch in der Regel an fehlendem psychiatrischem Fachpersonal in der Sicherungsverwahrung und durch

¹⁴⁸ Bartsch, ZIS 2008, S. 283.

¹⁴⁹ Bartsch, ZIS 2008, S. 285.

¹⁵⁰ Bartsch, ZIS 2008, S. 284 f.

fehlende Möglichkeiten der Unterbringung der Täter in einer sozialtherapeutischen Anstalt.¹⁵¹ Ohne therapeutisches Angebot sind die Chancen auf Vollzugslockerungen und Entlassung aus der Sicherungsverwahrung für die Betroffenen jedoch deutlich reduziert. Hinzu kommen der gewachsene Druck der Öffentlichkeit und die Angst der Entscheidungsträger vor einer Rückfalltat während des Gewährens von Vollzugslockerungen. Eine Besserstellung der Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen beläuft sich in der Praxis daher auf kleine Privilegien im Alltag wie die Gewährung eines erhöhten Taschengeldes, zusätzlichen Paketen und Besuchsstunden sowie einer verbesserten Ausstattung der privaten Hafträume.¹⁵²

Die Ergebnisse der Studie machen deutlich, dass theoretische Ansprüche und praktische Umsetzung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung weit auseinander driften. In der Praxis ist der Unterschied zwischen Vollzug von Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe nur marginal. Zum einen liegt dies an den ungünstigen Rahmenbedingungen und finanziellen Unzulänglichkeiten der Vollzugseinrichtungen. Desinteresse der Gesellschaft an diesem Personenkreis und ein fehlender Fürsprecher kommen hinzu. Vor diesem Hintergrund ist eine Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung verbunden mit einer Stärkung des Maßregelcharakters dringend erforderlich. Die Defizite in der Vollzugspraxis lassen jedoch auch darüber nachdenken, ob sich der Aufwand des Vollzugs dieser Maßregel am Ende überhaupt lohnt oder ob der Zweck der Sicherung der Gesellschaft nicht auch auf anderem Wege erreicht werden kann.

1.3. Bochumer Studie von Michael Alex zur nachträglichen Sicherungsverwahrung

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung gem. § 66 b StGB steht im Mittelpunkt der empirischen Untersuchung, die von Michael Alex im Rahmen seiner Dissertation vorgelegt wurde. Er hat im Zeitraum von 2007 bis 2009 die Rückfallhäufigkeit derjenigen Täter untersucht, bei denen die Staatsanwaltschaft wegen vermeintlicher Gefährlichkeit einen Antrag auf Anordnung von nachträglicher Sicherungsverwahrung gestellt hatte, diesem aber aus rechtlichen Gründen nicht stattgegeben wurde. Ziel der Untersuchung war es, mittels des Legalverhaltens der Probanden Rückschlüsse auf die Legitimation der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu ziehen und zudem die Qualität der Prognosebeurteilung zu beleuchten.¹⁵³

¹⁵¹ Bartsch, ZIS 2008, S. 285 ff.

¹⁵² Bartsch, ZIS 2008, S. 289.

¹⁵³ Alex, S. 81.

Wurden die Probanden trotz der ungünstigen Gefährlichkeitsprognose nicht wieder mit erheblichen Straftaten rückfällig, so können sie als „falsch positive“ Beurteilungen ausgemacht werden. Das Äquivalent hierzu sind die „falsch Negativen“, bei denen trotz einer günstigen Prognose die Legalbewährung nicht erfolgreich verläuft.¹⁵⁴

Bis zum Stichtag 30.06.2008 konnte das Legalverhalten von 77 Haftentlassenen untersucht werden, die mindestens 1,5 Jahre nach ihrer Entlassung in Freiheit verbracht hatten. Von diesen waren lediglich 12 wieder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, drei davon unter der zusätzlichen Anordnung von Sicherungsverwahrung. Unter den begangenen Delikten befanden sich nur vier Katalogtaten des § 66 b StGB. Weitere 50 Probanden hingegen hatten keine erneute Eintragung im Bundeszentralregister aufzuweisen.

Im Ergebnis ließ sich eine Divergenz zwischen der Gefährlichkeitseinschätzung der Sachverständigengutachten und der tatsächlichen Rückfallhäufigkeit feststellen. Alex kommt daher zu dem Schluss, dass die Gefährlichkeit dieser Tätergruppe bei weitem überschätzt wird.¹⁵⁵ Als ein möglicher Grund ist die Unzuverlässigkeit der Gefährlichkeitsprognose zu nennen, die noch immer in erster Linie durch Psychiater und Psychologen anstatt durch Kriminologen durchgeführt wird.¹⁵⁶ Die Ergebnisse lassen Rückschlüsse auf eine hohe Zahl von „falsch Positiven“ zu, die unter Verweis auf Sicherheitsaspekte zu Unrecht auf unbestimmte Dauer verwahrt werden.¹⁵⁷

Kritisch muss bei dieser Studie die Tatsache beleuchtet werden, dass der Zeitraum der Prüfung der Legalbewährung mit durchschnittlich 33 Monaten sehr kurz bemessen ist. Valide Daten über die Rückfallquote lassen sich in der Regel erst unter zu Grundlegung eines mindestens fünf-jährigen Untersuchungszeitraumes erheben.¹⁵⁸ Für die Betrachtung der Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung wiegt dieses Argument jedoch nicht schwer, da § 66 b StGB gerade eine „gegenwärtige Gefährlichkeit“ fordert und eben keine künftige Prognose bzgl. des Verhaltens des Probanden in mehreren Jahren.

¹⁵⁴ Baltzer, S.225.

¹⁵⁵ Alex/Feltes, FS 2010, S. 160 f.

¹⁵⁶ Feltes/Putzke, S. 78.

¹⁵⁷ Alex, S. 95.

¹⁵⁸ So auch von Alex erkannt und in seine Auswertung einbezogen. Geplant ist daher eine erneute Prüfung für Ende 2011.

Bei der Suche nach den Gründen für einen Rückfall kommt Alex zu dem Ergebnis, dass eine diagnostizierte psychiatrische oder psychologische Diagnose, z.B. in Form der „dissozialen Persönlichkeit“, wenig Aussagekraft für die Rückfallhäufigkeit aufweist. Hingegen kann die Häufigkeit und Intensität der bisherigen Vorstrafen Rückschlüsse auf das künftige Leben in Freiheit zulassen.¹⁵⁹

Die Auswertung der Untersuchung hat darüber hinaus ergeben, dass bei 74% der Rückfalltäter und sogar bei 92 % der wieder zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten die Anordnung der originären Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB zum Zeitpunkt der Urteilsfindung möglich gewesen wäre, jedoch damals nicht erfolgt ist.¹⁶⁰

Die Ergebnisse lassen insgesamt Zweifel an der Notwendigkeit des Festhaltens an der nachträglichen Sicherungsverwahrung aufkommen. Diese ist daher nach Alex weder geeignet noch erforderlich, die Sicherheit der Bevölkerung vor Gewalt- und Sexualstraftätern zu erhöhen.

2. Diskussion der Ergebnisse und Hinweise auf mögliche Alternativen

Die empirischen Untersuchungen haben unabhängig voneinander erhebliche Defizite bei Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung festgestellt. Der Strafvollzug steht mit der Sicherungsverwahrung vor fast unlösbaren Aufgaben, da die verfassungsrechtlichen Vorgaben in der Praxis nur schwer eingehalten werden können. Neben einer Häufung von Prognosefehlern im Verfahren der Anordnung kommen künftig verstärkt Problemfelder wie eine altersgerechte Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung verbunden mit einem menschenwürdigen Sterben hinter Gittern hinzu. Nicht zu unterschätzen ist der in Zukunft häufiger zu erwartende Umgang mit Verwahrten jüngeren Alters, denen eine Lebensperspektive fehlt.

2.1. Mögliche Alternativen zur Sicherungsverwahrung

Neben den praktischen Problemfeldern steht die rechtliche Anwendung weiter unter dem Hinweis der Verletzung der Menschenrechte in der Kritik. Diese Kritikpunkte wurden auch durch die gesetzliche Neuregelung der Sicherungsverwahrung nicht vollständig ausgeräumt. Es herrschen aus kriminologischer Sicht erhebliche Zweifel an der Zweckerreichung und Legitimation der Maßregel der Siche-

¹⁵⁹ Alex, S. 97 ff.

¹⁶⁰ Alex, S. 102.

rungsverwahrung, der eine erfolgreiche präventive Wirkung nicht nachgewiesen werden kann.

Damit stellt sich die Frage nach möglichen Alternativen. Der Umgang mit gefährlichen Gewalttätern bleibt unabhängig von der Frage des für und wider eines Plädoyers für die Abschaffung der Sicherungsverwahrung als Problem zurück und bedarf eines tragfähigen Konzeptes. Zu dessen Beginn sollte man sich das Ziel nochmals vor Augen führen: die Sicherung der Gesellschaft vor dem wiederholt gefährlichen Gewalt- oder Sexualstraftäter.

Besonders hervorzuheben ist, dass es notwendig ist, sich bei der Suche nach möglichen Alternativen nicht von der erhitzten öffentlichen Debatte leiten zu lassen. Die Thematik insbesondere der Sexualverbrechen an Kindern ist emotional so stark belastet, dass große Teile der Gesellschaft nur mit unqualifizierten Wertungen reagieren. Die politischen Entscheidungsträger haben sich daher aus Angst vor Sympathie- und Wählerverlusten in der Vergangenheit immer wieder schwer getan, eine Entscheidung frei von medialen Zwängen zu treffen.

Auch sollte man sich bewusst sein, dass man das Risiko eines Rückfalls niemals auf den Nullpunkt senken kann. Dies würde in der Praxis bedeuten, dass jeder Täter lebenslang inhaftiert werden müsse – eine utopische Situation. Ziel kann es nur sein, die Rückfallquote und Zahl der gefährlichen Delikte insgesamt zu senken und die Voraussetzungen für eine Resozialisierung der Täter zu optimieren.

Eine mögliche Maßnahme könnte sein, sich von der Zweispurigkeit des Strafrechtssystems zu trennen und sich nach internationalem Vorbild in vergleichbaren Fällen zwischen der Verhängung einer therapeutisch orientierten Maßregel oder längeren Freiheitsstrafen zu entscheiden. Kriminologische Forschungen kommen allerdings zu dem Ergebnis, dass reine Strafschärfungen keinen generalpräventiven Effekt haben.¹⁶¹ Die Verlängerung einer über die schuldangemessene Strafe hinaus dauernde Freiheitsstrafe ließe sich darüber hinaus nach unserem Grundrechtsverständnis nur schwerlich durchsetzen.

Bedarf es überhaupt einer Alternative? Oder reichen die bisherigen strafrechtlichen Mittel aus, um sich von dem Konzept der Sicherungsverwahrung zu lösen?

¹⁶¹ Sturm, S. 36 mit weiteren Nachweisen.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung gem. § 66 b StGB wurde im Wege der gesetzlichen Neuordnung zum 01.01.2011 aus dem Gesetz gestrichen. Damit verbunden wurde eine Ausweitung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66 a StGB) und eine Beschränkung der normalen Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) auf schwere Gewalt- und Sexualdelikte. Dazu hat der Gesetzgeber zusätzlich ein Therapieunterbringungsgesetz erlassen. Dieses sieht die Unterbringung in geschlossenen, vom Strafvollzug getrennten Einrichtungen für verurteilte Straftäter vor, die wegen des Rückwirkungsverbotes der nachträglichen Sicherungsverwahrung ansonsten in Freiheit entlassen werden müssten. Für Nordrhein – Westfalen hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter beschlossen, dass diese neue Form der Unterbringung zunächst in der JVA Oberhausen Zentrum mit bis zu 80 freien Plätzen entstehen soll.¹⁶² Dies ist jedoch nur als Übergangsort für die Unterbringung von ehemaligen Sicherungsverwahrten für die Dauer von bis zu zwei Jahren gedacht. Die Auswahl des Standortes hat nach Bekanntgabe erste Entrüstung unter den Anwohnern hervorgerufen.¹⁶³ Daraufhin teilte der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen Klaus Wehing zur Beruhigung der Einwohner mit, dass „es an diesem Standort keinen Freigang geben kann“. Tatsächlich spricht auch das ThUG in seinem § 2 von „geschlossenen Einrichtungen“. Dies verwundert, spricht doch der bisher für den Vollzug der Sicherungsverwahrung maßgebliche § 134 StVollzG noch von einer geeigneten Entlassungsvorbereitung und damit verbundenen Vollzugslockerungen inklusive Sonderurlaub von bis zu einem Monat. Diese versteckte Strafschärfung wird voraussichtlich dazu führen, dass es den künftig nach ThUG untergebrachten Altfällen aus der ehemaligen nachträglichen Sicherungsverwahrung fast unmöglich gemacht werden soll, auf ein Leben in Freiheit vorbereitet zu werden. In letzter Konsequenz bedeutet dies ein „Wegsperrern für immer“ ohne eine verantwortliche Vollzugsbegleitung und echten Resozialisierungswillen.

Die stetig erfolgte Erhöhung der Anordnungen und Vollziehungen von Sicherungsverwahrung – nun auch nach dem Therapieunterbringungsgesetz – belasten den öffentlichen Haushalt. Im Wege einer Kosten – Nutzen – Analyse kann für die gesteigerten Ausgaben im Bereich des Justiz-und Maßregelvollzuges kein kriminolo-

¹⁶² Pressemitteilung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Oberhausen vom 07.01.2011, einzusehen unter: <http://www.mgepa.nrw.de/presse/pressemitteilungen/pm2010/pm110107b/index.php>.

¹⁶³ dokumentiert u.a. in der WDR-Sendung „Aktuelle Stunde“ vom 08.01.2011.

gisch fundierter Nutzen erkannt werden. Konsequenter wäre es vielmehr, den Strafvollzug mit seinen ohnehin begrenzten Kapazitäten nicht weiter zu belasten und die dort eingesparten Mittel in eine effektive Präventionsarbeit zu investieren. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen die Sicherungsverwahrung kein adäquates Mittel ist, um ihre Entwicklung zu einem gewalt- und straffreien Leben zu fördern.

2.2. Präventionsarbeit als Alternativmodell

a) Ebenen der Prävention

Grundsätzlich wird zwischen drei verschiedenen Ebenen der Prävention unterschieden. Die primäre oder auch universell genannte Prävention bezieht sich auf die Reduzierung von Ursache und Wurzel des kriminellen Verhaltens durch die Entwicklung von Vorbeugestrategien.¹⁶⁴ Bei Jugendlichen setzt sie in erster Linie bei der Erziehung und deren Rahmenbedingungen an, wie z.B. Schul- und Familienpolitik. Sekundäre (selektive) Prävention betrachtet die Anreize zur Kriminalität und setzt an dieser Stelle an. So werden Strategien zur Abschreckung entwickelt, um den Opferschutz und die Kriminalitätsabwehr zu stärken. Der Focus liegt dabei auf der Strategie „Prävention statt Repression“. Die tertiäre (indizierte) Prävention umfasst alle Maßnahmen der Strafverfolgung bis hin zur Bewährungshilfe mit dem Ziel der Rückfallverhütung.¹⁶⁵

Darüber hinaus wird im Zuge der Kriminalprävention zwischen spezifischer und unspezifischer Prävention unterschieden.¹⁶⁶ Spezifische Kriminalprävention zielt auf die Minimierung von Kriminalitätsrisiken, speziell durch Förderung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen in der Familie, der Vorschule, dem Kindergarten und der Schule. Unspezifische Kriminalprävention dagegen fördert in erster Linie die strukturellen gesellschaftlichen Basisbedingungen.

Bei der Frage nach wirksamen Präventionsmaßnahmen ist zunächst ein kurzer Blick auf die Erklärungsursachen der Kriminalitätsentwicklung jugendlicher Straftäter zu richten.

¹⁶⁴ Schwind, § 2 Rn. 40.

¹⁶⁵ Walter, Rn. 91 ff.

¹⁶⁶ Bannenberg / Rössner, S: 116.

b) *Entstehungsursachen von Jugendkriminalität*¹⁶⁷

Wissenschaftlich anerkannt ist inzwischen, dass es sich bei Jugendkriminalität um ein episodenhaftes, ubiquitäres Phänomen handelt, dass sich in der Regel im Wege der Spontanremission auswächst.¹⁶⁸ Daher müssen sowohl die Erklärungsansätze zur Entstehung von Kriminalität als auch mögliche präventive Maßnahmen auf diese Besonderheiten Rücksicht nehmen.

Erklärt werden die Besonderheiten jugendlicher Delinquenz in der Regel auf zwei verschiedene Weisen. Während die Vertreter der klassischen Theorien zumeist auf die Frage der Entstehungsursachen der Jugendkriminalität abzielen, wenden sich einige neuere Erklärungsmodelle insbesondere der Frage des selbständigen Abbruchs der Kriminalitätslaufbahn zu.

Der Kriminologie Travis Hirschi hat 1969 mit seiner *Theorie der sozialen Bindungen* („*Kontrolltheorie*“) einen Erklärungsansatz vorgelegt, der davon ausgeht, dass Devianz selbstverständlich sei, die Konformität hingegen erklärungsbedürftig. Als Einflussfaktoren für das Festhalten an Normen nennt er vier Bindungsfaktoren: die enge Bindung an Bezugspersonen („*attachment*“), die Abwägung von Nutzen und Risiken einer Straftat („*commitment to conventional goals*“), die Einbindung in gesellschaftliche Gruppen („*involvement in conventional activities*“) und letztlich der Glaube an die Verbindlichkeit der moralischen Werte der Gesellschaft („*belief in social rules*“).¹⁶⁹ Fehlende Bindungen, wie sie durch lange Haft- und Verwehrzeiten entstehen, führen zu geringer Selbstkontrolle und können kriminelles Verhalten begünstigen. Hingegen kann eine Stärkung der Bindungen durch Präventionsarbeit in den Bereichen Schule, Familie und Sozialarbeit die Abkehr von Kriminalität stärken.

Einen anderen Erklärungsansatz wählen die lernpsychologischen Ansätze. So geht Edwin Sutherland in seiner *Theorie der differentiellen Assoziation* davon aus, dass kriminelles Verhalten ein im Wege der Interaktion mit Anderen, in der Regel Gruppen, gelerntes Verhalten sei.¹⁷⁰ Als Folge dieser Sichtweise böte sich die Intervention als Präventionsmaßnahme an. Im Zuge der medialen Überflutung unse-

¹⁶⁷ Herangehensweise auch zu finden bei Sturm, S. 89 ff.

¹⁶⁸ Schwind, § 3 Rn. 28; siehe in dieser Arbeit auch Abschnitt I.2.2.

¹⁶⁹ Schwind, § 6 Rn. 18.

¹⁷⁰ Schwind, § 6 Rn. 21.

rer Gesellschaft ist ein kompletter Ausschluss krimineller Leitbilder (und seien sie auch nur fiktiver Art) jedoch so gut wie unmöglich.

Die Anhänger des sog. *Etikettierungsansatzes* (*“labeling approach”*) sehen Kriminalität nicht in einem persönlichen sozialen Versagen, sondern in der Zuschreibung eines bestimmten Verhaltens als kriminell durch Dritte.¹⁷¹ Legt man diese Sichtweise zu Grunde, sind jedoch sinnvolle Präventionsprojekte verschlossen, da dieser Ansatz den Abbruch kriminellen Verhaltens nicht schlüssig zu erklären vermag.

Einen neueren Ansatz bieten John Laub und Robert Sampson, die mit ihrer Veröffentlichung *„Shared Beginnings, Divergent Lives“* den Lebenswandel und die Entwicklung delinquenten Verhaltens bei 500 jungen Männern aus Boston über 70 Jahre hinweg verfolgt haben. Hierzu konnten sie die in den 1950er Jahren durchgeführte Studie der Eheleute Glueck fortführen. Als Ergebnis ihrer Untersuchungen stellen sie verschiedene Mechanismen dar, die den Abbruch oder das Festhalten an delinquentem Verhalten begünstigen können. In jugendlichem Alter kann ein Herausnehmen des Täters aus seinem gewohnten Umfeld und eine damit verbundene neue Lebensperspektive die Abkehr von einem kriminellen Verhalten fördern. Mögliche Wendepunkte, die eine neue Lebensperspektive eröffnen können, sind Heirat oder Verlobung, Militär, Umzug in ein neues nachbarschaftliches Umfeld oder die Erfahrung einer streng organisierten Besserungsanstalt. Dabei ist maßgeblich für die Wendepunkte die Schaffung optimaler sozialer Voraussetzungen. Sind diese Voraussetzungen jedoch gestört, so kann die Instabilität z.B. von Arbeit, Familie und Wohnumfeld zu einem Festhalten an kriminellen Strukturen führen.¹⁷² Diese Ansicht birgt zwei entscheidende Erkenntnisse. Zum einen lässt die Bejahung mehrerer einschneidender Wendepunkte im Leben keinen Raum für eine effektive Prognose des künftigen Verhaltens jugendlicher Delinquenten. Diese ist aber Voraussetzung für die Gewährung der Anordnung von Sicherungsverwahrung. Darüber hinaus zeigt diese Theorie einen Ansatzpunkt zur Präventionsarbeit: durch Stärkung der sozialen Strukturen und familiären Bindungen kann ein Wendepunkt in der delinquenten Entwicklung herbeigeführt werden. Nimmt man dem Jugendlichen jedoch z.B. durch langjährige Verwahrung in jungem Alter und

¹⁷¹ Schwind, § 8 Rn. 2.

¹⁷² Laub/Sampson, S. 193.

ohne Lebensperspektive die Möglichkeit, die Wende im Leben einzuleiten, so droht die künftige Legalbewährung zu scheitern.

Hier lohnt sich ein Verweis auf die erste Untersuchung Kinzigs. Er hatte bereits bei Erhebung der biographischen Daten festgestellt, dass es einem Großteil seiner Probanden an einem intakten sozialen Umfeld sowie Bildung und Arbeit mangelt. Gerade im Bereich der Jugenddelinquenz bieten sich mit den Themenfeldern Familie, Freizeitgestaltung, Bildung, Arbeitslosigkeit und (Re-)Integration in die Gesellschaft Ansätze für eine effektive Präventionsarbeit. Die Beziehung zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität ist zwar äußerst komplex und kaum messbar, beide können jedoch als soziale Ausgrenzung verstanden werden.¹⁷³

c) *Effektivität der Präventionsmodelle*

Nach dem „Düsseldorfer Gutachten“, das im Jahre 2002 im Auftrag der Stadt Düsseldorf erstellt wurde, um den Ertrag der kriminalpräventiven Wirkungsforschung einschätzen zu können, ist es möglich, Leitlinien für angewandte Kriminalprävention zu erstellen.¹⁷⁴ Die Ergebnisse zeigen, dass nur 19 der 61 Studien sowohl empirisch gesicherte als auch positive Präventionseffekte aufweisen. Ähnliche Ergebnisse weist auch der sog. „*Sherman – Report*“ auf, der sich 1998 mit der Effizienz von US-amerikanischen Präventionsprogrammen auseinandersetzt. Unter dem Titel „*What works, what doesn't, what's promising*“ analysiert er mehr als 500 Evaluationsstudien über örtliche und bundesstaatliche Kriminalpräventionsprogramme.¹⁷⁵ Als wirksam für die Prävention von Jugendgewalt werden danach u.a. folgende Ansätze zur Arbeit an Schulen erachtet: Organisationsentwicklung im Hinblick auf Innovationen, Kommunikation und Verstärkung von eindeutigen und anhaltend geltenden Normen, Vermittlung sozialer Kompetenzen und Training von besonders gefährdeten Kinder in ihren kognitiven Fähigkeiten. So können z.B. gemeindeorientierte Freizeitprogramme lokale Jugendkriminalität verhindern. Kritisch betrachtet werden muss in diesem Zusammenhang, dass einige der dargestellten Programme mit den sozialen und politischen Rahmenbedingungen in Deutschland nicht vergleichbar sind und eine direkte Übertragung der Ergebnisse nicht möglich ist. Dennoch können hilfreiche und wichtige Impulse aus der Analyse gezogen werden. So sind die Stärkung der informellen sozialen Kontrolle und ein

¹⁷³ Walter, Rn. 100.

¹⁷⁴ Bannenberg / Rössner, S. 115.

¹⁷⁵ einzusehen unter <http://www.ncjrs.gov/works/>

lokales Präventionskonzept erfolgversprechend, ebenso die kontrollierte Beseitigung sozialer Desorganisation. Auch hat sich die längerfristige, mehrdimensionale Intervention bei gefährdeten Jugendlichen als wirksam herausgestellt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder die Ausweitung der Sicherungsverwahrung noch die vorgestellten Präventionsmodelle einen Rückfall gefährlicher Straftäter verhindern können. Menschliches Leben ist immer mit einem Restrisiko an Gefährdung behaftet.

III. Die Sicherungsverwahrung im internationalen Vergleich

1. Die Rechtslage in England

1.1. Vorbemerkungen zum englischen Rechtssystem

Das englische Rechtssystem unterscheidet sich vom deutschen System vor allem dahingehend, dass das englische Recht vom sog. „*common law*“, dem Fallrecht, geprägt ist.

Auch die Definition der Strafmündigkeit unterscheidet sich im englischen Recht. Hier kann bis zum Alter von zehn Jahren niemand eines Verbrechens angeklagt werden. Bei einem Kind zwischen zehn und vierzehn Jahren wird im englischen Recht angenommen, dass es unfähig ist, kriminelle Absichten zu bilden. Diese Vermutung kann jedoch durch den Beweis widerlegt werden, dass der Jugendliche von seinem Fehlverhalten wusste.¹⁷⁶ Seit Inkrafttreten des Sexual Offences Act im Jahre 1993 kann auch ein Kind unter 14 Jahren einer Sexualstraftat wie der Vergewaltigung überführt werden. Mit Einführung des Crime and Disorder Act 2008 wurden Kinder und Jugendliche ab dem zehnten Lebensjahr Erwachsenen strafrechtlich gleichgestellt. Im Bereich der Strafzumessung kann das Alter des Jugendlichen jedoch als persönlich mildender Umstand gewertet werden.¹⁷⁷

1.2. Geschichtliche Entwicklung

Die historische Entwicklung zur besonderen strafrechtlichen Behandlung von Wiederholungstraftätern begann im europäischen Vergleich relativ spät, nämlich erst im 19. Jahrhundert. Seit 1827 konnten Wiederholungstäter nach der Begehung eines zweiten Verbrechens („*felony*“) zu lebenslanger Deportation in eine der Strafkolonien, in erster Linie nach Australien, verurteilt werden.¹⁷⁸ Dies stellte sich jedoch nicht als dauerhafte Lösungsmöglichkeit heraus, da die Kapazitäten auf Dauer begrenzt waren und sich die Kolonien zunehmend gegen die Aufnahme weiterer Straftäter zur Wehr setzten. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts folgten daher weitere gesetzliche Ansätze, die die Lösung des Umgangs mit Wiederholungstätern zumeist in der Erhöhung der Mindestfreiheitsstrafe sahen.¹⁷⁹ In der Praxis wurde diese Entwicklung jedoch wenig positiv aufgenommen. Als ande-

¹⁷⁶ Shears / Stephenson, S: 167.

¹⁷⁷ Sturm, S. 34.

¹⁷⁸ Geisler, S. 33.

¹⁷⁹ so z.B. der Penal Servitude Act von 1864, der die Mindeststrafe für Wiederholungstäter auf sieben Jahre festsetzte.

rer Ansatzpunkt wurde im Jahre 1869 im Rahmen des Habitual Criminal Act eine Polizeiaufsicht für entlassene Wiederholungstäter, genannt Rezidivisten, eingeführt. Eine einschneidende Veränderung erfuhr die Rechtslage erst, als England 1908 den Prevention of Crime Act zur Bekämpfung der Gewohnheitsverbrecher erließ.¹⁸⁰ Dieser bestand aus zwei Teilen: zum einen wurden mit dem sog. „*borstal system*“ Maßnahmen mit besserndem Charakter in das englische Strafrecht eingeführt. Zum anderen wurde fortan die „*preventive detention*“ als Sicherungsverwahrung neben der regulären Schuldstrafe mit einer Dauer zwischen fünf und zehn Jahren eingeführt.¹⁸¹ Damit orientierte sich das englische Strafsystem verstärkt am Gedanken der Vorbeugung und Sicherung der Allgemeinheit als Strafzweck und entschied sich für ein zweispuriges Strafsystem.

Eine umfassende gesetzliche Neuregelung der preventive detention erfuhr England im Jahre 1948 mit dem Inkrafttreten des Criminal Justice Act. Dieser führte zu einer grundlegenden Neuordnung des Strafrechtssystems und einer Abkehr von der Zweispurigkeit hin zum System der Einspurigkeit der Rechtsfolgen. Als inhaltliche Neuregelung trat für Gewohnheitsverbrecher über 30 Jahre ein Freiheitsentzug mit einer Dauer zwischen fünf bis vierzehn Jahre an die Stelle der bislang an der Tatschuld gemessenen Freiheitsstrafe. Die Anwendung dieser Strafe lag im Ermessen des erkennenden Gerichts und war nicht zwingend vorgeschrieben. In der Praxis wurde sie daher zunächst nur zögerlich angewendet.¹⁸² Die mangelnde praktische Anwendung der preventive detention führt zu ihrer Abschaffung im Jahre 1967 durch den Criminal Justice Act. Als neue Sanktionsform wurde die „*extended sentence*“ (erweiterte Freiheitsstrafe) eingeführt. Zum Schutz der Öffentlichkeit konnten Richter fortan im Fall von schweren Wiederholungsverbrechen die gesetzliche Höchstdauer der Freiheitsstrafe überschreiten. Im Jahre 1991 wurde die Anwendung auf schwere Gewalt- und Sexualstraftaten reduziert und der Begriff der Gefährlichkeit eines Täters nicht nur an seine Vortaten, sondern an materielle Tatbestandsmerkmale geknüpft.¹⁸³ Eine Strafverschärfung erfolgte nochmals mit dem Criminal Justice Act von 2003 und seiner Aktualisierung im Jahre 2008.

¹⁸⁰ Rothberg, S. 38.

¹⁸¹ Geisler, S. 39.

¹⁸² Geisler, S. 67 f.

¹⁸³ Sturm, S. 21.

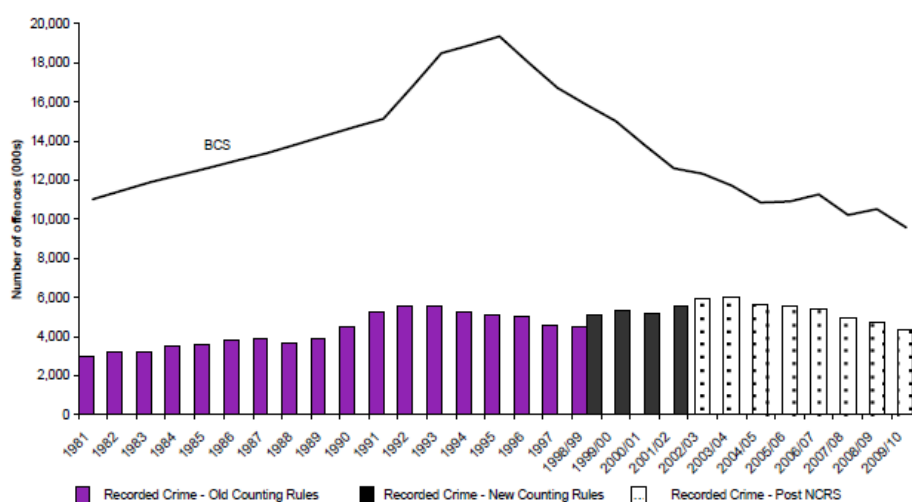
Die historische Entwicklung in England zeigt, dass sich die Rechtslage vorrangig an den praktischen Erfahrungen orientiert hat. Die dogmatische Einordnung des Zwecks der Maßregel war von eher nachrangiger Bedeutung.

1.3. Aktuelle Entwicklung der Kriminalität in England und Wales

In England gibt es zwei statistische Hauptquellen zur Erfassung der Kriminalität. Das sind zum einen die Statistik über die von der Polizei registrierten Straftaten und der „*British Crime Survey*“ (BCS). Letzterer ist eine repräsentative nationale Befragung von mehr als 45.000 Haushalten in England und Wales.

Die Auswertung beider Kriminalstatistiken zeigt, dass in den letzten Jahren die Gewaltkriminalität insgesamt abgenommen hat. So fiel die registrierte Gewalt gegen andere Personen um 4 % im letzten Berichtsjahr. Auch die Zeitreihenvergleiche des BCS zeigen, dass sich die Gewaltkriminalität seit ihrem Höhepunkt im Jahr 1995 um fast 50 % reduziert hat.¹⁸⁴

Trends in recorded crime and BCS, 1981 to 2009/10



Quelle: Home Office Statistical Bulletin, Crime in England and Wales 2009/10, S. 2.

1.4. Aktuelle Rechtslage nach dem Criminal Justice Act

Entgegen dem Trend der sinkenden Gewaltzahlen hat sich auch die kriminalpolitische Entwicklung in England seit Mitte der 1990er Jahre, getrieben durch die mediale Aufbereitung von Einzelschicksalen, zu einer härteren Gangart gegenüber Gewalt- und Sexualstraftätern entschlossen. Als Reaktion entschied sich der eng-

¹⁸⁴ Home Office Statistical Bulletin, Crime in England and Wales 2009/10, S. 45.

liche Gesetzgeber 1993 mit Inkrafttreten des Criminal Justice Acts zu einer Neuorganisation der strafrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten. Seine Neufassung aus dem Jahre 2003 enthält in Teil 12, Kapitel 5, Sections 224-236 die Regelungen für sog. „*dangerous offenders*“, d.h. für gefährliche Täter. Es schafft die Möglichkeiten der Freiheitsstrafe und der erweiterten Strafen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus wurde die zwingende Anwendung der Vorschriften eingeführt, soweit deren Voraussetzungen durch den Täter erfüllt werden. Damit verbunden wurde die Einführung einer Meldepflicht für Sexualstraftäter.

Inhaltlich sehen die Regelungen abhängig von der Schwere der Anlasstat unterschiedliche Rechtsfolgen vor, wobei drei Strafen möglich sind. Die lebenslange Freiheitsstrafe („*Imprisonment for life*“) kommt für die Fälle in Betracht, bei denen die Anlasstat ein schwerwiegendes Gewalt – oder Sexualdelikt ist und das Gericht zu der Überzeugung gelangt ist, dass vom Täter ein bedeutendes Risiko erheblicher Rechtsgutsverletzungen ausgeht. Hierfür ist eine Gefahrenprognose zu erstellen.¹⁸⁵ Die Dauer des Freiheitsentzuges setzt das Gericht auf ein Minimum von 12 oder 30 Jahren fest.¹⁸⁶ Abstufend zur Schwere der Anlasstat existiert daneben die unbestimmte Freiheitsstrafe aus Gründen des öffentlichen Schutzes („*Imprisonment for public protection*“), die eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vorsieht. Das im Vergleich mildeste Mittel ist die erweiterte Freiheitsstrafe („*Extended Sentence*“). Bei ihr reicht eine Anlasstat mit Strafandrohung von maximal zwei Jahren Freiheitsstrafe aus.

Für jugendliche Täter gelten die Regelungen für gefährliche Täter wegen der geringen Strafmündigkeitsgrenze grundsätzlich entsprechend. Die Rechtsprechung hat jedoch Richtlinien aufgestellt, wonach die gesetzlichen Regelungen milder anzuwenden seien.¹⁸⁷ Die Rechtsfolge sieht für Jugendliche statt des „*imprisonment*“ die „*detention*“ vor. Dieser Freiheitsentzug zeichnet sich durch den Vollzug in allein für Jugendliche vorbehaltene Anstalten aus. An der Gefährlichkeitsprognose wird auch für jugendliche Täter festgehalten. Aus kriminologischer Sicht ist eine gesicherte Prognose des künftigen Lebensverlaufs eines noch jungen, nicht entwickelten Menschen jedoch so gut wie unmöglich.¹⁸⁸

¹⁸⁵ Sturm, S. 57.

¹⁸⁶ Sturm, S. 63.

¹⁸⁷ D (Hollie Luise) (2005) EWCA Crim 2292.

¹⁸⁸ Feltes/Putzke, S. 82.

England hat sich für ein strenges Durchgreifen zum Schutz der Öffentlichkeit gegen gefährliche Gewalttäter entschieden. Gerade im Hinblick auf die Anwendung dieser Regelungen auf Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren rückt jedoch die Frage nach einer Wirksamkeit dieses Vorgehens in den Vordergrund. Aus kriminologischer Sicht erscheint ein frühes Verhängen von Freiheitsstrafen sogar kontraproduktiv, da die kriminelle Karriere nicht auf natürlichem Wege als Episode in der Entwicklung des Jugendlichen ausklingen kann. Statt die Hintergründe der kriminellen Entwicklung in der Sozialisation näher zu untersuchen, setzt dieses System lediglich an der Beseitigung der Folgen an, ohne die Ursachen bekämpfen zu wollen.

2. Der Umgang mit Wiederholungsstraftätern in den USA

2.1. Einführung in das Rechtssystem

Das Strafrechtssystem der USA hat sich aus den Grundsätzen des common law entwickelt und ist daher grundsätzlich mit dem Recht Englands vergleichbar. Die USA haben ein sehr breit gefächertes und bisweilen unübersichtliches Justizsystem. Der Staatenbund ist Ursache dafür, dass die Vereinigten Staaten als Gesamtheit nicht nur nationale Gesetze („*federal law*“) aufgestellt haben, sondern jeder Bundesstaat und teilweise auch jeder Distrikt eigene Gesetze und Strafverfolgungsrichtlinien eingerichtet hat („*state law*“ bzw. „*local law*“). Die Rechtslage in den einzelnen Staaten kann daher erheblich untereinander abweichen. Gemeinsam haben alle Staaten, dass rechtswidrige Taten („*crimes*“) in zwei unterschiedliche Arten kategorisiert werden: „*felonies*“ (schwere Verbrechen) und „*misdemeanors*“ (leichtere Vergehen). Die schweren Vergehen der „*felonies*“ werden mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder der Todesstrafe geahndet, während „*misdemeanors*“ mit Freiheitsstrafe unter 12 Monaten oder Gemeinwohlarbeit bestraft werden.¹⁸⁹

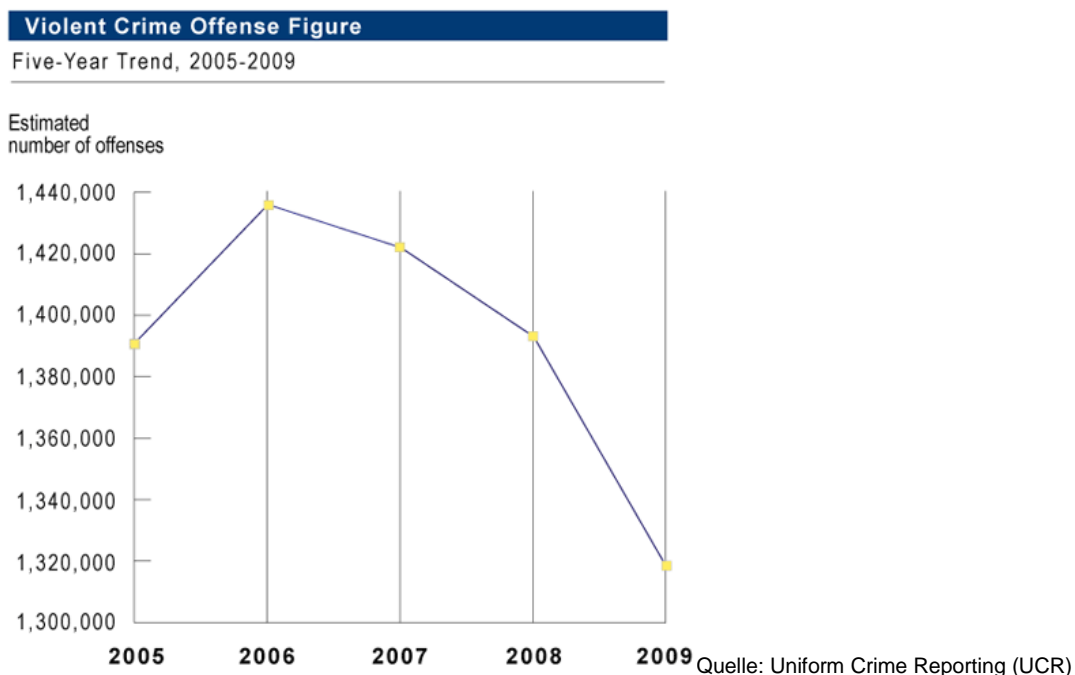
Auch die Behandlung jugendlicher Straftäter weicht von Bundesstaat zu Bundesstaat ab. Zum größten Teil ist Jugendstrafrecht Ländersache. In 39 Staaten der USA können Jugendliche ab 18 Jahren vor dem Erwachsenengericht abgeurteilt

¹⁸⁹ Cole / Smith, S. 4.

werden. In acht Staaten ist die Grenze bereits der 17. Geburtstag und in den verbleibenden Staaten liegt die Altersgrenze schon bei nur 16 Jahren.¹⁹⁰

2.2. Kriminalitätsentwicklung und Entwicklung der Gefangenenzahlen

Die Kriminalitätsentwicklung in den USA zeigt bereits seit Anfang der 1990er Jahre eine stetig rückläufige Entwicklung. So sank die Rate der Gewaltkriminalität in den USA im letzten Jahr um 5,3 % auf die Summe von 1.318.398.¹⁹¹ Dies entspricht einem Absinken von 5,2 % gegenüber 2005 und einem Minus von 7,5 % gegenüber dem Jahr 2000. Auf 100.000 US-Einwohner kamen 2009 insgesamt 429,4 Gewaltstraftaten¹⁹².



Parallel dazu hat sich die Anzahl der Insassen in US-amerikanischen Gefängnissen stetig erhöht. Bis Ende 2009 stieg die Anzahl der Gefängnisinsassen um 0,2% auf 1.613.740, wobei dieser Anstieg prozentual der geringste seit dem Jahr 2000 ist.¹⁹³

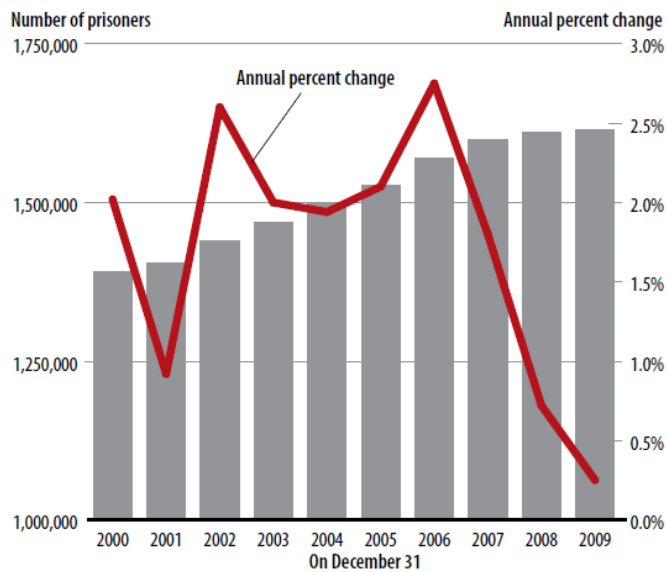
¹⁹⁰ Cole / Smith, S. 359.

¹⁹¹ Uniform Crime Reporting (UCR) des FBI, einzusehen unter:
http://www2.fbi.gov/ucr/cius2009/offenses/violent_crime/index.html

¹⁹² Nach der Definition der UCR zählen zu den „*violent crimes*“ nur solche Straftaten, die unter der Ausübung oder Androhung von Gewalt verübt wurden.

¹⁹³ US Bureau of Justice Statistics, Bulletin: prisoners 2009, S: 1.

FIGURE 1
Prisoners under state and federal jurisdiction at yearend, 2000-2009



Quelle: Bureau of Justice Statistics

2.3. „Three Strikes and You are Out“ als Konzept für Wiederholungstäter

Die Diskrepanz beider Entwicklungen lässt sich durch eine Änderung in der Kriminalpolitik der USA und mit der Einführung der sog. „Three Strikes and You are Out“ – Gesetze seit Beginn der 1990er Jahre erklären.

Eine rigide Kriminalpolitik schafft hohe Wählerquoten. Dieses Phänomen entdeckten die US – Präsidentschaftskandidaten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts für sich und propagierten seither immer wieder die sog. „Get Tough“ – Strategie zum Umgang mit straffällig gewordenen Mitgliedern der Gesellschaft. Auf der Ebene des Strafvollzugs bedeutete dies das Entstehen für immer härtere Strafen und längeren Freiheitsentzug. Unterstützt wurden diese Gedanken durch die von Sellin et al. durchgeführte „Delinquency in a Birth Cohort“ – Studie aus dem Jahre 1975, in welcher die Autoren zu dem Ergebnis kamen, dass für einen Großteil der begangenen Straftaten eine relativ geringe Anzahl von Tätern verantwortlich sei.¹⁹⁴ Daher legte sich in der Folge das besondere Augenmerk der Kriminalpolitik auf die Bekämpfung von Wiederholungstätern mit dem Ziel, die Kriminalitätsrate dauerhaft zu senken.

Anfang der 1990er Jahre setzte sich in immer mehr Staaten die „Three Strikes and You are Out“ – Gesetze durch, deren Name sich aus einer Sportregel aus dem Baseball ableitet. Auf Bundesebene wurde 1994 mit dem „Violent Crime Control

¹⁹⁴ Grasberger, ZStW 1998, S. 796 mit weiteren Nachweisen.

and Law Enforcement Act“ eine entsprechende Regelung gefunden.¹⁹⁵ Seitdem wurden Personen, die schon zweimal rechtskräftig wegen einer schweren Straftat verurteilt worden waren, nach der dritten Begehung eines weiteren Gewaltverbrechens („*serious violent felony*“¹⁹⁶) zwingend zu lebenslanger Freiheitsstrafe mit der frühesten Möglichkeit der Haftprüfung nach 25 Jahren verurteilt. In den meisten der Einzelstaaten wurden vom Grundsatz her ähnliche Regelungen getroffen, die jedoch von Staat zu Staat teilweise erhebliche Unterschiede aufweisen. Die Kalifornischen Gesetze zählen mit zu den strengsten ihrer Art, da für die dritte Straftat („*third strike*“) jede Art von Verbrechen angerechnet werden kann, auch wenn es sich nicht um eine schwerwiegende Gewalttat handelt.¹⁹⁷ Die Sanktion in Kalifornien beträgt 25 Jahre bis lebenslänglich, so dass der Verurteilte erstmals nach 25 Jahren einen Antrag auf Freilassung auf Bewährung stellen darf.¹⁹⁸ Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass ein Straftäter wegen des Diebstahls eines Stückes Pizza zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt wurde.¹⁹⁹

Urteile wie diese haben in der Vergangenheit immer wieder Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzgebung auf den Plan gerufen. Der amerikanische Gesetzgeber hat sich dabei auf den Präventionsgedanken berufen und die Gesetzgebung mit dem Ziel der Senkung der Wiederholungskriminalität gerechtfertigt. Kritiker wenden dagegen ein, dass der Gedanke der Resozialisierung des Straftäters bei dieser Art von Rechtsprechung keinen Raum erhält.²⁰⁰ Darüber hinaus stehe die Strafe in keinem angemessenen Verhältnis zur Schuld des Täters, was einen Verstoß gegen den 8. Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung²⁰¹ begründen könne.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Strafe sind jedoch die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Rechtssystem zu beachten. Die USA haben sich bei der Begründung der Strafzwecke für einen mehrdimensionalen Weg entschieden, so dass die Strafe mehreren Zwecken dienlich sein

¹⁹⁵ Violent Crime Control and Law Enforcement Act 1994, 42 U.S.C., Chapter 136.

¹⁹⁶ Hierzu gehören nach dem Gesetzeskatalog u.a. Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung, Sexualdelikte und andere Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht sind und unter der Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt begangen werden.

¹⁹⁷ Grasberger, ZStW 1998, S. 798.

¹⁹⁸ Lüdemann / Ohlemacher, S. 149.

¹⁹⁹ So geschehen bei Jerry Dewayne Williams, dessen Strafe im Revisionsprozess allerdings auf 6 Jahre abgesenkt wurde.

²⁰⁰ Grasberger, ZStW 1998, S. 798.

²⁰¹ „*Excessive bail shall not be required, nor excessive fines imposed, nor cruel and unusual punishment inflicted*“.

kann. Neben gerechtem Schuldausgleich stehen daher spezial- und generalpräventive Aspekte gleichwertig nebeneinander und können die Höhe der Strafe beeinflussen.²⁰² Der US Supreme Court hat in seiner neueren Rechtsprechung die Zweifel an der Verfassungswidrigkeit der „Three Strikes and You are Out“ – Gesetze unter dem Hinweis für unbegründet erklärt, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung von Strafe und Schuld nach dem 8. Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung nur für die Fälle der Todesstrafe gelte und nur in diesen Fällen eine individuelle Strafzumessung erforderlich sei.²⁰³ Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass unter dem Gesichtspunkt einer notwendigen Kriminalprävention jedes Verbrechen mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Vor allem in den demokratischen Staaten außerhalb der USA wird das Festhalten an dieser harschen Kriminalpolitik weiter scharf kritisiert. Dabei wird angeführt, dass diese Art der Kriminalstrategie keinerlei individuellen Präventionserfordernissen Rechnung trägt. Darüber hinaus ist bei fehlender Korrektionsmöglichkeit das Risiko sog. „falsch-positiver“ Verurteilungen stark erhöht. Dies betrifft die Fälle, bei denen im Zeitpunkt der Strafzumessung eine zukünftige Gefährlichkeit nicht vorhanden war.²⁰⁴

Darüber hinaus ist die Kosten – Nutzen – Analyse dieser Strategie mit zunehmender Dauer ihrer Anwendung ernüchternd. Durch die längere Sanktionierung steigen die Kosten des Strafvollzuges zu Lasten der Gesellschaft um ein vielfaches an, ohne dass der Nutzen bislang effektiv belegt werden konnte. So gehen Kritiker davon aus, dass die Senkung der Kriminalitätsrate in den letzten Jahren nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Strafvollzugspraxis steht.²⁰⁵ Gründe hierfür können auch in einer besseren und effektiveren Arbeit der Polizei, einem stetigen wirtschaftlichen Aufschwung und dem allgemeinen demografischen Wandel gesehen werden.

Neben der „Three Strikes“ – Regel sorgte noch eine weitere Kriminalstrategie aus den USA international für Diskussionen. In den 1990er Jahren verschärfte die Polizei von New York City unter dem republikanischen Bürgermeister Rudolph Giu-

²⁰² Grasberger, ZStW 1998, S. 800.

²⁰³ Grasberger, ZStW 1998, S. 802.

²⁰⁴ Grasberger, ZStW 1998, S. 803.

²⁰⁵ Grasberger, ZStW 1998, S. 803.

liani ihr Einsatzkonzept und verfolgte die sog. „Zero Tolerance“ Politik gegenüber Straftätern schon im Rahmen des Polizeieinsatzes.

Insbesondere aus Deutschland wurde das New Yorker Modell aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der angewendeten Mittel kritisiert. So wurde argumentiert, dass viele der in New York praktizierten Maßnahmen im Widerspruch zum deutschen Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit stünden.²⁰⁶ Bei dieser Argumentation ist jedoch zu beachten, dass die deutschen verfassungsrechtlichen Grundsätze nicht ohne weiteres in das Rechtssystem der USA übertragen werden können, da erhebliche Unterschiede im Verfassungsrecht beider Staaten herrschen.

Darüber hinaus wurde angemerkt, dass das New Yorker Projekt nicht an den „tieferen“ gesellschaftlichen Ursachen der Kriminalität ansetze, sondern lediglich deren „Symptome“ behandle.²⁰⁷ Der nach der Einführung der „Zero Tolerance“ Politik zu beobachtende Rückgang der Kriminalität in New York City hat Experten zu Folge ganz andere Gründe. Dabei ist vorrangig der demographische Wandel zu nennen. Darüber hinaus wurde ein Rückgang der registrierten Kriminalität in den gesamten USA – unabhängig von der Polizeistrategie – beobachtet.²⁰⁸ Auch haben sich in den vergangenen 15 Jahren von Kriminalität betroffene Bürger in Form von Nachbarschaftsgruppen innerhalb ihres Viertels organisiert und auf diese Weise die soziale Kontrolle gestärkt, was zu einer Abnahme der Kriminalität führte.²⁰⁹

Die weitere Entwicklung der Strafpolitik der USA bleibt abzuwarten. Zu hoffen ist, dass künftig neben der Anzahl der begangenen Straftaten auch übergeordnete Aspekte der Kriminalitätsentstehung und – bekämpfung eine Rolle spielen und Präventionsarbeit in Zukunft nicht nur ein Wegsperrn der Täter, sondern vorrangig eine Behandlung der Ursachen der Entstehung von Kriminalität beinhaltet.

²⁰⁶ Lüdemann / Ohlemacher, S. 150.

²⁰⁷ Lüdemann / Ohlemacher, S. 150.

²⁰⁸ Lüdemann / Ohlemacher, S. 150.

²⁰⁹ Lüdemann / Ohlemacher, S. 151.

3. Überlassung und Longstay in den Niederlanden

Die Niederländer haben sich bei dem Umgang mit gefährlichen Straftätern für einen von den deutschen Regelungen abweichenden Weg entschieden. Eine Sicherungsverwahrung für gefährliche, jedoch psychisch nicht gestörte Berufs- und Gewohnheitsverbrecher wurde 1929 gesetzlich geregelt, jedoch nie in Kraft gesetzt.²¹⁰ Da man im Niederländischen Recht zunächst nur zwischen zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Tätern unterschied (letztere konnten nicht bestraft werden), wurden Defizite bzgl. des Schutzes der Gesellschaft erkennbar. In Folge dessen entwickelte der Niederländische Gesetzgeber neue Maßregeln als Strafmittel.

3.1. Einführung in das Niederländische Sanktionensystem

Das Niederländische Sanktionensystem ist zweispurig aufgebaut, wobei strikt zwischen Strafen und Maßregeln unterschieden wird.²¹¹ Im Strafgesetzbuch der Niederlande sind vier Hauptstrafen vorgesehen: Gefängnisstrafe nach Art. 10 ff. StGB NL für Verbrechen und Vergehen, Haftstrafe nach Art. 18 ff. StGB NL für Übertretungen, Aufgabenstrafe nach Art. 22c ff. StGB NL und Geldstrafe nach Art. 23 ff. StGB NL. Daneben können verschiedene Maßregeln angeordnet werden, wobei zwischen freiheitsentziehenden und nicht freiheitsentziehenden Maßregeln unterschieden wird. Zu ersteren gehört auch die im folgenden näher untersuchte Maßregel der Überlassung („*Terbeschikkingstelling*“) nach Art. 37 a StGB NL.

Im Jugendstrafrecht gibt es mit der Sanktion der Einziehung eine Rechtsfolge, die sowohl Strafe als auch Maßregel ist.²¹² Unter den zwingenden Anordnungsvoraussetzungen wird aber nicht der Gesellschaftsschutz, sondern die Entwicklungsförderung des Jugendlichen betont, weshalb der Freiheitsentzug auf maximal vier Jahre beschränkt wird.²¹³

3.2. Die Maßregel der Überlassung

Bei der Maßregel der Überlassung handelt es sich um ein Instrument zur Sicherung der Gesellschaft und ihrer Mitglieder vor geistig mangelhaft entwickelten oder krankhaft gestörten Tätern. Die Überlassung kann neben der Strafe verhängt wer-

²¹⁰ Sagel-Grande 1991, S. 740.

²¹¹ Sagel-Grande 2006, S. 187.

²¹² Sagel-Grande 1991, S. 739.

²¹³ Ostendorf / Bochmann, ZRP 2007, 147.

den und ist auch bei Ersttätern möglich.²¹⁴ Ziel der Überlassung ist die Reintegration des Täters in die Gesellschaft nach einer erfolgreich absolvierten Behandlung, an deren Ende der Täter keine unzumutbare Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen soll.²¹⁵

Rechtsdogmatisch ist die Überlassung in den Niederlanden nur aus deutscher Sichtweise anzuzweifeln. Die Niederländer verknüpfen – im Gegensatz zu Deutschland – Schuld und Strafe weniger eng miteinander. Daher können bei der Strafzumessung auch andere Faktoren wie die Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit berücksichtigt werden²¹⁶ und die Grenze zwischen Maßregel und Strafe ist fließend. Ein weiterer Unterschied zum deutschen Recht ist die Tatsache, dass die Proportionalität einer Maßregel aus der begangenen Straftat abgeleitet wird und nicht aus dem rechtsstaatlichen Erfordernis der Verhältnismäßigkeit.²¹⁷

Im niederländischen Recht wird zwischen zwei Arten der Überlassung unterschieden: der freiheitsentziehenden Überlassung mit Versorgung und der Überlassung ohne Freiheitsentzug mit Auflagen. Für beide Varianten ist es erforderlich, dass zur Zeit der Tatbegehung beim Täter eine psychische Abweichung besteht und von dem Täter eine Gefährdung für die Sicherheit anderer oder für die allgemeine Sicherheit von Personen und Gütern ausgeht. Darüber hinaus muss der Täter eine rechtswidrige Tat begangen haben, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren bedroht ist. Vor der Hauptverhandlung muss der Täter von zwei Sachverständigen untersucht worden sein, von denen mindesten einer ein zugelassener Psychiater sein muss.²¹⁸

Die Überlassung gilt grundsätzlich zunächst für zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann der zuständige Richter die Überlassung um bis zu zwei Jahre verlängern, wenn die Sicherheit anderer oder die allgemeine Sicherheit von Personen oder Sachen dies erfordert. Bei der Überlassung mit Versorgung kann diese nach Art 38 d StGB NL über die vier Jahre hinaus bei weiterem Vorliegen der Gefährlichkeit noch weiter verlängert werden, so dass

²¹⁴ Sagel-Grande 1991, S. 742 f.

²¹⁵ Sagel-Grande 1991, S. 745.

²¹⁶ Entscheidung des Hohen Rates vom 12.11.1985, in: *Nederlandse Jurisprudentie (NJ)* 1986, 327.

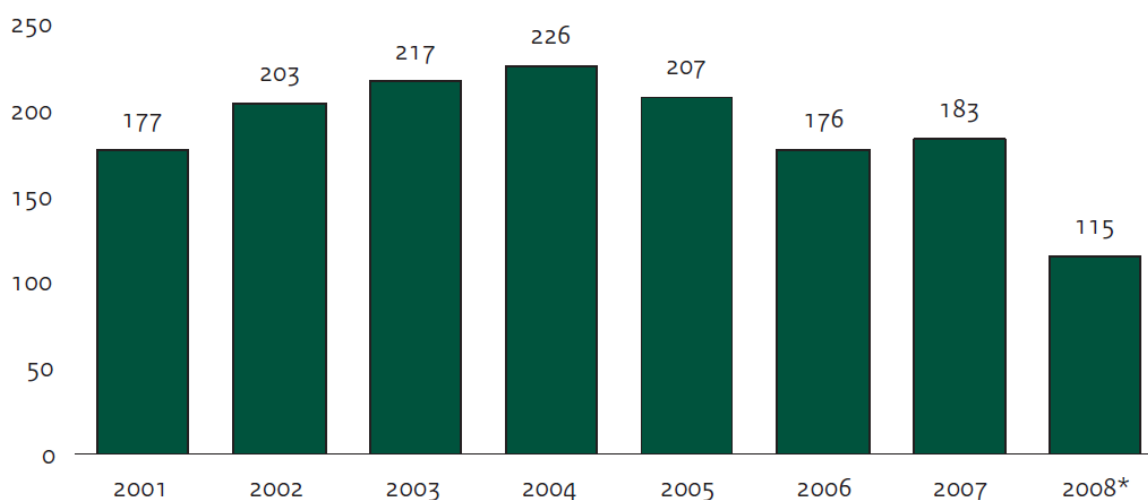
²¹⁷ Sagel-Grande 1991, S. 738.

²¹⁸ Sagel-Grande 2006, S. 189.

die Überlassung mit Versorgung ex ante auf unbestimmte Zeit bis hin zu lebenslänglich möglich ist.²¹⁹

Die Überlassung macht im Sanktionensystem der Niederlande trotz ihrer wichtigen praktischen Bedeutung nur ca. 0,2 % aller Verurteilungen aus.²²⁰ Die Anzahl der gerichtlich angeordneten Überlassungen ist in den letzten Jahren leicht gesunken.

Grafik: Anzahl der Verhängung der Überlassung 2001 – 2008



* Vorläufige Angabe; Quelle: Dienst Justitiële Inrichtingen, tbs in getal 2008, S. 9.

Diese Entwicklung steht im Einklang mit der Entwicklung der Kriminalität im Lande, die seit den letzten Jahren ebenfalls leicht rückläufig ist. So lag die statistische Gefährdung, Opfer einer Gewalttat zu werden, im Jahre 2008 bei ca. 5 %.²²¹

Die Dauer der Behandlung in der Überlassung hat sich in den letzten 20 Jahren nahezu verdoppelt. Während im Jahre 2000 die durchschnittliche Behandlungsdauer bei 66 Monaten lag, wurden im Jahr 2008 die Überlassungen erst nach durchschnittlich 101 Monaten beendet.²²²

3.3. Longstay als Sonderform der Überlassung

Die sog. Longstay – Abteilungen sind besondere Einrichtungen für Überlassene, bei denen trotz längerer intensiver Behandlung die Gefährlichkeit noch immer andauert und für die es keine weiteren Behandlungsalternativen mehr gibt und die daher „bleibend deliktsgefährlich“ sind. Diese Gruppe wird daher auch „ausbehand-

²¹⁹ Sagel-Grande 2006, S. 190.

²²⁰ Sagel-Grande 2006, S. 188, wobei sich die Quote auf das Jahr 2003 bezieht.

²²¹ Statistical yearbook 2010, S. 292.

²²² Dienst Justitiële Inrichtingen, tbs in getal 2008, S. 25.

delte Überlassene“ genannt. Die geschaffenen Longstay – Abteilungen haben das Ziel, die Gesellschaft vor der Gefährlichkeit des Täters zu schützen und diesem einen humanen Lebensbereich zu ermöglichen. Darüber hinaus wurde sie aus Gründen der Kostensenkung etabliert, da ihre Plätze fast um die Hälfte günstiger sind als die der normalen Überlassung.²²³

Für die Einweisung eines Überlassenen in eine Longstay – Einrichtung ist der Justizminister nach Art. 11 der Vorschriften des Grundsatzgesetzes Versorgung Überlassener zuständig. Dies wird er dann tun, wenn der Überlassene zuvor in mindestens zwei verschiedenen Anstalten für Überlassene behandelt worden ist und glaubhaft gemacht werden kann, dass die Behandlung nicht zu einer wesentlichen Reduzierung seiner Deliktsgefährlichkeit geführt hat und der Patient daher nicht in einer Anstalt für die geistige Gesundheitspflege untergebracht werden kann.²²⁴

Der Aufenthalt in einer Longstay – Einrichtung wird nicht mehr mit dem Delikt begründet, wegen dessen der Patient ursprünglich gerichtlich verurteilt worden ist. Daher ist es im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention besonders wichtig, die Ausgestaltung der Unterbringung so menschenwürdig wie möglich zu gestalten. Oberstes Ziel der Arbeit mit den Überlassenen ist nicht mehr die Resozialisierung zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, sondern der Abbau der psychischen Störungen und die Stabilisierung der gesundheitlichen Konstitution. Dazu dient in erster Linie die tägliche Beschäftigung mit sinnvoller Arbeit. Unterrichtsprogramme sind ebenso wie unbegleitete Freigänge grundsätzlich nicht möglich.²²⁵

Die Anordnung der Überlassung in eine Longstay – Abteilung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft jeweils um maximal zwei Jahre verlängert. Daher muss fortlaufend geprüft werden, ob nicht auch weniger einschneidende Maßnahmen zur Sicherung der Gesellschaft möglich sind. Eine Rückkehr in die Gesellschaft ist daher zumindest nicht ausgeschlossen.

²²³ Sagel-Grande 2006, S. 193.

²²⁴ Sagel-Grande 2006, S. 195.

²²⁵ Sagel-Grande 2006, S. 198.

Die Kapazitäten der Unterbringung in einer Longstay – Einrichtung sind begrenzt. Trotz nahezu Verdreifachung der Kapazitäten innerhalb der letzten 5 Jahren standen 2008 in den Niederlanden insgesamt nur 186 Plätze zur Verfügung.²²⁶

Probleme ergeben sich in den Longstay – Abteilungen auf Dauer vor allem durch die steigende Zahl an alten Patienten, für die es bislang keine Alternative zum Tod in der Einrichtung gibt.²²⁷ Als mögliche Alternativen wären extra geschaffene Altenwohnungen denkbar, die den Bedürfnissen und Erfordernissen sowohl der alternden Patienten als auch der sicherungsbedürftigen Gesellschaft entsprechen.

Der Umgang mit dauerhaft gefährlichen Straftätern in den Niederlanden zeigt, dass die gesonderte Unterbringung und Betreuung dieser Täter unter humanen Gesichtspunkten möglich ist. Probleme treten auch hier immer wieder auf. So ist insbesondere der Umstand, dass keine Möglichkeit der Unterrichtung in Longstay – Einrichtungen vorgesehen ist, eine Schwachstelle. Auch den Erfordernissen alternder und pflegebedürftiger Patienten muss stärker Rechnung getragen werden. Die bislang kontinuierlich erfolgte Weiterentwicklung der Maßregel der Unterlassung an den Erfordernissen der Praxis lässt hoffen, dass auch diese Probleme bald zu einer sachgerechten und praktikablen gesetzlichen Lösung kommen.

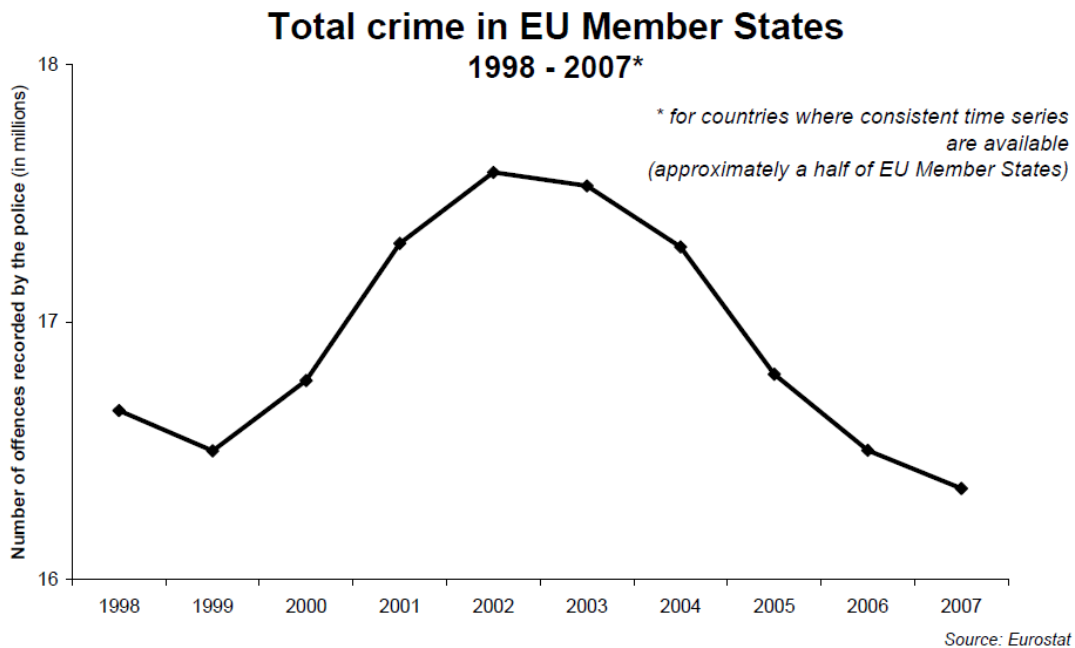
4. Ein kurzer Blick ins europäische Ausland

Ein gesamteuropäischer Vergleich ist nur eingeschränkt möglich, da die einzelnen Rechtsordnungen und ihre jeweiligen rechtstheoretischen Hintergründe teilweise erheblich voneinander differieren. Daher ist die internationale Entwicklung des Umgangs mit Wiederholungsstraftätern nicht einheitlich erfolgt und lässt teilweise sehr unterschiedliche Regelungen zu.

Zu Beginn soll ein Blick auf die Kriminalitätsentwicklung der letzten Jahre in Europa unternommen werden. Für etwa die Hälfte der europäischen Mitgliedstaaten kann die Entwicklung der Kriminalität statistisch sicher erfasst werden. Hier zeigt sich zunächst ein Anstieg der bei der Polizei registrierten Kriminalität bis ins Jahr 2002, danach sinken die Fallzahlen kontinuierlich ab.

²²⁶ Dienst Justitiële Inrichtingen, tbs in getal 2008, S. 17.

²²⁷ Sagel-Grande 2006, S. 199.



Diese Zahlen können nur als Trend angesehen werden, da die Abnahme der registrierten Kriminalität im Hellfeld auch andere Gründe als eine tatsächliche Abnahme der Kriminalität zur Ursache haben kann und sich die Anzeigebereitschaft in den einzelnen Ländern teilweise erheblich unterscheidet.

4.1. Allgemeine Entwicklungstendenzen

Die neuere Entwicklung Europas mit Wiederholungsstraftätern zeigt, dass die meisten Länder Regelungen über eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe den Vorzug geben. Verfassungsrechtliche Bedenken über Sinn und Zweck einer Sicherungsverwahrung haben in der überwiegenden Anzahl der europäischen Länder dazu geführt, dass die Sicherungsverwahrung durch eine zeitlich bestimmte, meist verlängerte Freiheitsstrafe ersetzt wurde. Diese „Zweckstrafe“ soll in den überwiegend einspurig angelegten Strafsystemen präventiven Zwecken dienen. Diese zeitlich konkretisierten Strafen haben den Vorteil, dass dem Verurteilten ein Ende seines voraussichtlichen Freiheitsentzuges genannt werden kann. Die Kritik an dieser Art von Präventionsstrafe bezieht sich in erster Linie auf die Tatsache, dass die Strafe nicht mehr schuldangemessen verhängt wird und die Haftzeit lediglich der Abschreckung und Prävention sowie der Befriedigung der Gesellschaft dient.²²⁸

²²⁸ Alex, S. 24.

Schweden hat sich 1981 sogar für eine generelle Abschaffung der Sicherungsverwahrung entschieden.

Das spanische Verfassungsgericht hat die Sicherungsverwahrung wegen Verstoßes gegen das Verbot der Doppelbestrafung für verfassungswidrig erklärt. Daher sieht hier auch das Jugendgerichtsgesetz von 2001 keine präventive sichere Verwahrung, sondern stattdessen die Begrenzung des Freiheitsentzugs auf zehn Jahre vor.²²⁹

4.2. Frankreich

In der historischen Entwicklung waren die französischen Rezidivistengesetze von 1885 die ersten Gesetze mit Regelungen zur Sicherungsverwahrung. Sie machten die Maßregel von dem Vorliegen einer Reihe von Rückfalltaten abhängig und versuchten, das Problem vorrangig durch eine Deportation in die französischen Kolonien zu regeln. Von Kritikern wurde bemängelt, dass der Rückfall alleine kein ausreichendes Kriterium für die dauerhafte Sicherung der Täter sei.²³⁰

Die aktuelle Rechtslage in Frankreich kennt mit der 2008 eingeführten „*réention de sûreté*“ eine mit der deutschen nachträglichen Sicherungsverwahrung vergleichbare Regelung. Sie wurde jedoch vom französischen Verfassungsgericht wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot für rechtswidrig erklärt.²³¹

Für jugendliche Straftäter gibt es statt einer Sicherungsverwahrung die Möglichkeit, allgemeingefährlichen jungen Straftätern mit einem Strafmaximum von 20 Jahren als funktionalem Äquivalent zu begegnen.²³²

4.3. Österreich

In Österreich sieht die Rechtslage seit Mitte der 1970er Jahre für Wiederholungstäter neben der Möglichkeit einer grundsätzlichen Strafverschärfung die Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Rückfalltäter nach § 23 öStGB vor.²³³ Ihre praktische Bedeutung ist jedoch als sehr gering einzuschätzen, da ihre Anwendung zahlenmäßig kaum ins Gewicht fällt.²³⁴

²²⁹ Ostendorf / Bochmann, ZRP 2007, 147.

²³⁰ Rothberg, S. 48.

²³¹ Alex, S. 24.

²³² Ostendorf / Bochmann, ZRP 2007, 147.

²³³ Kaiser, § 45, S. 446.

²³⁴ Kinzig 1996, S. 508 f.

Bei jugendlichen Straftätern schließt der österreichische Gesetzgeber die Sicherungsverwahrung gesetzlich aus. Allerdings besteht die Möglichkeit eines verschärften Freiheitsentzuges. Das Freiheitsentzugsmaximum gegenüber Heranwachsenden beträgt hier 20 Jahre, das gegenüber Jugendlichen 15 Jahre. Der im Vergleich zu Deutschland teilweise extrem lange Freiheitsentzug muss immer im Urteil angeordnet werden, auch wenn er auf Grund eines Sicherheitsinteresses erfolgt.²³⁵

4.4. Schweiz

Das Schweizer Volk hat sich am 08.04.2004 in einer Volksabstimmung für eine Änderung des Art. 123a Bundesverfassung entschieden. Damit können Sexual- und Gewaltstraftäter, bei denen ein Gerichtsgutachter eine extreme Gefährlichkeit oder nicht Therapierbarkeit festgestellt hat, wegen des hohen Rückfallrisikos bis an ihr Lebensende verwahrt werden.²³⁶ 2006 wurde mit Art. 65 des Schweizer Strafgesetzbuches die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung einer Sicherungsverwahrung geschaffen. Diese kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn sich während des abzuleistenden Strafvollzugs neue Tatsachen oder Beweise für die Gefährlichkeit des Täters ergeben und diese im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, dem Gericht aber nicht bekannt waren.²³⁷

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die deutsche Entwicklung seit den 1990er Jahren mit ihren Verschärfungen insbesondere für junge Straftäter im Bereich der Sicherungsverwahrung in Europa eine fast einzigartige Entwicklung darstellt.

²³⁵ Ostendorf / Bochmann, ZRP 2007, 147.

²³⁶ Boetticher 2005. S. 12.

²³⁷ Alex, s. 25.

Fazit und Ausblick

Die Sicherungsverwahrung hat seit ihrer Einführung in das deutsche Strafrecht nicht an Brisanz verloren und spaltet die öffentliche und wissenschaftliche Diskussion in Deutschland und über seine Grenzen hinweg.

Der Trend der Gesetzgebung seit Beginn der 1990er Jahre schien nur eine Richtung zu kennen – hin zu einem immer weiteren Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung mit der Folge des sprunghaften Anstiegs der Anzahl der Verwahrten. Den deutschen Gesetzgeber hat schließlich sogar das Fehlen valider Untersuchungen zu Erfolg oder Misserfolg der Anwendung der Maßregel der Sicherungsverwahrung auf Jugendliche und Heranwachsende nicht davon abgehalten, dem Drängen der Öffentlichkeit nach härteren Strafen und dauerhafter Sanktionierung in der Gunst um Wählerstimmen nachzugeben und die Sicherungsverwahrung auch in das Jugendrecht eingeführt.

Die Gesellschaft wünscht sich einen Schutz vor gefährlichen Straftätern. Doch hat sie ein umfassendes Anrecht auf diesen Schutz? Fest steht zumindest, dass längere Gefängnisaufenthalte der Täter das Problem jugendlicher Gewalt nicht lösen können. Nur wenn Maßnahmen eingebettet sind in ein Sozialisierungskonzept, das auch die frühkindlichen Erfahrungen der Jugendlichen ernst nimmt und nicht nur ihren aktuellen Status als Täter wahrnimmt, haben sie die Chance, eine positive Wirkung zu entfalten.²³⁸

Der Blick über die Grenzen hinaus hat gezeigt, dass das deutsche Vorgehen eine einsame Entscheidung innerhalb Europas ist.

Darüber hinaus hat sich Deutschland zu der Anerkennung der Europäischen Menschenrechtskonvention und allen daraus resultierenden Folgen verpflichtet. Kurz vor Ende der Bearbeitungszeit dieser Arbeit hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg am 13.01.2011 erneut über die Sicherungsverwahrung in Deutschland geurteilt. Die rückwirkend verlängerte und nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung wurde in allen Fällen als ein Verstoß gegen das

²³⁸ Koch, S. 124 f.

Recht auf Freiheit und Sicherheit der Menschenrechtskonvention gewertet.²³⁹ Beide Urteile sind jedoch noch nicht rechtskräftig.

Gegenstand des Urteils im Fall Haidn gegen Deutschland war die Unterbringung in der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach vollständiger Verbüßung seiner Freiheitsstrafe. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66 b StGB war in diesem Fall erst nach Begehung der Anlasstat in den Gesetzeskatalog aufgenommen worden. Der EGMR hat an seiner Rechtsauffassung aus dem Fall M. gegen Deutschland vom 17.12.2010 festgehalten und mit der gleichen rechtlichen Begründung einen Verstoß gegen Art. 5 § 1 EMRK festgestellt.²⁴⁰ Die nachträgliche Unterbringung im Gefängnis zu Präventionszwecken als Freiheitsentzug „nach Verurteilung“ durch ein zuständiges Strafgericht sei nicht zulässig im Sinne von Artikel 5 § 1 (a).

Die anderen Fälle betrafen wie schon im Fall M. gegen Deutschland die nachträgliche Verlängerung der Dauer der Sicherungsverwahrung. Hier wurde ebenso wie bereits 2009 eine Verletzung von Artikel 5 § 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und eine Verletzung von Artikel 7 § 1 (keine Strafe ohne Gesetz) der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt.

Die Urteile werden weitreichende Folgen für den deutschen Gesetzgeber nach sich ziehen. Gerade im Fall Haidn, der die Anwendung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auch für sog. Altfälle betrifft, sind die Folgen noch nicht abzusehen. Fest dürfte jedoch bereits jetzt stehen, dass die gerade in Kraft getretene Reform wieder in Frage gestellt wird. Auch hier war ja gerade im Hinblick auf die Altfälle eine neue Unterbringungsform mit rückwirkender Wirkung eingeführt worden.

Auch für die Anwendung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende werden Konsequenzen aus der Rechtsprechung des EGMR nicht ausbleiben.

Es bedarf dringend einer Harmonisierung der deutschen Gesetzgebung mit dem europäischen Menschenrechtskatalog. Der deutsche Gesetzgeber hat durch die

²³⁹ Urteile vom 13.01.2010: Haidn gegen Deutschland (Beschwerde-Nr. 6587/04), Kallweit gegen Deutschland (Beschwerde-Nr. 17792/07), Mauter gegen Deutschland (Beschwerde-Nr. 20008/07) und Schummer gegen Deutschland (Beschwerde-Nr. 27360/04 und 42225/07).

²⁴⁰ Begründung in der Kurzform nachzulesen in der Pressemitteilung vom 13.01.2010 unter <http://www.echr.coe.int/echr/en/hudoc/>.

letzten Urteile aus Straßburg eine strenge Rüge hinnehmen müssen. Daher kann man nur hoffen, dass ein Umdenken stattfindet und die Chance genutzt wird, die Maßregel der Sicherungsverwahrung, vielleicht sogar die Zweispurigkeit des Strafrechts, zu überdenken und neu zu ordnen. Die in diesem Jahr bevorstehenden Landtagswahlen und die 2013 erfolgende Bundestagswahl lassen jedoch befürchten, dass der Mut zu einer Abkehr von dem Konzept der Sicherungsverwahrung vor der Wahlurne aufhört, weil dann erfahrungsgemäß populistische Tendenzen im Denken der Bevölkerung erstarken und die Klientel der Sicherungsverwahrten in Deutschland keine Fürsprecher in der Gesellschaft hat. So könnte es passieren, dass am Ende Freiheit und Sicherheit verloren gehen.

Eigenständigkeitserklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Masterarbeit mit dem Titel:

Sicherungsverwahrung im Strafvollzug

– Eine Darstellung der rechtlichen Probleme im nationalen und internationalen Vergleich unter Berücksichtigung kriminologischer Forschungsergebnisse unter Schwerpunktsetzung auf das Jugendstrafrecht –

selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht.

Bonn, den 13.01.2011

Ort/Datum

Unterschrift

Anhang

Anhang 1: §§ 66 ff. StGB in der Fassung bis 31.12.2010

§ 66 [Unterbringung in der Sicherungsverwahrung]

(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174 c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach § 323 a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der

folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat, in den Fällen des Absatzes 3 eine der Straftaten der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.

§ 66 a [Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung]

(1) Ist bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet das Gericht spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 454 b Abs. 3 der Strafprozessordnung, möglich ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung darf erst nach Rechtskraft der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ergehen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 offensichtlich nicht vorliegen.

§ 66 b [Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung]

(1) Werden nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind.

(2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67 d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder verminderte Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Anhang 2: §§ 66 ff. StGB in der Fassung ab 01.01.2011

§ 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die

a) sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet,

b) unter den Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils oder unter das Völkerstrafgesetzbuch oder das Betäubungsmittelgesetz fällt und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder

c) den Tatbestand des § 145a erfüllt, soweit die Führungsaufsicht auf Grund einer Straftat der in den Buchstaben a oder b genannten Art eingetreten ist, oder den Tatbestand des § 323a, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a oder b genannten Art ist,

2. der Täter wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,

3. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und

4. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Für die Einordnung als Straftat im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 12 Absatz 3 entsprechend, für die Beendigung der in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Führungsaufsicht § 68b Absatz 1 Satz 4.

(2) Hat jemand drei Straftaten der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllenden Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind; bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beträgt die Frist fünfzehn Jahre. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine Straftat der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, in den Fällen des Absatzes 3 der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.

§ 66a Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1.jemand wegen einer der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Straftaten verurteilt wird,

2.die übrigen Voraussetzungen des § 66 Absatz 3 erfüllt sind, soweit dieser nicht auf § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verweist, und

3. nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, aber wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen.

(2) Einen Vorbehalt im Sinne von Absatz 1 kann das Gericht auch aussprechen, wenn

1. jemand zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, nach dem Achtundzwanzigsten Abschnitt oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, verurteilt wird,

2. die Voraussetzungen des § 66 nicht erfüllt sind und

3. mit hinreichender Sicherheit feststellbar oder zumindest wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen.

(3) Über die nach Absatz 1 oder 2 vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung kann das Gericht im ersten Rechtszug nur bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe entscheiden; dies gilt auch, wenn die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt war und der Strafrest vollstreckt wird. Das Gericht ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

§ 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Dies gilt auch, wenn im Anschluss an die Unterbringung nach § 63 noch eine daneben angeordnete Freiheitsstrafe ganz oder teilweise zu vollstrecken ist.

Anhang 3: JGG in der Fassung bis zum 31.12.2010

§ 7 Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) *Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).*

(2) *Sind nach einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen oder auch wegen eines Verbrechens*

1. gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder

2. nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches,

durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, vor Ende des Vollzugs dieser Jugendstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der vorbezeichneten Art begehen wird.

(3) *Ist die wegen einer Tat der in Absatz 2 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67 d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn*

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 2 bezeichneten Art begehen wird.

(4) *Für das Verfahren und die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach den Absätzen 2 und 3 gelten § 275 a der Strafprozessordnung und die §§ 74 f und 120 a des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß. Die regelmäßige Frist zur Prüfung, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen ist (§ 67 e des Strafgesetzbuches), beträgt in den Fällen der Absätze 2 und 3 ein Jahr.*

§ 106 Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende; Sicherungsverwahrung

(1) Ist wegen der Straftat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so kann das Gericht an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren erkennen.

(2) Das Gericht kann anordnen, dass der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), nicht eintritt.

(3) Sicherungsverwahrung darf neben der Strafe nicht angeordnet werden. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 66 des Strafgesetzbuches kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Heranwachsende wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird,

2. es sich auch bei den nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen früheren Taten um solche der in Nummer 1 bezeichneten Art handelt und

3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu solchen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

§ 66 a Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(4) Wird neben der Strafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten und hat der Verurteilte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so ordnet das Gericht an, dass bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen ist, es sei denn, dass die Resozialisierung des Täters dadurch nicht besser gefördert werden kann. Diese Anordnung kann auch nachträglich erfolgen. Solange der Vollzug in einer sozialtherapeutischen Anstalt noch nicht angeordnet oder der Gefangene noch nicht in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt worden ist, ist darüber jeweils nach sechs Monaten neu zu entscheiden. Für die nachträgliche Anordnung nach Satz 2 ist die Strafvollstreckungskammer zuständig.

(5) Werden nach einer Verurteilung wegen einer Straftat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird. War keine der Straftaten dieser Art, die der Verurteilung zugrunde lagen, nach dem 1. April 2004 begangen worden und konnte die Sicherungsverwahrung deshalb nicht nach Absatz 3 Satz 2 vorbehalten werden, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.

(6) Ist die wegen einer Tat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67 d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.

(7) Für das Verfahren und die Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene und über die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach den Abs. 3, 5 und 6 gelten § 275 a der Strafprozessordnung und die §§ 74 f und 120 a des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.

Anhang 4: JGG in der Fassung ab 01.01.2011

§ 7 Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden (§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches).

(2) Sind nach einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren wegen oder auch wegen eines Verbrechens

1. gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder

2. nach § 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches,

durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, vor Ende des Vollzugs dieser Jugendstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der vorbezeichneten Art begehen wird.

(3) Ist die wegen einer Tat der in Absatz 2 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließen-

de oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 2 bezeichneten Art begehen wird.

(4) Die regelmäßige Frist zur Prüfung, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen ist (§ 67e des Strafgesetzbuches), beträgt in den Fällen der Absätze 2 und 3 ein Jahr.

§ 106 Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende; Sicherungsverwahrung

(1) Ist wegen der Straftat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so kann das Gericht an Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren erkennen.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), nicht eintritt.

(3) Sicherungsverwahrung darf neben der Strafe nicht angeordnet werden. Unter den übrigen Voraussetzungen des § 66 des Strafgesetzbuches kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. der Heranwachsende wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wird,

2. es sich auch bei den nach den allgemeinen Vorschriften maßgeblichen früheren Taten um solche der in Nummer 1 bezeichneten Art handelt und

3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu solchen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

§ 66a Absatz 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(4) Wird neben der Strafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten und hat der Verurteilte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so ordnet das Gericht an, dass bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen ist, es sei denn, dass die Resozialisierung des Täters dadurch nicht besser gefördert werden kann. Diese Anordnung kann auch nachträglich erfolgen. Solange der Vollzug in einer sozialtherapeutischen Anstalt noch nicht

angeordnet oder der Gefangene noch nicht in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt worden ist, ist darüber jeweils nach sechs Monaten neu zu entscheiden. Für die nachträgliche Anordnung nach Satz 2 ist die Strafvollstreckungskammer zuständig.

(5) Werden nach einer Verurteilung wegen einer Straftat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird. War keine der Straftaten dieser Art, die der Verurteilung zugrunde lagen, nach dem 1. April 2004 begangen worden und konnte die Sicherungsverwahrung deshalb nicht nach Absatz 3 Satz 2 vorbehalten werden, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.

(6) Ist die wegen einer Tat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.

(7) (weggefallen)

Anhang 5: Therapieunterbringungsgesetz - ThUG

§ 1 Therapieunterbringung

(1) Steht auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass eine wegen einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art verurteilte Person deshalb nicht länger in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden kann, weil ein Verbot rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen ist, kann das zuständige Gericht die Unterbringung dieser Person in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung anordnen, wenn

1. sie an einer psychischen Störung leidet und eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird, und

2. die Unterbringung aus den in Nummer 1 genannten Gründen zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Absatz 1 ist unabhängig davon anzuwenden, ob die verurteilte Person sich noch im Vollzug der Sicherungsverwahrung befindet oder bereits entlassen wurde.

§ 2 Geeignete geschlossene Einrichtungen

Für die Therapieunterbringung nach § 1 sind nur solche geschlossenen Einrichtungen geeignet, die

1. wegen ihrer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans und mit dem Ziel einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer gewährleisten können,

2. unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine die Untergebrachten so wenig wie möglich belastende Unterbringung zulassen und

3. räumlich und organisatorisch von Einrichtungen des Strafvollzuges getrennt sind.

§ 3 Gerichtliches Verfahren

Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils und die Vorschriften über das Verfahren in Unterbringungssachen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4 Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Besetzung des Spruchkörpers

(1) Für das gerichtliche Verfahren nach diesem Gesetz sind die Zivilkammern der Landgerichte ausschließlich zuständig. Eine Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(2) Örtlich ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Therapieunterbringung entsteht. Befindet sich die Person, die nach § 1 untergebracht werden soll (Betroffener), in der Sicherungsverwahrung, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, in der diese vollstreckt wird.

§ 5 Einleitung des gerichtlichen Verfahrens

(1) Das gerichtliche Verfahren wird eingeleitet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Therapieunterbringung nach § 1 gegeben sind. Den Antrag stellt die untere Verwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Therapieunterbringung entsteht. Befindet sich der Betroffene in der Sicherungsverwahrung, so ist auch der Leiter der Einrichtung

antragsberechtigt, in der diese vollstreckt wird. Der Betroffene ist über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) Der Antrag ist bereits vor der Entlassung des Betroffenen aus der Sicherungsverwahrung zulässig. Er gilt als zurückgenommen, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten seit Antragstellung die in § 1 Absatz 1 vorausgesetzte Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(3) Die für die Sicherungsverwahrung des Betroffenen zuständige Vollstreckungsbehörde, der in Absatz 1 Satz 3 genannte Antragsberechtigte sowie die Führungsaufsichtsstelle des Betroffenen teilen der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde die für die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens notwendigen Daten mit, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Therapieunterbringung nach § 1 gegeben sind. Die Übermittlung personenbezogener Daten zu dem in Satz 1 genannten Zweck ist zulässig, wenn dem keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Der Inhalt der Mitteilung, die Art und Weise ihrer Übermittlung und der Empfänger sind aktenkundig zu machen. Der Betroffene ist über die Mitteilung und den Inhalt der Mitteilung zu unterrichten.

§ 6 Beteiligte

(1) Beteiligte sind der Betroffene und der Antragsteller.

(2) Der dem Betroffenen beigeordnete Rechtsanwalt wird durch seine Beiordnung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen.

(3) Auf ihren Antrag sind als Beteiligte hinzuzuziehen:

1. die zuständige untere Verwaltungsbehörde und der Leiter der Einrichtung, in der sich der Betroffene zur Vollstreckung der Sicherungsverwahrung befindet, sofern sie nicht Antragsteller sind, sowie

2. die Führungsaufsichtsstelle des Betroffenen.

§ 7 Beiordnung eines Rechtsanwalts

(1) Das Gericht hat dem Betroffenen zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verfahren und für die Dauer der Therapieunterbringung einen Rechtsanwalt beizuordnen. § 78c Absatz 1 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt hat die Stellung eines Beistands. § 48 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Beiordnung ist auf Antrag des beigeordneten Rechtsanwalts oder des Betroffenen nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens aufzuheben, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat. Die Aufhebung der Beiordnung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wird die Beiordnung während der Therapieunterbringung aufgehoben, so ist dem Betroffenen unverzüglich ein anderer Rechtsanwalt beizuordnen.

(4) Von der Beiordnung ausgenommen sind Vollzugsangelegenheiten.

§ 8 Anhörung des Betroffenen und der sonstigen Beteiligten

(1) Das Gericht hat die Beteiligten anzuhören.

(2) Der Betroffene ist vor einer Therapieunterbringung persönlich anzuhören. Seine Anhörung soll nicht im Wege der Rechtshilfe erfolgen.

(3) Das Gericht kann den Betroffenen durch die zuständige untere Verwaltungsbehörde vorführen lassen, wenn er sich weigert, an Verfahrenshandlungen nach Absatz 2 mitzuwirken.

(4) Gewalt darf die Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies auf Grund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Die zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, erforderlichenfalls um Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

(5) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Vorführung zur Anhörung ausdrücklich angeordnet hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung nach Satz 1 durch die zuständige untere Verwaltungsbehörde erfolgen. Durch diese Regelung wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 9 Einholung von Gutachten

(1) Vor einer Therapieunterbringung hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung von zwei Gutachten stattzufinden. Als Sachverständiger ist nicht zu bestellen, wer den Betroffenen bisher behandelt hat. Höchstens einer der Sachverständigen kann aus dem Kreis der Personen bestellt werden, die im Rahmen eines ständigen Dienstverhältnisses in der Einrichtung tätig sind, in der der Betroffene untergebracht ist oder zuletzt untergebracht war. Die Sachverständigen sollen Ärzte für Psychiatrie sein; sie müssen Ärzte mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

(2) Die Sachverständigen haben den Betroffenen zur Erstellung der Gutachten unabhängig voneinander zu untersuchen oder zu befragen. Die Gutachten müssen Aussagen darüber enthalten, ob der Betroffene an einer psychischen Störung leidet und ob er infolge dieser Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird. Die Gutachten sollen auch Behandlungsvorschläge sowie Angaben zu deren zeitlicher Umsetzung beinhalten.

§ 10 Entscheidung; Beschlussformel

(1) Das Gericht entscheidet über den Antrag in der Hauptsache erst nach Eintritt der Rechtskraft der in § 1 Absatz 1 vorausgesetzten Entscheidung. Eine Entscheidung kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt ergehen, wenn der Antrag aus anderen Gründen als wegen Fehlens der in Satz 1 vorausgesetzten Entscheidung abzuweisen ist.

(2) Die Beschlussformel hat den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Therapieunterbringung endet.

(3) Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen.

§ 11 Zuführung und Vollzug der Therapieunterbringung; Ruhen der Führungsaufsicht

(1) Die Zuführung des Betroffenen in die Einrichtung nach § 2 und der Vollzug der Unterbringung obliegen der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde.

(2) Während des Vollzugs der Unterbringung ruht die Führungsaufsicht.

§ 12 Dauer und Verlängerung der Therapieunterbringung

(1) Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf von 18 Monaten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

(2) Für die Verlängerung der Therapieunterbringung gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung entsprechend. Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 kann die Beweisaufnahme auf die Einholung eines Gutachtens beschränkt werden. Als Sachverständiger ist nicht zu bestellen, wer den Betroffenen bisher behandelt hat oder im Rahmen eines ständigen Dienstverhältnisses in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist oder zuletzt untergebracht war. Als Sachverständiger soll nicht bestellt werden, wer den Betroffenen bereits mehr als ein Mal im Rahmen eines Unterbringungsverfahrens nach diesem Gesetz begutachtet hat.

§ 13 Aufhebung der Therapieunterbringung

Das Gericht hebt die Anordnung einer Unterbringung nach § 1 von Amts wegen auf, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Vor der Aufhebung der Maßnahme soll das Gericht die zuständige untere Verwaltungsbehörde, den Leiter der Einrichtung, in der sich der Betroffene befindet, und den Betroffenen anhören, es sei denn, dass dies zu einer nicht nur geringen Verzögerung des Verfahrens führen würde.

§ 14 Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann im Hauptsacheverfahren durch einstweilige Anordnung für die Dauer von drei Monaten eine vorläufige Unterbringung anordnen, wenn

1. Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Therapieunterbringung nach § 1 gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht, und
2. der Betroffene persönlich und ein ihm beigeordneter Rechtsanwalt angehört worden sind.

Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist zulässig.

(2) Abweichend von § 10 Absatz 1 kann die Entscheidung über die einstweilige Anordnung bereits vor Rechtskraft der in § 1 Absatz 1 vorausgesetzten Entscheidung ergehen.

Das Gericht kann anordnen, dass der Beschluss mit Rechtskraft der in § 1 Absatz 1 vorausgesetzten Entscheidung wirksam wird.

(3) Die Dauer der vorläufigen Unterbringung auf Grund einer einstweiligen Anordnung kann um jeweils weitere drei Monate bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr nach Anhörung der Sachverständigen nur verlängert werden, wenn eine be-

sondere Schwierigkeit in der Begutachtung oder ein anderer wichtiger Grund die Entscheidung im Hauptsacheverfahren erheblich verzögert.

§ 15 Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit

Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht eine einstweilige Anordnung nach § 14 bereits vor Anhörung des Betroffenen sowie vor Anhörung und Beiordnung eines Rechtsanwalts erlassen. Diese Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen.

§ 16 Beschwerde; Beschwerdefrist

(1) Das Recht der Beschwerde steht dem Betroffenen, dem ihm beigeordneten Rechtsanwalt, der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde sowie dem Leiter der Einrichtung nach § 5 Absatz 1 Satz 3 zu, sofern er einen Antrag nach dieser Vorschrift gestellt hat.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen.

(3) Eine Übertragung der Entscheidung über die Beschwerde auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

§ 17 Ausschluss der Rechtsbeschwerde und der Sprungrechtsbeschwerde

Die Entscheidungen des Beschwerdegerichts können nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen können nicht mit der Sprungrechtsbeschwerde angefochten werden.

§ 18 Divergenzvorlage

(1) Will ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Der Bundesgerichtshof entscheidet dann anstelle des Oberlandesgerichts. Der Bundesgerichtshof kann sich auf die Entscheidung der Divergenzfrage beschränken und dem Beschwerdegericht die Entscheidung in der Hauptsache übertragen, wenn dies nach dem Sach- und Streitstand des Beschwerdeverfahrens angezeigt erscheint.

(2) In einstweiligen Anordnungsverfahren ist Absatz 1 nicht anwendbar.

§ 19 Gerichtskosten

In Verfahren nach diesem Gesetz über die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Therapieunterbringung werden keine Gerichtskosten erhoben.

§ 20 Vergütung des Rechtsanwalts

(1) In Verfahren nach diesem Gesetz über die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Therapieunterbringung erhält der Rechtsanwalt Gebühren in entsprechender Anwendung von Teil 6 Abschnitt 3 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

(2) § 52 Absatz 1 bis 3 und 5 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist auf den beigeordneten Rechtsanwalt (§ 7) entsprechend anzuwenden. Gegen den Beschluss nach § 52 Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist die Beschwerde statthaft; § 16 Absatz 2 ist anzuwenden.

(3) Der beigeordnete Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens nach Absatz 1 bis zur ersten Tätigkeit in einem weiteren Verfahren eine Verfahrensgebühr nach Nummer 6302 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Tätigkeit nach Satz 1 ist eine besondere Angelegenheit im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

§ 21 Einschränkung von Grundrechten

Durch § 1 und die §§ 4 bis 18 wird das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Literaturverzeichnis

- Alex, Michael:* Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, zugleich Diss. iur. (Bochum 2010), Holzkirchen/Obb. 2010
- Alex, Michael / Feltes, Thomas:* Nachträgliche Sicherungsverwahrung – Anmerkungen zur aktuellen Diskussion, in: FS 2010, S. 159-162
- Baltzer, Ulrich:* Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters – eine Herausforderung an den Gesetzgeber, Wiesbaden 2005
- Bannenberg, Britta / Rössner, Dieter:* Kriminalität in Deutschland, München 2005
- Bartsch, Tillmann:* Verfassungsgerichtlicher Anspruch und Vollzugswirklichkeit. Ergebnisse einer empirischen Studie zum Vollzug der Sicherungsverwahrung, in: ZIS 2008, S. 280-293
- Brettel, Hauke:* Offene Fragen der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht, in: R&P 2010, S. 19-23
- Brettel, Hauke:* Gesetzeslücken bei Sicherungsverwahrung nach Verurteilung zu Jugendstrafe, in: ZRP 2010, S. 121-124
- Boetticher, Axel:* Aktuelle Entwicklungen bei der Sicherungsverwahrung und im Maßregelvollzug, in: Was wirkt? Prävention – Behandlung – Rehabilitation, hrsg. von Nahlah Saimeh, Bonn 2005, S. 11-47
- Bundeskriminalamt (Hrsg.):* Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2009, Wiesbaden 2010
- Cole, George F. / Smith, Christopher E.:* Criminal Justice in America, 2. Auflage, Belmont, CA et al. 1999

Der Spiegel: Online Forum, Blog zum Thema „Nach Haftentlassung: Verurteilter Sexualtäter soll Mädchen missbraucht haben“, <http://forum.spiegel.de/showthread.php?t=25563>, zuletzt eingesehen am 15.12.2010

Detter, Klaus: Zum Strafzumessungs- und Maßregelrecht, in: *NStZ* 2010, S. 135-145

Dienst Justitiële Inrichtingen (Hrsg.): TBS in getal 2008, Den Haag 2009

Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 14. Auflage, München 2010

Feltes, Thomas / Putzke, Holm: Die forensische Begutachtung im Zusammenhang mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung – eine interdisziplinäre Aufgabe? in: *Was wirkt? Prävention – Behandlung – Rehabilitation*, hrsg. von Nahlah Saimeh, Bonn 2005, S. 76-90

Freuding, Stefan: Das Sanktionssystem des § 106 JGG bei Schwerstverbrechen heranwachsender Täter, in: *NStZ* 2010, S. 251-257

Frommel, Monika: Reform der Sicherungsverwahrung nach dem rechtskräftigen Urteil des EuGH vom 10.05.2010, in: *NK* 2010, S. 82-88

Geisler, Werner: Die Sicherungsverwahrung im englischen und deutschen Strafrecht, zugleich Diss. iur. (Kiel 1966), Berlin 1967

Goerdeler, Jochen: Sicherungsverwahrung auch für Heranwachsende?, in: *ZJJ* 2003, S. 185-189

Grasberger, Ulrike: „Three Strikes and You Are Out“, in: *ZStW* 110 (1998), S. 796-805

Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2008 (Stand: Berichtsjahr 2008), Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2008, <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2008.pdf>, Version 1/2010, zuletzt eingesehen am 05.11.2010

Hellmer, Joachim: Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945, Berlin 1961

Home Office Statistical Bulletin (Hrsg.): Crime in England and Wales 2009/10, Findings from the British Crime Survey and police recorded crime, 2. Auflage (Stand Juli 2010), London 2010

Jansing, Jan-David: Nachträgliche Sicherungsverwahrung. Entwicklungslinien in der Dogmatik der Sicherungsverwahrung, zugleich Diss. iur (Tübingen 2004), Münster 2004

Kaiser, Günther: Kriminologie, 10. Auflage, Heidelberg 1997

Kaiser, Günther / Schöch, Heinz: Strafvollzug, 5. Auflage, Heidelberg 2003

Kalf, Wolfgang: Sicherungsverwahrung und Schutzbedürfnis der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern, in: „...weil der für die Allgemeinheit gefährlich ist!“, hrsg. von Stephan Barton, Baden-Baden 2006, S. 205-217

Kersten, Joachim: Der Code der Straße, in: Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend?, hrsg. von Micha Brumlik, Weinheim und Basel 2008, S. 41-61

Kinzig, Jörg: Das Recht der Sicherungsverwahrung nach dem Urteil des EMRK in Sachen M. gegen Deutschland, in: NStZ 2010, S. 233-239

Kinzig, Jörg: Entwicklung, Stand und Perspektiven einer Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 2/2007, S. 155-167

Kinzig, Jörg: Die Sicherungsverwahrung – von einer vergessenen zu einer boomenden Maßregel – ,in: „...weil der für die Allgemeinheit gefährlich ist!“, hrsg. von Stephan Barton, Baden-Baden 2006, S. 143-173

Kinzig, Jörg: An den Grenzen des Strafrechts – Die Sicherungsverwahrung nach den Urteilen des BVerfG, in: NJW 2004, S. 911-914

Kinzig, Jörg: Die Praxis der Sicherungsverwahrung. Ergebnisse eines empirischen Forschungsvorhabens, in ZStW 190 (1997), S. 122-164

Kinzig, Jörg: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand – Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel, Freiburg/Br., 1996

Koch, Claus: Kinder aus dem Niemandsland – Jugendgewalt und Empathieverlust, in: Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend?, hrsg. von Micha Brumlik, Weinheim und Basel 2008, S. 105-131

Kreuzer, Arthur: Neuordnung der Sicherungsverwahrung: Fragmentarisch und fragwürdig trotz sinnvoller Ansätze, S. 1- 18, Internet-Publikation: www.arthur-keuzer.de/StV_11_2010_SV.pdf, zuletzt eingesehen am 03.01.2011, erscheint in StV 2011.

Kreuzer, Arthur: Strafrecht als präventiver Opferschutz? – Plädoyer für eine einheitliche vorbehaltene Sicherungsverwahrung anstelle des dringend reformbedürftigen dreigeteilten Systems, in: NK 2010, S. 89-95

Kreuzer, Arthur: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – rote Karte für gefährliche Gefangene oder für den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz?, in: ZIS 2006, S. 145-151

Laub, John H. / Sampson, Robert J.: Sharred beginnings, divergent lives: delinquent boys to age 70, Cambridge (Massachusetts) 2003

Laubenthal, Klaus / Baier, Helmut: Jugendstrafrecht, Heidelberg 2006

Lüdemann, Christian / Ohlemacher, Thomas: Soziologie der Kriminalität. Theoretische und empirische Perspektiven, Weinheim und München, 2002

Ostendorf, Heribert: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 8. Auflage, Baden – Baden 2009

Ostendorf, Heribert / Bochmann, Christian: Nachträgliche Sicherungsverwahrung bei jungen Menschen auf dem internationalen und verfassungsrechtlichen Prüfstand, in: ZRP 2007, 146-149

Peglau, Jens: Das „Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“, in: JR 2002, S. 449-452

Pfeiffer, Christian / Windzio, Michael / Kleimann, Matthias: Die Medien, das Böse, und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik, <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/strafzumessungmedien.pdf>, zuletzt eingesehen am 30.12.2010, erschienen auch in MschrKrim 2004, S. 415-435.

Renzikowski, Joachim: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: JR 2004, S. 271-275

Rothberg, Alfred: Sicherungsverwahrung als Sondermaßnahme zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums, zugleich Diss. iur., Bonn, 1930

Sagel-Grande, Irene: Longstay, in: „...weil der für die Allgemeinheit gefährlich ist!“, hrsg. von Stephan Barton, Baden-Baden 2006, S. 187-204

Sagel-Grande, Irene: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im strafrechtlichen Rechtsfolgensystem der Niederlande, in: ZStW 103 (1991), S. 732-760

Schewe, Jörg: Die Geschichte der Sicherungsverwahrung, zugleich Diss. iur., Kiel 1999

Schönke, Adolf / Schröder, Horst: Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Auflage, München 2010

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie, 19. Auflage, Heidelberg 2009

Shears, Peter / Stephenson, Graham: James' Introduction to English Law, 13. Auflage, London et al. 1996

Spies, Gerhard: Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung, Bearbeitungsstand: 6/2010 mit den Daten der PKS 2009, Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung, <www.uni-konstanz.de/rtf/gs/G.Spiess-Jugendkriminalitaet.htm>, zuletzt eingesehen am 05.11.2010.

Statistics Netherlands (Hrsg.): Statistical yearbook 2010, Den Haag 2010

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafgefangene in Sicherungsverwahrung 2005 - 2009, Wiesbaden 2009

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege, Wiesbaden 2010

Streng, Franz: Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2008

Sturm, Dietrich: Die Sicherungsverwahrung in Deutschland und England. Ein kriminologisch-rechtsvergleichender Vergleich, zugleich Diss. iur. (Bochum 2010), Holzkirchen/Obb. 2010

Taveres, Cynthia / Thomas, Geoffrey: Population and social conditions – Crime and Criminal Justice, in: Eurostat (Hrsg.), Statistics in Focus, 36/2009

Tierel, Stefan: Vergleichende Studie zur Normierung des Jugendstrafvollzugs, zugleich Diss. iur. (Düsseldorf 2007), Berlin 2008

Tröndle, Herbert / Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch, Kommentar, 51. Auflage, München 2003

Ullenbruch, Thomas: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein legislativer „Spuk“ im judikativen „Fegefeuer“?, in: NSTZ 2007, S. 62-71

Walter, Michael: Jugendkriminalität, 2.Auflage, Köln 2001

West, Heather C. / Sabol, William J. / Greenman, Sarah J.: Prisoners in 2009, in: U.S. Department of Justice, Bureau of Justice Statistics (Hrsg.), Bulletin, December 2010.
<http://bjs.ojp.usdoj.gov/>, zuletzt eingesehen am 01.01.2011

Zscheschack, Frank / Rau, Ingo: Probleme der nachträglichen Sicherungsverwahrung unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in: JR 2006, S. 8-17